Die

Lohn-, Arbeits- und Organisations-Verhältnisse im Deutschen Baugewerbe

mit besonderer Berücksichtigung des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe.

Eine volkswirtschaftliche Studie

verfaßt und der

hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Kgl. Bayr. Julius-Maximilians-Universität zu Würzburg

zur

Erlangung der staatswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

Franz Xaver Habersbrunner
aus Regensburg.

Naumburg a. S.
Druck von Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdruckerei)
1903.

Vorliegende Dissertation ist ein Teil einer Arbeit, welche demnächst als Band XVIII der von Prof. Dr. Georg Schanz herausgegebenen „Wirtschafts- und Verwaltungsstudien mit besonderer Berücksichtigung Bayerns“ (Leipzig, A. Deichert'sche Verlagsbuchh. Nachf. G. Böhme) erscheint.

Herrn A. Thiem,

königl. Baurat in Leipzig,

in Verehrung und Dankbarkeit

gewidmet

vom Verfasser.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549820_0106

I. Teil.

Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse im deutschen Baugewerbe.

1. Kapitel.

Der wirtschaftlich Schwächere im Kampfe zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Als man das zwanzigste Jahrhundert in stimmungsvollen Begrüßungsartikeln der Zeitungen, in Festreden und Toasten einläutete, da hat man es prophetisch das „soziale" Jahrhundert genannt und damit die Meinung zum Ausdruck bringen wollen, es werde eine durch große soziale Reformen und Umwälzungen gekennzeichnete Epoche darstellen. Nach der Konstellation der Verhältnisse könnte eine solche soziale Umwälzung nur in der Erringung einer politischen Vormachtstellung durch die Arbeiterschaft liegen. Daß die Arbeiterschaft eine solche Vormachtstellung anstrebt, dafür ist Beweis die Existenz einer sozialdemokratischen oder wenigstens sozialistischen Partei in fast allen Kulturländern. So sehr aber die Stärkeverhältnisse dieser Parteien einen Erfolg erwarten lassen möchten, steht diesem unseres Erachtens ein innerliches Hindernis im Weg, die Entwertung der Handarbeit durch den zunehmenden Gebrauch von Maschinen und durch die Arbeitsteilung. Ob die Zunahme der allgemeinen Bildung in den unteren Klassen das auszugleichen vermag, muß dahin gestellt bleiben.

In einer Hinsicht aber verdient unser Jahrhundert sicher die Bezeichnung des sozialen, insofern nämlich zu keiner anderen Zeit fast die Gesamtheit der Wissenschaften in dem Maße den sozialen Fragen der Zeit ihre Aufmerksamkeit zugewandt hat, wie eben heute, die Theologie, Philosophie, Medizin und Jurisprudenz nicht minder als die junge,

aber vorzüglich interessierte Nationalökonomik. Sie alle arbeiten mit an der Lösung der sozialen Fragen der Gegenwart.

Ich setze den Plural: soziale Fragen, weil es mir in der Tat in einer Zeit der wirtschaftlichen Umwälzung, die uns nicht nur den Lohnarbeiter, sondern auch große Klassen von Unternehmern, wie Landwirte, Handwerker und Gewerbetreibende, Handelsbeflissene und selbst Industrielle in bedrückter Lage erscheinen läßt, mehr als eine soziale Frage zu geben scheint.

Im Gegensatz hiezu hat ein großer Teil der Nationalökonomen die Frage nach dem Wohlergehen der Arbeiterklasse, also die sogenannte Arbeiterfrage, zur sozialen Frage par excellence, d. i. zu „der" sozialen Frage gestempelt. Erst als die deutsche Sozialdemokratie auf dem Parteitag zu Erfurt ihr Programm änderte und in dessen erstem, prinzipiellen Teil auch den Untergang des Kleinbetriebes als eine Naturnotwendigkeit bezeichnete, hat die wissenschaftliche Welt dem Rechnung getragen und auch die Frage nach der Lage der kleinen Unternehmer gegenüber dem Großkapital und Großbetriebe in „die" soziale Frage einbezogen. Einheitlich hat aber unsere Wissenschaft nur an der Lösung der Arbeiterfrage gearbeitet, den kleinen Unternehmern gegenüber hat sich ein nicht geringer Teil der Fachgelehrten auf den Standpunkt gestellt, es sei volkswirtschaftlich nicht angängig, weniger lebensfähige Existenzen auf Kosten lebensfähigerer künstlich zu erhalten. Die Beschränkung der sozialen Frage auf die angeführten beiden Klassen bezw. auf die Lohnarbeiter allein rechtfertigt die Wissenschaft[1]) durch den Hinweis auf die Nachteile und Gefahren, die sich für jene mehr als für andere Klassen aus der jetzigen Rechtsordnung ergäben und die in immer höherem Maße eine Beschränkung von Eigentum und Eigennutz zu erheischen schienen. Ich gehe wohl nicht in der Annahme fehl, daß in dieser Begründung hauptsächlich eine Bemängelung der gesetzlichen Bestimmungen der Gewerbeordnung in Titel VI, VII und X und des bürgerlichen Gesetzbuches im ersten Buch, ersten Abschnitt, 2. Titel und im zweiten Buch, siebenten Abschnitt, 6. Titel, ferner des Wahlrechtes zu den Einzellandtagen und kommunalen Körperschaften und unserer Steuerverfassung zum Ausdruck gelangt, da diese Materien vorzüglich mit dem Eigentum und Eigennutz in Verbindung stehen, dessen Beschränkung geboten erscheinen soll.

Was nun zunächst Titel VI der Gewerbeordnung anlangt, so stellt er den Innungen Aufgaben und gibt ihnen Befugnisse, die nicht minder im Interesse der Arbeiterschaft wie der Meisterschaft gelegen sind.

---

[1]) Ich folge hier dem Kolleg meines sehr verehrten Lehrers, Herrn Professor Dr. von Neumann, Tübingen, über die Arbeiterfrage der Gegenwart.

Überdies räumt er den Gesellenausschüssen bestimmte Rechte ein, über deren gebotenes Maß allerdings eine Meinungsverschiedenheit bestehen kann. Die in § 105[a], 120[e], 134 ff. in Titel VII der Gewerbeordnung gegebenen Beschränkungen der sonst den Gegenstand freier Übereinkunft bildenden Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern nehmen die berechtigten Interessen der Arbeiterschaft mindestens ebenso wahr, wie die der Arbeitgeberschaft. Und Titel X der Gewerbeordnung stellt in seinem wichtigsten Paragraphen 152, allerdings nach unserer Anschauung in gleich unbefriedigender Weise, Arbeitgeber und Arbeitnehmer hinsichtlich des Koalitionsrechtes gleich. Dieselbe unbefriedigende Gleichheit schafft bürgerliches Gesetzbuch, erstes Buch, erster Abschnitt, 2. Titel hinsichtlich der Eintragungsfähigkeit der Arbeitgeber- wie Arbeitnehmerkoalitionen in das Vereinsregister. Das Wahlrecht zu den deutschen Einzellandtagen und kommunalen Körperschaften ist allerdings u. a. an Eigentum oder Einkommen bezw. an Steuerzahlung (direkte Steuern) und Bürgerrecht gebunden. Dagegen zeigt die moderne Steuergesetzgebung trotz der geringen Vertretung der besitzlosen Klassen in den gesetzgebenden Körperschaften ohnedies die Tendenz der Beschränkung von Eigentum und Eigennutz. Es bleibt also für uns von der angeführten Begründung nur bestehen, daß wirtschaftliche Schwäche von gewissen staatsbürgerlichen Rechten ausschließt, und es wird unbestritten zu bleiben haben, daß die Klasse der Lohnarbeiter wirtschaftlich schwach ist. Ob diese Schwäche nicht zum Teil wenigstens selbst verschuldet ist, mag hier außer Erörterung bleiben.

Wir stellen vielmehr die Frage, ob der Arbeitnehmer im Vergleich zum Arbeitgeber a priori als der wirtschaftlich Schwächere und demgemäß in seinem Kampfe mit dem Arbeitgeber als hilfsbedürftig erscheint? Die Wissenschaft hat durch ihre praktische Stellungnahme diese Frage bejaht und stützt sich hiebei auf die Konstatierung, der Arbeitgeber sei der Natur der Sache nach Besitzer der Produktionsmittel, der Arbeitnehmer lediglich Eigentümer seiner Arbeitskraft, der Arbeitgeber könne beliebig seinen Betrieb einstellen oder seine Produktion wechseln, wenn sie nicht mehr rentierlich erschienen, der Arbeiter dagegen müsse darben, wenn er seine Arbeitskraft nicht an den Mann bringe. So führt Professor Herkner[1]) aus: „Freilich erhielt der Arbeiter mit der rechtlichen Gleichheit beim Abschlusse des Arbeitsvertrages nicht auch die gleiche wirtschaftliche Macht, die gleiche faktische Freiheit wie der Arbeitgeber. Gibt man zu, daß nur dann eine echte Freiheit beim Vertrags-

[1]) Dr. H. Herkner, Die Arbeiterfrage, Berlin, J. Guttentag, 1897, 2. Aufl. Seite 4 und 5.

abschlusse vorhanden ist, wenn jeder der Kontrahenten die Vorschläge des anderen ablehnen kann, ohne wesentlich empfindlichere Nachteile als der andere zu erfahren, so kann in der liberalen Wirtschaftsordnung von einem tatsächlich freien Arbeitsvertrage in der Regel nicht gesprochen werden. Der besitzlose Arbeiter kann seine Arbeitskraft nur betätigen, wenn er einen Arbeitgeber findet, der ihm die zur Arbeit notwendigen Produktionsmittel zur Verfügung stellt. Kommt ein Arbeitsvertrag nicht zustande, so ist der Arbeiter im allgemeinen nicht in der Lage, aus eigener Kraft sein Leben zu fristen. Er fällt der Armenpflege mit all ihren entehrenden Folgen anheim. Der Arbeitgeber dagegen kann, auch wenn es nicht möglich ist, einen Arbeitsvertrag abzuschließen, entweder sein Vermögen und dessen Rente zur Lebensführung verwenden, oder selbst, ohne Beiziehung von Hilfskräften, arbeiten. So groß immer die wirtschaftlichen Nachteile sein mögen, die ihn treffen, wenn er keine fremden Arbeitskräfte erhalten kann, den Vergleich mit dem Zustande, in dem ein besitz- und arbeitsloser Arbeiter sich befindet, können sie keinenfalls bestehen. Mit Recht hat man daher gesagt, der Arbeiter befinde sich ständig in der Lage des Falliten, der um jeden Preis losschlagen muß, und dessen Ausverkauf zu Schleuderpreisen sprichwörtlich geworden ist."

Bei diesen Konstatierungen scheinen mir aber verschiedene tatsächliche Erscheinungen des wirtschaftlichen Lebens unberücksichtigt geblieben zu sein. Insbesondere hat der Unterschied zwischen Besitz und Eigentum keine Beachtung gefunden. In der heutigen kapitalistischen Wirtschaftsordnung ist der Arbeitgeber oft nur zum geringsten Teil Eigentümer der Produktionsmittel, er wirtschaftet vielmehr zum größten Teil mit fremdem Kapital, das ihm mit Rücksicht auf seine persönliche Tüchtigkeit in einem ganz bestimmten Produktionszweig zur Verfügung steht. Dafür hat er einen Zinspreis zu zahlen, der von der jeweiligen Verwendung des Kapitals bezw. dem Grad seiner Rentabilität meistens unabhängig ist. Außerdem ist es wohl eine willkürliche Annahme, der Arbeitgeber könne seine Produktion beliebig wechseln. Selbst für den Besitzer großer eigener Produktionsmittel lehrt uns der Verlauf der wirtschaftlichen Krisen das Gegenteil. Ihre Dauer wird ja gerade dadurch hinausgeschoben, daß viele, ja die meisten Betriebe die Produktion mit Rücksicht auf das investierte Kapital nicht einstellen können, obwohl sie längst nicht mehr rentabel ist.

Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse kann die Besorgnis, ob der Arbeiter seine Arbeitskraft an den Mann bringe, auch nur in der Theorie bestehen. Die Zahl der Arbeitslosen beweist nichts für die Lust oder Unlust der Arbeitgeber, Arbeiter einzustellen, sondern nur für die Möglichkeit oder Unmöglichkeit hiezu mit Rücksicht auf die Marktlage.

Einen schlagenden Gegenbeweis liefert meines Erachtens das Mißverhältnis zwischen Streik und Aussperrung, das wir kennen lernen werden. Bestünde tatsächlich die Möglichkeit der Arbeitereinstellung nach Willkür, dann wäre es auch unerfindlich, wie sich die Arbeitslöhne, wie es doch in Wirklichkeit ist, über das Existenzminimum hinaus hätten erhöhen können. Die Ungleichheit der wirtschaftlichen Machtverhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer angenommen, hat diese Erhöhung nicht hintangehalten, eine gewisse wirtschaftliche Schwäche ist wohl überhaupt notwendig für das Zustandekommen eines Arbeitsvertrages als treibende Kraft für die Arbeitslust.

Die wirtschaftliche Stärke der beiden Klassen Arbeitgeber und Arbeitnehmer scheint mir aber überhaupt nicht allgemein und in Rücksicht auf die verschiedene Elastizität von Arbeitslohn und Unternehmergewinn insbesondere nicht an dem Verhältnis der beiden Klassen zueinander zu ermessen zu sein. Bei dem Versuch, das Lassallesche eherne Lohngesetz zu widerlegen, übt Mascher[1]) Kritik an der verschiedenen Anwendung des Begriffes „Arbeitslohn" durch Lassalle und führt dabei auf unsere Frage bezüglich aus: Lassalles Behauptung ist schon deshalb grundfalsch, „weil der Preis der Ware dem Werte der Ware an sich entspricht, weil er mit der Bevölkerung und der Arbeitskraft steigt und fällt und von dem Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage, von der Konkurrenz, kurz von einer Menge von Umständen abhängt, die der Arbeitgeber nicht in seiner Hand hat, und die den Arbeitsmarkt in dem Maße beherrschen, daß jenem (dem Arbeitgeber) oft kein Lohn für seine Arbeit und keine Zinsen für sein Anlage- und Betriebskapital zu teil werden. Kommt das oft vor, so muß er sein Kapitalvermögen angreifen, und wenn das erschöpft ist und sein Kredit wankt, seine Tätigkeit einstellen und bankerott machen. In solchen Fällen befindet sich der Arbeiter dem Arbeitgeber gegenüber offenbar in einer bevorzugten Lage. Jener bezieht doch wenigstens eine Entschädigung für seine Dienste, dieser verliert sogar seine Vermögenssubstanz."

Wenn so der Arbeiter gegenüber dem Arbeitgeber an sich schon eine bevorzugte Stellung einnehmen kann, also nicht notwendig und unter allen Umständen als der wirtschaftlich Schwächere gelten muß, so kommt hinzu, daß wir unsere Frage dahin präzisiert haben, wer im Kampfe zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer der wirtschaftlich Schwächere sei?

Der Kampf der Arbeitnehmer gegen die Arbeitgeber hat als nächstes Ziel die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Arbeiters. Er kann

---

[1]) Dr. H. A. Mascher, Das deutsche Gewerbewesen von der frühesten Zeit bis auf die Gegenwart, Potsdam, E. Döring, 1866, S. 753.

daher sehr wohl auch tatsächlich aus der Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse der Arbeiterklasse entspringen. Die Geschichte der englischen Arbeiterunruhen vor, bei und nach Einführung des Fabriksystems [1]) zeigt uns solche Kämpfe, die geradezu durch die Verzweiflung an der Existenz seitens der Arbeiterschaft hervorgerufen wurden. Solche Kämpfe haben aber fast ausnahmslos das Charakteristische, daß sie schlecht organisiert sind und grobe Ausschreitungen gegen Personen, Zerstörung von Eigentum u. a. zur Folge haben, eine Erscheinung, die den heutigen wirtschaftlichen Kämpfen erfreulicherweise nicht anhaftet. Was aber für den Arbeiter gilt, das kann auch auf den Arbeitgeber zutreffen.

Ich kenne aus meiner beruflichen Tätigkeit als Sekretär des Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe für München und Umgebung [2]) einen Fall, in dem die teilweise recht wenig kapitalkräftige Arbeitgeberschaft eines Gewerbes einen 16wöchentlichen Stillstand ihrer Betriebe infolge Streiks der Arbeiter tatsächlich nur aus Verzweiflung an der weiteren Existenzfähigkeit ihres Gewerbes auf sich genommen hat.

Ich meine den großen Schreinerstreik in München vom Jahre 1900. Infolge des 11wöchentlichen Schreinerstreiks vom Jahre 1898 waren die Löhne derart gestiegen, aber leider auch infolge Auflösung jeglicher Autorität die Arbeitsleistung derart gesunken, daß die Konkurrenzfähigkeit des Münchener Schreinergewerbes in Frage gestellt war. In dem Verkaufsmagazin einer dortigen Schreinerproduktivgenossenschaft waren an Ort und Stelle gefertigte Möbel mit einem Ladenaufschlag von 10 % unverkäuflich. In dieser Notlage verfiel die Produktivgenossenschaft im Widerspruch zu ihrem Namen und Charakter auf den Ausweg, von auswärts Möbel zu beziehen und damit Handel zu treiben. Da erwies es sich als tunlich, aus Ulm bezogene, also mit Frachtkosten für 145 Bahnkilometer, mit Zufahrt- und Abfuhr- und nicht geringen Verpackungskosten belegte Möbel mit 30 % Ladenzuschlag spielend zu verkaufen. Es wurden dortmals im Münchener Baugewerbe Bauschreinerarbeiten wie Türen, Fensterstöcke ꝛc. aus dem Rheinland, aus Berlin und selbst aus Schweden und Dänemark bezogen, und allenthalben dieselbe Beobachtung: nicht nur der Preis stellte sich trotz der großen Frachtkosten billiger oder wenigstens nicht höher, sondern auch die Arbeit war exakter und gediegener, als man sie seit 1898 in München gewohnt war. Nur diese Erfahrungen und die Erkenntnis, es handle sich diesmal um die Existenz des Gewerbes, ließ die aus ziemlich un-

---

[1]) Dr. G. v. Schulze-Gaevernitz, Zum sozialen Frieden, Leipzig, Duncker und Humblot, 1890, S. 17 ff.

[2]) Ich bekleidete diese Stellung vom September 1898 bis Oktober 1900.

gleichwertigen Elementen bestehende Arbeitgeberschaft sich trotz schlimmer Erfahrungen im Jahre 1898 zusammentun und den Kampf mit einer Hartnäckigkeit und Erbitterung bestehen, die nur ein Ausfluß der Verzweiflung sein konnten. Der Streik brachte verschiedene größere Firmen zum Bankerott, aber in keinem Stadium fand sich auch nur ein Arbeitgeber, der dem Frieden auf der Basis der Gehilfenforderungen das Wort redete.

Im allgemeinen aber beruhen die wirtschaftlichen Kämpfe der Gegenwart, ohne damit den Inhalt der meist den Gegenstand und Preis des Kampfes bildenden Arbeiterforderungen kritisieren zu wollen, auf dem Bewußtsein der Macht. Dieses Bewußtsein schafft aber außer der günstigen Konjunktur nur die Organisation. Daß dem so ist, beweist der Umstand, daß die Zahl der Streiks zugleich mit der Intensität der Arbeiterorganisation angewachsen ist.

Haben wir es so im Kampfe zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorwiegend mit organisierten Arbeitern zu tun, so tritt damit unsere Frage nach dem wirtschaftlich Stärkeren in diesem Kampfe in eine neue Beleuchtung. Wir werden im Verlaufe unserer Abhandlung Einblick in die Organisationsverhältnisse der Arbeitgeber wie Arbeitnehmer eines Gewerbes, des Baugewerbes, gewinnen, die vorbildlich auch für die Verhältnisse der anderen Gewerbe mit Ausnahme des Buchdruckergewerbes sind. Wir werden uns dann der Erkenntnis nicht entziehen können, daß die Organisation der Arbeiter weiter gediehen ist, als die der Arbeitgeber. Wer unter diesem Gesichtspunkt der wirtschaftlich Stärkere im Kampfe zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist, ich lasse es einen sehr weit links stehenden Sozialpolitiker, Herrn Stadtrat Dr. Flesch[1]) in Frankfurt a. M., entscheiden. Bei Untersuchung der Frage: Was leistet der Arbeitsvertrag den Arbeitgebern? führt er wörtlich aus: „Nur einen Fall gibt es, in welchem der Arbeitsvertrag versagt: Der Arbeiter muß sich jetzt den Befehlen des Arbeitgebers fügen, weil dieser ihn beliebig entlassen kann; und der Arbeitgeber kann ihn beliebig entlassen, weil er jeden Augenblick statt des Entlassenen andere Arbeiter haben kann. Diese Möglichkeit, die eine Gefahr für den Arbeiter, eine Garantie für den Arbeitgeber und das eigentliche Fundament des geltenden Arbeitsrechts bildet, wird eingeschränkt, wenn sich die Arbeiter miteinander vereinigen, so daß der Unternehmer nicht mehr mit dem einzelnen Arbeiter, sondern nur mit einer Gesamtheit (Gewerkschaft, Arbeiterverein u. s. w.) zu verhandeln gezwungen ist, oder wenigstens bei jedem einzelnen Vertrag die Be-

[1]) Dr. K. Flesch, Zur Kritik des Arbeitsvertrages, Jena, G. Fischer, 1901, S. 5 und 6.

dingungen zur Richtschnur nehmen muß, welche jene Gesamtheit einseitig aufgestellt hat. Geschieht dies, verwandelt sich der individuelle Arbeitsvertrag, der zwischen dem einzelnen Arbeiter und dem einzelnen Unternehmer geschlossen, plötzlich, und ohne daß es der Unternehmer bemerkte, in einen kollektiven Arbeitsvertrag, bei dem mindestens auf der einen Seite eine Gesamtheit steht oder mindestens auf der einen Seite die Arbeitsbedingungen im voraus für alle in Frage kommenden Einzelpersonen einheitlich normiert sind, dann ändert sich das Verhältnis. Die Arbeiter gewinnen stärkeren Einfluß auf die Arbeitsbedingungen und sie können es sich infolgedessen erlauben, berechtigten oder unberechtigten Befehlen des Arbeitgebers nicht zu gehorchen. Dieser kann Ungehorsam nur mit Entlassung strafen, und er kann nicht entlassen, wenn er nicht weiß, ob ihm die Koalition die Annahme von anderen Arbeitern gestatten wird. So werden die Arbeiter die Mächtigeren; sie diktieren die Bedingungen, — nicht: unter denen der einzelne Arbeiter in Arbeit tritt, sondern — unter denen es dem Unternehmer überhaupt erlaubt und möglich ist, Arbeiter zu engagieren."

Ein anderer Autor, der Kassationsgerichtspräsident Sulzer[1]) in Zürich führt aus: „Nun gelten aber alle diese Gründe der Ohnmacht der Arbeiter bei Regelung des Arbeitsverhältnisses nur für den einzelvorgehenden Arbeiter, d. h. für den individuellen Arbeitsvertrag. Sie gelten dagegen nicht für die kollektive Vertragsschließung. Die Gründe der Technik und Gerechtigkeit (für gleichmäßige Arbeitsbedingungen für sämtliche Arbeiter des gleichen modernen fabrikmäßigen Großbetriebes. Anm. d. Verf.) fallen dahin, weil die Verbesserung der Arbeitsbedingungen gleichzeitig für alle Arbeiter des gleichen Betriebes oder wenigstens für alle Arbeiter einer gewissen Gruppe eintritt, und der Grund der wirtschaftlichen Schwäche verschwindet ebenfalls, wenigstens teilweise, und zwar in um so höherem Grade, je besser die Arbeiter organisiert sind."

Wie nun die tatsächlichen Stärkeverhältnisse der beiderseitigen Organisationen beschaffen sind, werden wir für das Baugewerbe zeigen. In innigem Zusammenhang damit wird dann auch das Verhältnis von Aussperrung und Streik und das von Angriff- und Abwehrstreik erscheinen.

Aber auch damit sind die Gesichtspunkte, unter denen wir unsere Frage nach dem wirtschaftlich Schwächeren im Kampfe zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu lösen versuchen müssen, nicht erschöpft. Es erübrigt noch, diesen Kampf selbst ins Auge zu fassen und auf seinen

---

[1]) G. Sulzer, Die kollektive Vertragsschließung zwischen Arbeitern und Arbeitgebern, Bern, E. Sturzenegger, 1900, S. 6.

Charakter zu prüfen. Er wird von zwei Berufs- oder Gesellschaftsgruppen, die einer und derselben Produktion dienen, zum Zweck der Regelung ihres Verhältnisses zueinander geführt. Demgemäß kann der Kampf nur wirtschaftlicher oder sozialer Natur sein, oder er kann beide Naturen in sich vereinigen. Das letztere trifft in der Tat zu.

Hören wir darüber wieder Dr. Flesch [1]): „Jetzt, durch die Arbeiterkoalitionen, hat sich das Bild geändert; der Arbeitsvertrag ist auch für den Arbeitgeber nicht mehr schrankenlos „frei"; die Koalition bestimmt die Bedingungen, unter denen Arbeiter zu haben sind, und sie befindet darüber, ob ein Arbeiter vom Arbeitgeber entlassen werden darf. Der Vertrag, den dieser mit den Arbeitern abschließt, besagt nur, zu welchen Bedingungen ihm gestattet ist, sein Unternehmen zunächst und bis auf weitere Entschließung der ihm gegenüberstehenden Gesamtheit fortzuführen." Nachdem Dr. Flesch nunmehr die darob entstehenden Klagen der Arbeitgeber geschildert, fährt er fort [2]): „Und kein Zweifel, daß an diesen Klagen viel Wahres ist. Ebenso wie der Arbeitgeber die *Möglichkeit* — nicht das Recht — hat, den Arbeiter nach Willkür zu entlassen, und wie ihm diese tatsächliche, vom Recht nicht beachtete und insbesondere nicht eingeschränkte Möglichkeit die Übermacht über den Arbeiter gab, so hat auch der Arbeiter zwar *kein Recht*, aber doch die nicht zu leugnende Möglichkeit, die Arbeit jederzeit und nach Willkür einzustellen oder sie überhaupt nicht aufzunehmen. Die Koalition erlaubt ihm, diese Möglichkeit wahrzunehmen, und stellt seine Macht dar. Macht erzeugt Mut, Mut führt leicht zu Übermut, und übermütig werden viele der Streiks oder der sonstigen Kollektivstreitigkeiten seitens der Arbeiter geführt. Übermütig, indem auch von den kleinen Unternehmern Zugeständnisse verlangt werden, die diese weder verweigern können, weil ihr Gewerbe, das ihnen den täglichen Unterhalt bringt, nicht stille stehen kann, noch einhalten, weil ihr eigener geringer Verdienst es nicht gestattet; übermütig, indem man sich vielfach mit allgemeinen Redensarten darüber hinwegsetzt, daß tatsächlich das lokale Gewerbe mit der Konkurrenz rechnen muß, die einer einzelnen Stadt von den benachbarten Städten gemacht wird, und das inländische mit der des Auslandes; übermütig endlich, indem der Rückschlag nicht beachtet wird, den infolge dieser, von Lassalle den Arbeitern so eindringlich auseinandergesetzten *wirtschaftlichen Zusammenhänge* die rücksichtslose Ausnützung einer günstigen Situation für die Arbeiter haben kann. Aber ebenso einseitig, ja fast noch einseitiger ist vielfach auch das Verhalten der Unternehmer. Die Handwerker wollen durch Wiederbelebung der Zünfte

---

[1]) Dr. K. Flesch, Zur Kritik des Arbeitsvertrages, S. 6.

[2]) Dr. K. Flesch, a. a. O. S. 6 und 7.

ihre Autorität über den Arbeiter herstellen; die Großindustriellen sprechen vom Schutz der Arbeitswilligen, meinen aber den Schutz ihrer Herrschaft über den Arbeiter. Alle sind einig über die Verwerflichkeit der Arbeiterorganisationen und fordern die unbedingte Aufrechterhaltung des für ihre Sonderinteressen bequemen rein individuellen Arbeitsvertrages. Fast nirgends innerhalb der Kreise der Industrie wird eine Stimme laut, welche die durch den individuellen Arbeitsvertrag in seiner jetzigen Gestalt vermittelte Unterdrückung des Arbeiters als verwerflich bezeichnete, oder die, ohne Berührung der moralischen Seite, darauf hinweist, daß schließlich die Häufigkeit der Kollektivstreitigkeiten, die ja fast öfter als durch Lohnfragen durch Machtfragen veranlaßt sind, ebenso die Unvollkommenheit des geltenden Arbeitsrechts beweist, wie die Häufigkeit der Fehden im Mittelalter die Unvollkommenheit des damaligen Rechtsschutzes und der Gerichtsverfassung."

Wir folgen Dr. Flesch nicht auf das juristische Gebiet und rechten auch nicht mit ihm über die Richtigkeit aller von ihm aufgestellten Behauptungen, — unserer Ansicht, die sich auf den Einblick in die Praxis stützt, entspricht beispielsweise einerseits nicht die Aufstellung, daß der kleine Unternehmer gegenüber den Forderungen der Arbeiterschaft weniger widerstandsfähig sei, als der mittlere oder große Unternehmer,[1]) und anderseits nicht die Aufstellung, alle Unternehmer seien einig über die Verwerflichkeit der Arbeiterorganisationen und forderten die unbedingte Aufrechterhaltung des rein individuellen Arbeitsvertrages,[2]) — aber das Bild, das Dr. Flesch im allgemeinen richtig gezeichnet hat, ist das eines wirtschaftlichen und sozialen Kampfes zugleich. Es handelt sich dabei nicht nur um die mehr oder weniger wohlverstandene Sicherung einer möglichst günstigen wirtschaftlichen Lage der beiden kämpfenden Parteien, sondern auch um Eingriffe in das gegenseitige Selbstbestimmungsrecht, um die Erhaltung bezw. Erringung einer sozialen

[1]) Trotz des Streiks ihrer Gehilfen hielten im Jahre 1900 die Kleinmeister des Münchener Schreinergewerbes, die nur mit einem oder zwei Gehilfen zu arbeiten pflegen, ihre Betriebe fast ungeschmälert aufrecht, indem sie die Zeit, die sie sonst der Beschaffung von Arbeitsgelegenheit widmeten, unterstützt vielleicht von einem oder zwei Lehrlingen, auf die Fertigstellung der begonnenen oder noch in Auftrag gegebenen Arbeiten verwandten. Dagegen gestatteten größere Werkstätten mit maschinellem Betrieb wegen dessen Kostspieligkeit nicht die Arbeit weniger Kräfte.

[2]) Gegenbeweis ist u. a. der Umstand, daß tatsächlich, insbesondere im Buchdrucker-, Bau- und Schneidergewerbe, bereits Tarifgemeinschaften zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen bestehen und daß zu ihrer Erhaltung teilweise sogar von den Arbeitgebern unterhaltene Einrichtungen geschaffen wurden. So gewährt der Verband der Baugeschäfte von Berlin und Umgebung den Arbeitnehmerbeisitzern an der sogenannten Achtzehnerkommission Sitzungsgebühren.

Vormachtstellung. Wir werden hierüber in dem Kapitel über Ziele und Taktik der Arbeiterorganisationen genauer unterrichtet werden.

Wenn wir uns aber jetzt wieder der Betrachtung über die Frage nach dem wirtschaftlich Schwächeren im Kampfe zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zuwenden, dann kann uns die Konstatierung, daß der Arbeitgeber auf einer höheren sozialen Stufe stehe als der Arbeitnehmer, gar nichts bedeuten, denn der Kampf dreht sich ja, wie wir gesehen haben, zum großen, wenn nicht größten Teil um die soziale Vormachtstellung der beiden Gesellschaftsklassen. Wir müssen uns vielmehr fragen, welche der beiden Klassen die besseren Aussichten in diesem Kampfe hat, d. h. welcher Klasse die besseren Hilfsmittel zu Gebote stehen? Ohne Einmischung Dritter steht auf seiten der Arbeitgeber insbesondere die höhere Bildung, der größere wirtschaftliche Besitz und die Eingesessenheit in ihre heutige soziale Stufe, kurz die Qualität, auf seiten der Arbeitnehmer aber der steigende Bedarf an Produktionsgütern und neben zunehmender Bildung und wachsendem Besitz die Organisation großer Massen, also die Quantität. Nun ist es richtig, daß der soziale Aufbau der Völker sich gleich einer Pyramide verjüngt, anderseits aber beweist die Geschichte aller sozialen Einrichtungen, daß sich diese Verjüngung zu Gunsten der breiten Grundlage, also der Quantität zu verlangsamen tendiert, d. h., daß die unteren Aufbauschichten in die nächst höheren Schichten aufzusteigen tendieren.

Ist diese Tendenz erwiesen, und sie wird im Zeitalter der Demokratisierung nicht zu bestreiten sein, dann ist aber in Zusammenfassung unserer gesamten Ausführungen zur Frage nach dem wirtschaftlich Schwächeren im wirtschaftlichen und sozialen Kampfe zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zugleich dargetan, daß der Arbeitnehmer in diesem Kampfe eher als der wirtschaftlich und sozial Stärkere erscheinen muß, denn der Arbeitgeber. Tatsächlich befindet sich dieser fast regelmäßig in der Abwehr-, jener in der Angriffsstellung. Dazu kommt, daß sich bereits eine fremde Macht zu Ungunsten der Arbeitgeberschaft in den Kampf eingemischt hat, die sozialdemokratische, die stärkste politische Partei in Deutschland, welche die Arbeiterorganisation unter ihre mächtigen Fittiche genommen hat. Unsere ganze Arbeit ist auf die Erkenntnis des wirtschaftlichen und sozialen Übergewichtes der Arbeiterschaft gegenüber der Arbeitgeberschaft aufgebaut und soll ihr zum Beweise dienen.

Welche Stellung hat nun nach dem Gesagten die Wissenschaft dem wirtschaftlichen und sozialen Kampf zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gegenüber einzunehmen? Eine einseitige Stellungnahme könnte wohl nur noch durch den Gegenstand und Preis des wirtschaftlichen Kampfes gerechtfertigt werden. Wir werden in unserer Spezialarbeit

die Entwicklung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse im Baugewerbe und damit zugleich den Maßstab für die Beurteilung der Berechtigung der modernen Arbeiterforderungen zu geben haben, bescheiden uns daher an dieser Stelle, auf Grund unseres persönlichen Einblicks in die Verhältnisse ein Unrecht abzuwehren, das den Arbeitgebern häufig zugefügt wird durch die Annahme, sie hätten für die Lage ihrer Arbeiter kein Herz und kein Verständnis, sie würden bei der Bekämpfung der Arbeiterforderungen nur von Herrschsucht und Eigennutz geleitet. Gegen diese Annahme sprechen die mannigfachen freiwilligen Wohlfahrtseinrichtungen von Arbeitgebern zu Gunsten ihrer Arbeiter, die oft recht mühevolle und recht wenig dankbare ehrenamtliche Tätigkeit von Arbeitgebern in Instituten zum Besten der Arbeiter, wie Berufsgenossenschaften, Krankenkassen ꝛc., und für das Handwerk wenigstens der Umstand, daß die meisten Meister selbst Gesellen waren, und daß das Verhältnis zwischen Meister und Geselle im allgemeinen oft noch recht kordial ist. Verkannt wird hiebei auch die Tatsache, daß der Kampf seitens der Arbeitgeber in einer ohnedies schweren Zeit des Überganges für die Erhaltung eines durch Jahrhunderte sanktioniert erscheinenden Besitzstandes und vielfach im guten Glauben geführt wird, der staatlichen und sozialen Ordnung zu dienen, verkannt die Tatsache, daß die Arbeitgeberschaft in ihrer Stellungnahme durch die Zustimmung weiter Volkskreise, die als Konsumenten am Ausgang des Kampfes interessiert sind, und durch die unentschlossene und unentschiedene Haltung autoritativer Kreise wie Behörden, Parlamente und Presse bestärkt werden, verkannt die Tatsache, daß wenigstens die Arbeitgeberschaft der nicht auf dem Weltmarkt konkurrierenden, aber gleichwohl dringlichen Bedürfnissen dienenden Gewerbe die Mehrkosten im Falle der Bewilligung der Arbeiterforderungen auf den Konsumenten abwälzen könnte, also zum mindesten nicht notwendig vom Eigennutz geleitet wird, wenn sie durch Ablehnung der Arbeiterforderungen oft lange dauernde und kostspielige, ja häufig die Existenz des Gewerbes oder doch einzelner Betriebe in Frage stellende Streiks auf sich nimmt, verkannt endlich die Tatsache, daß die Arbeiterorganisationen denn doch oft im Bewußtsein ihrer Übermacht in ihren Forderungen über das Maß des Erlaubten oder doch mit Rücksicht auf die zeitlichen und örtlichen Verhältnisse des Gewerbes und die Notwendigkeit einer Anpassungsmöglichkeit über das Maß des augenblicklich Erreichbaren hinausschießen.

Da aber endlich auch der steigende Widerwille der Arbeiter gegen eine Abhängigkeit die Arbeitgeberschaft noch nicht als eine wirtschaftlich unnütze Klasse erscheinen lassen kann, fehlt es meines Erachtens an jedem zureichenden Grunde, daß die Wissenschaft einseitig Partei ergreife. Ihre Aufgabe und Pflicht scheint mir vielmehr zu sein, durch

Pflege und Förderung des friedlichen Ausgleiches zwischen den kämpfenden Parteien die Interessen der Produktion und Konsumtion zu wahren.

Der friedliche Ausgleich kann aber nur gepflegt und gefördert werden durch vorurteilslose und leidenschaftslose Erforschung und Feststellung der tatsächlichen Verhältnisse und durch wohlwollende und eingehende Würdigung des beiderseitigen Standpunktes im einzelnen Fall. Der Wissenschaft ziemt in diesem Kampfe keine andere Rolle, als die des Richters. Soll aber ihr Richtspruch den Streit wirklich schlichten, dann muß ihre Objektivität außer Zweifel stehen, dann müssen beide Parteien das unbedingteste Vertrauen in ihre Unparteilichkeit besitzen. Dieses Vertrauen will erworben sein. Allgemein aber ersteht der Wissenschaft die Aufgabe, Verständnis für die sozialen Fragen und Gerechtigkeitssinn in den beteiligten Kreisen zu wecken. Die beste Vorbedingung hiefür und um Übergriffe einzelner hintanzuhalten, ist aber die Organisation. Eine beiderseitige, möglichst lückenlose Organisation erscheint überdies als die beste Garantie für die Aufrechterhaltung des einmal geschlossenen Friedens. Wir werden hierauf im Kapitel über Tarifverträge zurückkommen. Aus der Erkenntnis der Tatsache erwächst aber für uns die Pflicht, an dem Ausbau der Organisation sowohl der Arbeitnehmer wie auch der Arbeitgeber mitzuarbeiten. In dieser Hinsicht werden uns die Kapitel über die beiden Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer im Baugewerbe dienlich sein. Unsere Aufgabe wird sein, aus Kampfesorganisationen Friedensorganisationen zu schaffen.

---

2. Kapitel.

Lohn- und Arbeitsverhältnisse im deutschen Baugewerbe seit Erlaß der Gewerbeordnung.

Im nachstehenden geben wir zunächst eine Entwicklungsgeschichte der Lohn- und Arbeitsverhältnisse im Deutschen Baugewerbe und zwar mit Rücksicht auf dessen Verzweigtheit unter Beschränkung auf die Maurer. Im weiteren Verlauf der Darstellung werden wir sodann zu erforschen haben, welche Konsumtionskraft den deutschen Maurern diese Verhältnisse hinsichtlich der materiellen wie immateriellen Genußgüter zu den verschiedenen Zeiten verliehen haben, um daran eine Kritik dieser Verhältnisse vom wirtschaftlichen und sozialen Standpunkt aus zu reihen.

A. Lohn- und Arbeitsverhältnisse der deutschen Maurer.

I.

Im Jahre 1869 war in den größeren Städten für Maurer die elfstündige Arbeitszeit allgemein gebräuchlich.[1]) Auch die Bauarbeiter mittlerer Städte sehen wir in diesem Jahre im erfolgreichen Kampfe um den elfstündigen Arbeitstag, so die von Wilhelmshaven, Halberstadt und Worms, wo die Arbeitszeit bisher überall 12 Stunden betragen hatte.[2]) Auf dem Lande findet sich um diese Zeit stellenweise eine tägliche Arbeitsdauer von 16 und mehr Stunden. Der Lohn betrug 1869 in Berlin[3]) $22^1/_2$ Silbergroschen, d. i. 20,45 Pf. pro Arbeitsstunde.[4]) Am 19. Juli dieses Jahres traten 4000 Maurer (darunter bereits 2700 organisierte) in den Streik ein, um für den Sommer bei elf Stunden Arbeitszeit 27,27 Pf., für Frühjahr und Herbst bei 10 Stunden Arbeitszeit 27,5 Pf. und für den Winter bei $8^1/_2$ Stunden Arbeitszeit 29,41 Pf. pro Stunde Lohn zu erringen.[5]) Der Streik war erfolgreich. Zu beachten ist aber, daß die Forderung einer Arbeitszeitverkürzung unter 11 Stunden noch nicht einmal in Berlin gewagt wurde. In Halberstadt führte ein erfolgreicher Streik die elfstündige Arbeitszeit herbei, während diese bisher zwölf Stunden betragen hatte. Zugleich wurde der Stundenlohn von 14,58 auf 20,45 Pf. gebracht.

Die Lohnbewegung des Jahres 1870 versprach, sich sehr lebhaft zu gestalten, wurde aber durch den Ausbruch des Krieges lahm gelegt. In Hamburg betrug der Lohn im Frühjahr 1870 bei elfstündiger Arbeitszeit 20,45 bis 27,27 Pf. pro Stunde. Durch die Forderung eines Lohnes von 36 Pf. und der zehnstündigen Arbeitszeit seitens der Maurer und Zimmerer wurde Hamburg zum Schauplatz eines erbitterten Kampfes, des ersten, der einer kürzeren als der elfstündigen Arbeitszeit galt. Aber auch ihm machte der Kriegsausbruch ein jähes Ende.[6])

Mit dem Ende des deutsch-französischen Krieges begann in Deutschland die sogenannte Gründerperiode, die an das Baugewerbe ungeheure Anforderungen stellte und somit den Bauarbeitern reichste Arbeits-

[1]) G. Keßler, Kurze Geschichte der deutschen Maurerbewegung, Berlin, Hans Baake, 1895, S. 13.

[2]) F. Paeplow, Die Organisation der Maurer Deutschlands 1869—1899, Hamburg, Th. Bömelburg, 1900, S. 12.

[3]) Keßler, a. a. O. S. 13.

[4]) Der Übersichtlichkeit wegen sind im nachstehenden die fast ausschließlich üblichen Tagelöhne in Stundenlöhne umgewandelt.

[5]) Paeplow, a. a. O. S. 13.

[6]) Paeplow, a. a. O. S. 12.

gelegenheit bot, anderseits aber auch eine wesentliche Verteuerung der Lebensführung, namentlich der Wohnungsmieten zur Folge hatte. Nichts lag daher näher, als daß auch der Kampf der Bauarbeiter um bessere Lohn- und Arbeitsverhältnisse von neuem einsetzte.

In Berlin[1]) wurde 1871 der zehnstündige Arbeitstag und eine Lohnerhöhung um $2^1/_2$ bis 5 Pf. also auf 32,5 bis 35 Pf. errungen. Dagegen kämpften die Glogauer Maurer für die Einführung der zwölfstündigen Arbeitszeit und eines Lohnes von 16,66 Pf.

Für die Lohnbewegung der folgenden Jahre wurde der einstimmige Beschluß der 4. Generalversammlung des Allgemeinen Deutschen Maurervereins vom 29. Mai 1872[2]) maßgebend: alle Bevollmächtigten haben dahin zu wirken, daß die zehnstündige Arbeitszeit in dem Berufszweig der Maurer eingeführt werde, ferner dahin zu wirken, daß in den Orten, wo noch eine längere Arbeitszeit als elf Stunden herrscht, dieselbe mindestens im Jahre 1873 um eine Stunde reduziert werde.

Leider wurde bei dieser Gelegenheit keine Umfrage nach den Verhältnissen an den einzelnen Orten gehalten, wenigstens ist nichts hievon auf uns gekommen, so daß wir für das Jahr 1872 unter Annahme einer elfstündigen Arbeitszeit nur eine Erhöhung des Lohnes von 23,63 auf 27,27 Pf. für Lüneburg und die Einführung der zehnstündigen Arbeitszeit und eines Lohnes von 30 bis 36 Pf., nach einer anderen Angabe von 42,5 Pf. für Hamburg feststellen können.

Eine umfassendere Kenntnis der Lohn- und Arbeitsverhältnisse im deutschen Baugewerbe vermittelt uns das Protokoll[3]) des „1. Kongresses der Maurer und Steinhauer des Deutschen Reiches, Deutsch-Österreichs und der Schweiz", der am 4. Juni 1873 und die folgenden Tage in Berlin abgehalten wurde. Es gibt uns Berichte der Delegierten über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse ihrer Arbeitsorte, die allerdings mit Rücksicht auf ihren demagogischen Zweck oft stark übertrieben und entstellt erscheinen. Wir haben daher die Körner von der Spreu unterschieden. Ein Delegierter weist darauf hin, daß die Maurer in vielen Orten noch von 5 Uhr morgens bis 8 Uhr abends arbeiten bei miserablen Löhnen; die größeren Städte würden infolgedessen von Maurern überlaufen, und dadurch Überangebot und Verschlechterung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse herbeigeführt. Das Kapital habe es verstanden, an Stelle der besseren Arbeitsform eine schlechtere einzuführen: die Akkordarbeit. In Hamburg sei 1842 die Akkordarbeit fast allgemein eingeführt worden. Man habe damals für das Vermauern von 1000 Steinen 9 Mk. 60 Pf. gezahlt, heute nur noch 6 Mk. 60 Pf. Der

[1]) Paeplow, a. a. O. S. 14 ff.
[2]) Paeplow, a. a. O. S. 22.
[3]) Paeplow, a. a. O. S. 34.

Delegierte der Putzer Berlins gibt als Mindestlohn eines Putzers bei neunstündiger Arbeitszeit 9 Mk., also 1 Mk. pro Stunde an. Für Königsberg werden elf Stunden Arbeitszeit und 22,73 Pf. Lohn konstatiert, für Wilhelmshaven 10 Stunden und 37,5 Pf. Lohn, für Kiel 10 Stunden bezw. 33 Pf. Lohn, für Stettin 10 Stunden. In Hannover scheiterte die Herabsetzung der Arbeitszeit von elf auf zehn Stunden an dem Widerspruch der nichtorganisierten Maurer. In Altenburg wurde von 5—7 gearbeitet, das ist, bei Annahme einer zwölfstündigen Arbeitszeit, zu 20,83 Pf. die Stunde. Altona hatte $10^1/_2$ Stunden Arbeitszeit und 33,07 Pf. Stundenlohn. Memel erfreute sich schon seit langem der 10stündigen Arbeitszeit und zahlte 40 Pf. Lohn. In Marienburg herrschte 12stündige Arbeitszeit bei 20,83 Pf. Lohn, in Sorau 11stündige bei 20,45 bis 22,73 Pf. Lohn, ebenso in Sangerhausen. Die Bremer Maurer bekamen 1863 per Stunde 20, 1873 aber 30 Pf. Lohn. Die Arbeitszeit ist die gleiche geblieben von 4 Uhr morgens bis 8 Uhr abends. In Frankfurt a. M. wurde von 1863 bis 1866 etwa 19 Pf., von 1866 bis 1869 20,4 Pf. und von 1869 bis 1873 26,7 Pf. bei zehnstündiger Arbeitszeit gezahlt.

Vom Jahre 1873 ab ist nur spärliches Material vorhanden, da die Arbeiterorganisationen nunmehr der strengsten Überwachung, vielfach sogar der Auflösung verfielen. Die hiedurch geschaffene Machtlosigkeit der Arbeiterorganisationen, mehr aber wohl noch das Ende mit Schrecken, das die Gründerperiode nahm, hatten zur Folge, daß die Errungenschaften der eben geschilderten Jahre wieder mehr und mehr verloren gingen.

Erfreulicherweise verkürzt uns eine verdienstliche Statistik eines Arbeitgebers den Sprung, den wir in der Darstellung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu machen hätten. Herr Hofzimmermeister Albert Nieß in Braunschweig hat sich für die Jahre 1877 und 1878/79 die Mühe einer Umfrage über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse mittels Fragebogens gemacht. Das Gesellenwesen betreffend gelangten 1876 insgesamt 893 Fragebogen zurück. Fast sämtliche Gaue Deutschlands waren an der Einsendung beteiligt. Die Fragebogen weisen 23362 Gesellen aus und zwar 8436 Zimmerer, 14370 Maurer, 394 Steinmetzen und 135 Dachdecker. Von den 23362 Gesellen waren 10929 ortsangehörig, 12433 ortsfremd. Die durchschnittliche Arbeitszeit betrug $10^1/_2$ Stunden im Sommer und 8 Stunden im Winter, die höchste 12 bezw. 9, die kürzeste $9^1/_2$ bezw. 7 Stunden. 847 Fragebogen stellen fest, daß die Arbeitszeit gegen das Vorjahr eine Änderung nicht erfahren hat, 27 ergeben eine Verkürzung, 19 eine Verlängerung der Arbeitszeit.

Hinsichtlich der Löhnung konstatieren 321 Fragebogen Stunden-, 572 Tageslöhnung, 783 Auszahlung des Lohnes alle 8 Tage, 110 alle

14 Tage. Die Lohnsätze differieren von 18 bis 50 Pf. Der niedrigste Lohnsatz wird in den Gebirgen und verkehrsarmen Strichen, der höchste in den Verkehrszentren und den großen Seeplätzen gezahlt. Der höchste Lohnsatz trifft mit der kürzesten Arbeitszeit zusammen und umgekehrt. 719 Fragebogen enthalten gegen das Vorjahr unveränderte, 10 erhöhte und 164 verminderte Lohnsätze. 693 Fragebogen lassen Volllöhnung, 200 Differenzlöhnung, also Einbehaltung des Verdienstes von einem oder mehr Tagen zum Schutz gegen Kontraktbruch erkennen. Nach 792 Fragebogen erscheint vorwiegend Zeitlohn, nach 101 vorwiegend Stücklohn. Die höchsten durch Akkordarbeit erzielten Beträge gingen bis zum $2^1/_2$ fachen Stundenlohn. Es werden unter Zugrundlegung der zehnstündigen Arbeitszeit Stundenverdienste bis zu 1,17 Mk. nachgewiesen. Über Kündigungsfrist enthalten 660 Fragebogen die Feststellung, daß die Berichterstatter sich von der Verpflichtung der gesetzlichen Kündigung befreit haben, ihre Gesellen aber zu einem Teil einer verschieden bemessenen Kündigungsfrist unterwerfen, 233 Berichte konstatieren gegenseitige Kündigungspflicht, klagen aber zugleich, daß sich die Arbeiter in der arbeitsreichen Zeit nicht daran kehren.

Eine gleiche Statistik für die Zeit vom 1. Oktober 1878 bis 1. Oktober 1879 weist 18822 Maurer-, 8845 Zimmer-, 917 Steinmetz- und 203 Dachdecker-, insgesamt 28787 Gesellen aus. Davon waren 12635 oder 44 % ortsangehörig und 16152 oder 56 % ortsfremd. 10522 Gesellen erfuhren eine Verminderung der Löhne um 5—25 %. Die Lohnsätze haben sich bei Zugrundlegung der 10stündigen Arbeitszeit auf 10—50 Pf. gegen 18—50 Pf. im Jahre 1876 verringert. Niedrigster Lohn und höchste Arbeitszeit fallen dabei wieder zusammen. Als Entlohnung der Paliere lernen wir 45—60 Pf. kennen. 14201 Gesellen waren Stunden-, 14586 Taglöhner, 17501 erhielten am Samstag den vollen Lohn, 11286 mit Einbehalt zum Schutz gegen Kontraktbruch. Der Kündigungsausschluß nahm zu.

Diesen Angaben nach zu urteilen, hielt der Stillstand bezw. Rückgang in der Gestaltung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse bis in die achtziger Jahre herein an, über deren erste Hälfte uns alle Angaben fehlen. Im Jahre 1885 setzte wieder eine kräftigere Lohnbewegung ein. Wir geben aber von diesem Zeitpunkt ab nur mehr die für die Entwicklung der Lohn- und insbesondere der Arbeitsverhältnisse bedeutungsvollen Ereignisse wieder, da uns für den Stand dieser Verhältnisse selbst von jetzt ab vergleichendes, systematisches Material zur Verfügung steht.

In Leipzig wurde 1885 ohne Streik der 10stündige Arbeitstag und 35 Pf. Stundenlohn erreicht, nachdem im Jahre 1884 ein von Ende März bis Mitte Juni währender Streik der Maurer und Zim-

merer um den Zehnstundentag und 33 Pf. Stundenlohn mit der Niederlage der Gesellen geendet hatte.[1]) Dagegen stand die Gehilfenschaft von Rathenow von der gestellten Forderung des Zehnstundentags wieder ab und beließ es bei 11 Stunden. In Berlin betrug der Lohn 40 Pf. pro Stunde bei 10stündiger Arbeitszeit. Da er nur vereinzelt auf gütlichem Wege auf 45 Pf. zu bringen war, wurde am 18. Juni für einen Stundenlohn von 50 Pf. in den Streik eingetreten. Am 2. Juli schlossen sich, um ihre Sympathie kundzugeben, auch die Putzer an, die unter wesentlich günstigeren Verhältnissen arbeiteten. Gleichwohl schlief der Kampf im August ein. Immerhin erhöhte ein Teil der Meister den Lohn auf 45 und selbst 50 Pf.

Der Kampf des Jahres 1886 galt vorzüglich der Verallgemeinerung des Zehnstundentags, der in Dresden, Bautzen, Pößneck, Görlitz, Breslau, Potsdam, Kottbus, Hildesheim, Hannover, Bremen, Nürnberg, Meißen, Neuhaldensleben, Marienburg, Frankfurt a. O. und Mannheim zum Teil in Verbindung mit dem Verlangen einer Lohnerhöhung gefordert, aber nicht überall erreicht wurde, während er außer den bereits genannten Orten Berlin, Hamburg, Leipzig und Wilhelmshaven in Itzehoe, Kiel, Lübeck, Rostock, Magdeburg, Geestemünde, Harburg und Bergedorf schon bestand.

Von den auf dem 4. Kongreß der Maurer Deutschlands am 25. April 1887 in Bremen vertretenen 73 Orten hatten 28 die 10stündige Arbeitszeit eingeführt. Es waren dies: Hamburg mit 50 Pf. Stundenlohn, Altona (50), Ottensen (50), Wandsbek (50), Berlin (45—55), Charlottenburg (45—55), Wilhelmshaven (45), Harburg (40—45), Bremen (40), Stettin (40), Bergedorf (40), Leipzig (37—42), Magdeburg (35—40), Hannover ($37^1/_2$—38), Flensburg (36), Itzehoe (36), Lübeck (35), Elmshorn (35), Rostock (35), Frankfurt a. M. (33—35), Potsdam (32—35), Ütersen (33), Osnabrück (30—35), Dessau (28—35), Frankfurt a. O. ($27^1/_2$—$32^1/_2$), Eckernförde (30), Ülzen (29) und Neuhaldensleben mit 24—$27^1/_2$ Pf. Stundenlohn. Die Maurer Leipzigs errangen in diesem Jahr einen Minimallohn von 40 Pf. und die Stellung der Kalkkästen und Eimer durch die Arbeitgeber.

Aus den Berichten der zum 6. Kongreß der Maurer Deutschlands vom 25—28. März 1889 zu Halle versammelten Delegierten lernen wir zum erstenmal kürzere als 10stündige Arbeitszeiten kennen in: Altona $9^1/_2$ Stunden bei 55 Pf. Stundenlohn, in Bamberg $9^3/_4$ Stunden bei 21,45—24,37 Pf. Lohn, in Ottensen $9^1/_2$ Stunden bei 55 Pf. Stundenlohn und in Nienstedten $9^1/_2$—10 Stunden bei 50 Pf. Stundenlohn. Unter solchen Umständen lag es nahe, daß das Jahr 1889 auch

[1]) Keßler, Kurze Geschichte der deutschen Maurerbewegung, S. 29.

für Berlin eine große Bewegung zu Gunsten einer kürzeren als der 10stündigen Arbeitszeit zeitigte. Die Maurer Berlins traten am 20. Mai für den 9stündigen Arbeitstag bei 60 Pf. Mindeststundenlohn in einen Generalstreik ein, der dann vom 3. Juli bis Anfangs August als partieller Streik fortgeführt wurde. Am 5. August wurden zwar 198 Bauten gezählt, auf denen der Neunstundentag bei 60 Pf. Mindestlohn eingeführt war, eine allgemeine und dauernde Einrichtung blieb aber der Neunstundentag nicht. Der Streik hatte zur weiteren Folge eine mächtige Belebung der Akkordarbeit.

Das Jahr 1890 leitete wieder eine niedergehende Konjunktur im deutschen Baugewerbe ein. Gleichwohl ward in Lübeck noch erfolgreich zu Gunsten des Neunstundentags gestreikt, dagegen büßten infolge Fehlschlagens eines großen Maurerstreiks zu Hamburg für den Neunstundentag und 65 Pf. Stundenlohn auch die Maurer von Altona, Ottensen und Harburg ihre früheren Errungenschaften wieder ein, sie mußten zum Zehnstundentag zurückkehren.

Die folgenden Jahre gehörten der Zeit der wirtschaftlichen Depression an und waren daher einer Fortbildung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse auf der gekennzeichneten Bahn nicht günstig. Erst vom Jahre 1895 ab setzte wieder eine Bewegung ein, die aber einen mehr nivellierenden als impulsiven Charakter hatte. Wenn in den Folgejahren auch in einzelnen großen Städten der Neun- bezw. Neuneinhalb-Stundentag errungen und eingeführt wurde, so gilt doch im allgemeinen auch heute noch der Kampf der Verallgemeinerung des Zehnstundentages.

II.

Für die Darstellung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse vom Jahre 1885 bis zur Gegenwart steht uns verarbeitetes statistisches Material zu Gebot, das sich in 2 Gruppen teilt. Die eine wird gebildet durch eine Zusammenstellung über die örtlichen Lohnverhältnisse 2c. der Maurer, Zimmerer und Bauarbeiter in 124 deutschen Städten im Frühjahr 1898, gefertigt vom „Bund der vereinigten Arbeitgeber der Maurer, Zimmerer und Bauarbeiter zu Brandenburg (Havel)", und durch je eine Zusammenstellung über die örtlichen Löhne und Arbeitszeiten der Maurer, Zimmerer und Bauarbeiter im Frühjahr 1900 bezw. 1901 bezw. 1902, hergestellt vom Geschäftsamt des deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe zu Berlin, die andere durch eine „Tabelle über die statistischen Erhebungen der Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Maurer Deutschlands im Jahre 1898" und durch „Statistische Erhebungen über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Maurer

Deutschlands im Jahre 1900 und vergleichbare Zahlen über Lohnhöhe und Arbeitszeit in den Jahren 1885, 1890, 1895, bearbeitet von Th. Bömelburg und Fr. Paeplow, Verlag von Th. Bömelburg in Hamburg", beide herausgegeben vom Zentralverband der Maurer Deutschlands. Beide Gruppen von Statistiken sind nach Angabe und Umfang so verschieden, daß sich ihre Verarbeitung zu einer Statistik schlechterdings als unmöglich erweist. Immerhin gestatten sie eine gegenseitige Kontrolle der Löhne und Arbeitszeiten der Maurer in den von beiden Gruppen gemeinsam statistisch erfaßten Orten. Außer der Beschaffung des Materials ist die Ausübung dieser Kontrolle fast das einzige Verdienst, das ich für die folgende Darstellung in Anspruch nehmen kann. Die Kontrolle zeitigte das erfreuliche Resultat, beide Gruppen als zuverlässig und darum zur Benutzung in einer wissenschaftlichen Arbeit geeignet erscheinen zu lassen. [1])

Die Arbeit der Herren Bömelburg und Paeplow insbesondere erscheint aber auch mit Rücksicht auf die geschickte Verarbeitung des durch eine schwierige Erhebung gewonnenen umfangreichen Materials als hochverdienstliche Leistung. Obwohl sie auf Vollständigkeit keinen Anspruch erhebt, scheint sie mir doch ein richtiges Bild der Verhältnisse zu geben, so daß ich keinen Anstand nahm, meine weitere Darstellung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse der deutschen Maurer hauptsächlich auf sie zu stützen und dies um so mehr, als sie allein eine Darstellung der Entwicklung der Verhältnisse seit 1885 ermöglicht. [2]) Für die neueste Zeit wird übrigens auch die dankenswerte Arbeitgeberstatistik zu ihrem Rechte kommen.

Die amtliche Einwohnerzählung ergab für das Deutsche Reich am 1. Dezember 1900 56 367 178 Einwohner und 3397 Gemeinden bezw. 2950 Wohnsitze mit 2000 und mehr Einwohner, insgesamt mit 30 633 075 Einwohner. Nach der Berufs- und Gewerbezählung von 1895 weist die Berufsart der Maurer 58 158 Selbständige und 427 221 Angestellte und Arbeiter aus. Dem gegenüber erstrecken sich die Erhebungen des Zentralverbandes der Maurer Deutschlands im Jahre

[1]) Hinsichtlich der Löhne bestehen allerdings oft nicht unbedeutende Abweichungen, indem die Arbeitgeberstatistik für die meisten Orte den Mindest- und Höchstlohn, die Arbeiterstatistik aber für alle Orte einen genau berechneten Durchschnittslohn angibt. Die Abweichungen lassen aber keine Tendenz erkennen.

[2]) Für die Vergleichszahlen der Jahre 1885, 1890 und 1895 ist nicht ersichtlich, in welcher Weise das Urmaterial gesammelt wurde, wohl aber, daß es in den Jahren 1898 bezw. 1900 ergänzt wurde. Mit Rücksicht hierauf bringe ich ihnen nicht das gleiche Vertrauen entgegen wie den Zahlen für das Jahr 1900. Ihre Benutzung für die Feststellung der Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse rechtfertigt sich aber gerade in Rücksicht auf ihre Aufstellung durch die Arbeiterschaft.

1900 nur auf 1455 Orte mit rund 23½ Millionen Einwohner. Davon haben 33 Orte 100 000 und mehr Einwohner, sind also Großstädte, 40 Orte zwischen 50 000 und 100 000, 54 zwischen 30 000 und 50 000, 98 zwischen 20 000 und 30 000, 239 zwischen 10 000 und 20 000, 338 zwischen 5000 und 10 000 und 653 unter 5000 Einwohner. In diesen 1455 Orten wurden 11 288 Unternehmer, 12 484 Paliere, 159 818 Gesellen und 21 764 Lehrlinge, insgesamt also 190 066 Angestellte und Arbeiter nachgewiesen. Die Erhebungen des Jahres 1898 erstreckten sich nur auf 645 Orte mit 8423 Unternehmern, 10 698 Palieren, 147 686 Maurergesellen und 15 898 Lehrlingen, insgesamt also mit 174 282 Angestellten und Arbeitern. Unter den Angestellten und Arbeitern der Berufs- und Gewerbezählung von 1895 figurieren überdies die Handlanger, die in den Erhebungen des Zentralverbandes der Maurer Deutschlands im Jahre 1900 nicht erfaßt, in denen vom Jahre 1898 aber mit 60 745 angegeben wurden. Setzen wir diese Zahl in das Ergebnis des Jahres 1898 ein, in das des Jahres 1900 unter entsprechender Erhöhung, so ergibt sich eine Erstreckung der 1898er Erhebungen auf 235 027 und der 1900er Erhebungen auf 256 312 Angestellte und Arbeiter. Die Differenz der beiden Erhebungen erklärt sich demnach aus der erweiterten Erfassung von Orten der kleinsten Größenklasse in den Erhebungen vom Jahre 1900. Aus der Größe der Differenz erhellt aber, daß der natürliche Standort des Baugewerbes die größeren Orte sind, und daß bereits die Erfassung der größeren Orte allein ein richtiges Bild von den Verhältnissen im Baugewerbe gibt. Diese Orte sind aber von beiden Erhebungen ziemlich gleichmäßig und in genügender Zahl erfaßt, so daß sich unser Vertrauen zu den Ergebnissen der Erhebungen rechtfertigt. Immerhin bleiben diese Ergebnisse z. B. für das Jahr 1900 hinsichtlich der Unternehmer oder Selbständigen um 46 868, hinsichtlich der Angestellten und Arbeiter aber um 170 909 gegenüber den Angaben der Berufs- und Gewerbezählung von 1895 zurück. Setzen wir aber gerade einerseits die Zahlen für Unternehmer und anderseits die für Angestellte und Arbeiter ins Verhältnis, so ergibt sich für die Vollständigkeit der Unternehmerzahl in den Erhebungen von 1900 ein Prozentverhältnis von 20 gegenüber einem solchen von 60 hinsichtlich der Angestellten und Arbeiter. Auch hieraus ergibt sich die Einflußlosigkeit der kleineren Orte auf die allgemeinen Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Gesellen des Baugewerbes.

Die Ergebnisse der Erhebungen von 1900 weisen zunächst ein Durchschnittsverhältnis von 1 Unternehmer zu 1,11 Palieren, 1,93 Lehrlingen, 14,16 Maurern aus.

Diese Verhältniszahlen differieren natürlich für die einzelnen Orte selbst der gleichen Größenklasse und desselben Bezirkes sehr stark, sie

stellen sich z. B. für Königsberg auf 1 : 1,2, : 2 : 22,2, für Danzig auf 1 : 0,65 : 0,9 : 6,5, für Münden i. H. auf 1 : 1,7 : 1,8 : 23,7 und für das nahegelegene und gleichgroße Nienburg a. d. W. auf 1 : 0,4 : 2,8 : 4,7.

Hinsichtlich der Löhne ergeben sich nicht nur an den verschiedenen Orten, sondern auch an ein und demselben Orte große Verschiedenheiten. Im ganzen wurden nach den Ermittlungen 60 verschiedene Löhne bezahlt:

Lohn pro Std.	Gesellen	Lohn pro Std.	Gesellen	Lohn pro Std.	Gesellen	Lohn pro Std.	Gesellen
₰		₰		₰		₰	
18	17	31	2456	43	6111	56	371
19	24	32	5296	44	3926	57	79
20	132	32½	260	45	13136	57½	142
21	208	33	4365	46	1565	58	15
22	216	34	3822	47	2529	59	9
22½	87	35	10286	47½	1295	60	979
23	310	36	4959	48	3413	62½	106
24	746	37	5029	49	224	65	10678
25	1794	37½	372	50	4921	67½	77
26	1005	38	8517	51	60	70	35
27	1701	39	2363	52	154	75	9
27½	729	40	12176	52½	72	78	221
28	3660	41	2081	53	490	80	14
29	2590	42	8058	54	31	85	97
30	8400	42½	576	55	6446	96	1376

Der niedrigste Lohn zu 18 Pf. findet sich in Göritz und Schwiebus in der Provinz Brandenburg, deren Höchstlohn 25 bezw. 32 Pf. beträgt, und in Frankenstein, Namslau und Peisterwitz in der Provinz Schlesien, deren Hochstlöhne 24, bezw. 23, bezw. 20 Pf. betragen.

Das Verhältnis zwischen Mindest- und Höchstlohn in den einzelnen Landesteilen mag folgende selbstgefertigte Zusammenstellung zeigen.

Landesteil:	Niedrigster Lohn:		Höchster Lohn:	
	₰	Gesellen	₰	Gesellen
Provinz Brandenburg	18	4	96*)	1376
„ Schlesien	18	13	55	101
Baden, Elsaß Lothringen und Pfalz	20	5	57½	131
Provinz Posen, Ost- und Westpreußen	20	4	47	121
Thüringische Staaten	20	10	45	63
Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz	20	3	44	19
Bayern	21	133	60	174
Württemberg	23	18	50	3

*) Putzer in Berlin.

Landesteile	Niedrigster Lohn: ₰	Gesellen	Höchster Lohn: ₰	Gesellen
Provinz Schleswig-Holstein, Hamburg und Lübeck	24	2	85	97
„ Sachsen und Herzogt. Anhalt	24	68	60	13
Sachsen	24	7	58	12
Provinz Pommern	25	42	60	231
„ Hessen-Nassau u. G.H. Hessen-Darmstadt	25	67	60	3
Rheinprovinz	25	72	57	6
Provinz Hannover, Herzogt. Braunschweig, G.H. Oldenburg und Bremen	25	125	60	49
„ Westfalen und Fürstent. Lippe	25	2	52	2

Ein Einheitslohn besteht nur in sehr wenigen Orten (Berlin hinsichtlich der Putzer, Adlershof, Alt-Glienicke, Erckner, Mühlenbeck, Schönewalde, Waltersdorf, Wannsee, Berlinchen, Boitzenburg i. U., Brück, Fehrbellin, Freienwalde, Gransee, Gr. Kreutz, Joachimsthal, Krausnick, Lindow i. d. M., Lübben, Müncheberg, Neuzelle, Oderberg, Soldin, Strasburg, Velten, Wriezen, Wusterhausen und etliche andere kleine Orte in der Mark Brandenburg, ferner in Filehne, Graudenz, Bergen auf Rügen, Greifswald, Stettin, Borkum, Hamburg, Kiel, Rendsburg, Schleswig und noch wenige kleine Orte). Die meisten Lohnklassen weist Stuttgart auf (22).

Stundenlohn über 65 Pf. haben sich bisher nur die Putzer und Rabitzputzer in Berlin, sowie einige wenige Spezialisten oder besonders tüchtige Gesellen zu erringen vermocht. Für die Maurer sind im allgemeinen 65 Pf. als Höchstlohn zu betrachten. Er wird 1900 nur im Berliner und Hamburger Lohnbezirk gezahlt. Der arithmetische Durchschnittsstundenlohn berechnet sich auf $41\frac{3}{5}$ Pf.

Bei Abrundung der Durchschnittslöhne auf Beträge, die ohne Rest durch 5 teilbar sind, ergibt sich:

Durchschnitts-Stundenlöhne	Jahr 1885	Jahr 1890	Jahr 1895	Jahr 1900 Zahl der Orte	Jahr 1900 Zahl der Maurer
	Zahl der Orte				
20 ₰ und weniger	278	121	55	2	58
20 bis 25 ₰	500	311	253	41	2851
25 „ 30 „	351	380	439	291	18531
30 „ 35 „	219	306	301	345	29230
35 „ 40 „	58	182	239	313	36481
40 „ 45 „	23	73	81	265	37226
45 „ 50 „	13	35	56	82	14110
50 „ 55 „	—	21	5	56	8067
55 „ 60 „	—	13	13	12	201
60 „ 65 „	—	—	—	48	13063
	1442	1442	1442	1455	159818

Hieraus geht hervor, daß die Ortsdurchschnittslöhne bis zu 25 Pf. bis auf ein Minimum überwunden sind und daß die Aufwärtsbewegung sich rasch und sicher vollzieht. Die drei höchsten Durchschnittslohnklassen kamen nur in Berlin und näherer Umgegend, bei den Stettiner Putzern, in Leipzig, Halle, Braunschweig, Wilhelmshaven, Bremen und Umgegend, Hamburg-Altona-Wandsbek und Umgegend, Harburg, Kiel und Umgegend und Lübeck zur Anwendung. Das Verhältnis der Jahre 1885, 1890, 1895 und 1900 hinsichtlich des Durchschnittslohnes aller Maurer stellt sich wie $28^1/_2 : 33^4/_5 : 34^3/_{10} : 41^3/_5$. Demgemäß hat der Durchschnittslohn eines deutschen Maurers in 15 Jahren um $13^1/_{10}$ Pf. oder um 46 % zugenommen.

Die Verteilung der Durchschnittslöhne auf die einzelnen Landesteile zeigt nachstehende Tabelle:

	Im Jahre				Ohne die Großstädte und deren Lohnbezirke
	1885	1890	1895	1900	
	Pfennige				
Mecklenburg	$24^1/_{10}$	$28^1/_2$	$28^2/_3$	31	31*
Schlesien	21	$24^1/_3$	$26^3/_{10}$	$33^1/_2$	$30^1/_{10}$
Thüringen	22	$25^1/_2$	26	$33^1/_2$	$33^1/_2$*
Württemberg	$28^1/_5$	$30^3/_{10}$	$31^3/_5$	$36^1/_{10}$	$36^1/_{10}$
Pommern	$23^9/_{10}$	$28^9/_{10}$	$27^7/_{10}$	$36^9/_{10}$	$32^2/_5$
Provinz Sachsen	$25^3/_5$	30	$29^1/_5$	$37^3/_5$	$35^3/_5$
Posen, Ost- und Westpreußen	$26^1/_2$	$29^3/_4$	32	38	$33^9/_{10}$
Bayern (ohne Pfalz)	$27^3/_{10}$	$32^2/_5$	$33^4/_5$	39	$34^4/_5$
Baden, Elsaß-Lothringen, Pfalz	28	$31^1/_{10}$	$32^1/_2$	$39^1/_{10}$	$39^1/_9$
Königreich Sachsen	$27^1/_2$	$32^3/_5$	$32^1/_5$	$40^2/_3$	$34^2/_3$
Hessen	$26^{17}/_{30}$	$31^{17}/_{30}$	$32^4/_5$	$40^9/_{10}$	$37^1/_5$
Westfalen, Lippe	$28^2/_3$	34	$34^1/_3$	41	$40^2/_3$
Rheinland	$30^3/_5$	$34^7/_{10}$	$35^9/_{10}$	$41^3/_5$	$40^3/_4$
Hannover, Oldenb., Bremen, Braunschw.	$27^3/_5$	37	$37^1/_{10}$	$42^1/_{10}$	$36^2/_3$
Brandenburg	$35^1/_{10}$	$42^1/_2$	$42^1/_{10}$	$54^3/_5$	$37^1/_5$
Schleswig-Holstein, Hamburg Lübeck	$39^3/_4$	$50^3/_{20}$	$50^3/_{10}$	$55^1/_2$	$48^1/_5$ †
Deutsches Reich	$28^1/_{25}$	$33^4/_5$	$34^3/_{10}$	$41^3/_5$	

Für Großstädte bezw. deren Lohnbezirke stellen sich die Durchschnittslöhne wie folgt:

Berl. Lohnbezirk inkl. Putzerlöhne	$69^9/_{10}$ Pf.	Leipziger Lohnbezirk	55 Pf.
do. ohne „	65 „	Bremer „	55 „
Hamburg-Altona	65 „	Kiel	55 „

* In den Landesteilen Mecklenburg und Thüringische Staaten liegen keine Großstädte. — † Nach Abzug der Zahlen für Hamburg, Kiel und Lübeck mit Umgegend hat das übrige Land einen Durchschnittslohn von $43^1/_3$ Pf.

Stettin inkl. Putzerlöhne	50 1/8	Dresdener Lohnbezirk	44 1/2
„ ohne „	47 1/2 „	Essen	44 „
Braunschweig	50 „	Dortmund	44 „
Halle	50 „	Königsberg	44 „
München	49 „	Krefeld	43 „
Düsseldorf	48 1/2 „	Nürnberg	43 „
Frankfurt a. M.	48 „	Posen	42 1/2 „
Magdeburg	48 „	Barmen	42 „
Hannoverscher Lohnbezirk	47 „	Kassel	42 „
Elberfeld	46 „	Stuttgart	40 „
Mannheim	45 1/2 „	Straßburg	38 1/2 „
Köln	45 „	Chemnitz	38 „
Breslau	45 „	Aachen	34 1/2 „
Danzig	45 „		

Für Orte von 50 000 bis 100 000 Einwohner:

Landesteile	Gesamtzahl der Maurer	Gesamtzahl der Orte resp. Lohnbezirke	Davon haben: Orte resp. Lohnbezirke	Maurer in Prozenten	Durchschnittslohn	Orte resp. Lohnbezirke	Maurer in Prozenten	Durchschnittslohn	Orte resp. Lohnbezirke	Maurer in Prozenten	Durchschnittslohn	Durchschnittslohn aller Orte der gleichen Größenklasse
Brandenburg	734	3	1	19,3	55	1	46,0	50	1	34,7	40	47 1/2
Posen 2c.	651	2	2	100	39 1/2	—	—	—	—	—	—	39 1/2
Pommern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schlesien	2739	7	1	13,3	38 1/2	1	11,7	36 1/2	2	37,0	30	31 7/10
			1	19,7	29 1/2	2	18,3	29	—	—	—	
Provinz Sachsen 2c.	1021	2	1	66,5	43	1	33,5	39 1/2	—	—	—	41 4/5
Hessen	2767	4	2	34,9	44	1	38,2	42 1/2	1	26,9	40	42 1/3
Rheinprovinz	3170	8	1	22,7	44	1	13,0	43	1	4,7	42 1/2	39 1/3
			1	10,4	42	1	7,7	41	1	3,1	39	
			1	23,2	38	1	15,2	28	—	—	—	
Westfalen	2021	4	1	36,5	45	1	26,8	43	1	16,9	41 1/2	42 4/5
			1	19,8	39 1/2	—	—	—	—	—	—	
Hannover 2c.	1052	3	1	28,2	50	1	33,5	47 1/2	1	38,3	40	45 1/3
Schleswig-Holstein 2c.	483	1	1	100	53	—	—	—	—	—	—	53
Bayern, ohne Pfalz	1277	3	1	36,2	45	1	35,2	41	1	28,6	36	41
Königreich Sachsen	2118	2	2	100	37	—	—	—	—	—	—	37
Württemberg	484	1	1	100	35 1/2	1	—	—	—	—	—	35 1/2
Baden 2c.	1789	5	1	15,6	55	1	26,2	40	1	6,9	38 1/2	41
			1	42,7	37	—	8,6	34 1/2	—	—	—	
Mecklenburg	139	1	1	100	44	—	—	—	—	—	—	44
Thüringen	258	1	1	100	37	—	—	—	—	—	—	37

Für Orte von 30000 bis 50000 Einwohner:

Landesteile	Gesamtzahl der Maurer	Gesamtzahl der Orte resp. Lohnbezirke	Davon haben: Orte resp. Lohnbezirke	Maurer in Prozenten	Durchschnittslohn	Orte resp. Lohnbezirke	Maurer in Prozenten	Durchschnittslohn	Orte resp. Lohnbezirke	Maurer in Prozenten	Durchschnittslohn	Durchschnittslohn aller Orte der gleichen Größenklasse
Brandenburg	1289	5	2	51,5	40	1	16,6	37	2	31,9	35	37 9/10
Posen ꝛc.	799	3	1	26,0	40	1	33,0	33	1	41,0	31 1/2	34 1/5
Pommern	151	1	1	100	38	—	—	—	—	—	—	38
Schlesien	1137	4	2	38,6	29	1	22,9	26 1/2	1	38,5	24	27 2/5
Provinz Sachsen	859	4	1	24,5	40	1	28,3	38	1	27,6	36	36 1/2
			1	19,8	31	—	—	—	—	—	—	
Hessen	348	1	1	100	39	—	—	—	—	—	—	39
Rheinprovinz	2139	8	1	7,0	45	1	3,2	44	1	12,5	43	42 4/5
			2	47,5	42	2	12,4	41	1	17,2	40	
Westfalen	2338	7	3	54,5	42 1/2	2	20,0	42	2	25,5	40	41 4/5
Hannover ꝛc.	1189	4	1	—	65	1	21,6	39	1	37,3	35 1/2	34 3/5
			1	41,1	31 1/2	—	—	—	—	—	—	
Schleswig-Holstein ꝛc.	276	1	1	100	49	—	—	—	—	—	—	49
Bayern ohne Pfalz	754	3	2	56,7	38 1/2	1	43,3	31	—	—	—	35 1/4
Königreich Sachsen	511	3	1	10,2	34 1/2	1	55,4	30	1	34,4	29 1/2	30 7/10
Württemberg	256	1	1	100	39	—	—	—	—	—	—	39
Baden ꝛc.	1385	5	1	28,4	43 1/2	1	7,9	40	1	24,7	39	38 7/10
			1	19,9	37	1	19,1	32 1/2	—	—	—	
Mecklenburg	186	1	1	100	42	—	—	—	—	—	—	42
Thüringische Staaten	1164	3	1	30,2	40	1	20,9	36 1/2	1	48,9	36	37 1/3

Für Orte von 10000 bis 30000 Einwohner, ausgenommen die Umgegend von Berlin, Hamburg, Kiel und Dresden:

Landesteile	Gesamtzahl der Maurer	Gesamtzahl der Orte resp. Lohnbezirke	Davon haben: Orte resp. Lohnbezirke	Maurer in Prozenten	Durchschnittslohn	Orte resp. Lohnbezirke	Maurer in Prozenten	Durchschnittslohn	Orte resp. Lohnbezirke	Maurer in Prozenten	Durchschnittslohn	Durchschnittslohn aller Orte der gleichen Größenklasse
Brandenburg	1298	11	1	10,0	41	2	19,7	40	1	8,6	36	35
			2	15,3	35	1	6,5	34	1	7,2	33	
			1	10,0	31 1/2	1	11,9	31	1	11,8	30	
Posen, Ost- und Westpreußen	2172	19	1	4,1	43	1	7,5	37	1	7,0	36	32 7/10
			1	4,5	34 1/2	2	5,9	34	1	6,4	33 1/2	
			2	17,0	32 1/2	2	16,0	32	1	2,5	31 1/2	
			1	6,3	29 1/2	1	4,5	29	1	6,3	28 1/2	
			1	1,9	28	1	3,3	27 1/2	1	3,1	27	
			1	3,7	26	—	—	—	—	—	—	

Landesteile	Gesamtzahl der Maurer	Gesamtzahl der Orte resp. Lohnbezirke	Davon haben: Orte resp. Lohnbezirke	Maurer in Prozenten	Durchschnittslohn	Orte resp. Lohnbezirke	Maurer in Prozenten	Durchschnittslohn	Orte resp. Lohnbezirke	Maurer in Prozenten	Durchschnittslohn	Durchschnittslohn aller Orte der gleichen Größenklasse
Pommern	1239	11	1	9,6	42	1	16,4	41	1	8,1	40	$36^{3}/_{5}$
			1	7,5	39	1	7,4	38	3	26,7	35	
			2	18,7	32	1	5,6	$28^{1}/_{2}$	—	—	—	
Schlesien	3396	28	1	4,0	$33^{1}/_{2}$	2	8,0	32	1	4,5	31	$27^{9}/_{10}$
			5	30,8	$30^{1}/_{2}$	2	8,3	30	3	4,4	$29^{1}/_{2}$	
			2	5,2	29	1	1,2	$28^{1}/_{2}$	3	11,6	28	
			2	7,2	$27^{1}/_{2}$	2	5,8	27	1	1,4	26	
			1	2,9	25	1	3,5	23	1	1,2	21	
Prov. Sachsen ꝛc.	4285	27	1	3,5	41	1	4,3	40	2	7,5	$39^{1}/_{2}$	$36^{1}/_{3}$
			1	4,3	39	3	10,4	38	2	5,6	$37^{1}/_{2}$	
			1	12,6	37	1	4,3	$36^{1}/_{2}$	2	5,5	36	
			6	20,2	35	1	3,0	$34^{1}/_{2}$	2	8,0	34	
			2	3,9	33	2	6,9	32	—	—	—	
Hessen ꝛc.	1849	7	1	27,8	$40^{1}/_{2}$	2	24,1	40	1	6,8	34	$36^{9}/_{10}$
			2	36,6	$33^{1}/_{2}$	1	4,7	30	—	—	—	
			2	8,4	$44^{1}/_{2}$	2	4,6	44	2	6,0	$43^{1}/_{2}$	
Rheinprovinz	4497	42	4	10,0	43	1	4,1	$42^{1}/_{2}$	6	8,5	42	$39^{2}/_{3}$
			1	2,0	$41^{1}/_{2}$	2	5,0	41	3	11,1	$40^{1}/_{2}$	
			4	8,6	40	1	0,9	$39^{1}/_{2}$	1	0,8	39	
			1	2,1	$38^{1}/_{2}$	4	8,0	38	1	2,1	$37^{1}/_{2}$	
			1	1,3	37	1	1,8	36	1	0,7	35	
			1	2,7	34	1	4,9	32	2	6,4	30	
Westfalen ꝛc.	4997	43	2	6,4	44	1	3,5	$43^{1}/_{2}$	4	7,9	43	$40^{7}/_{10}$
			3	8,0	$42^{1}/_{2}$	9	16,8	42	3	6,5	$41^{1}/_{2}$	
			5	8,5	41	3	6,2	$40^{1}/_{2}$	6	16,5	40	
			1	2,5	39	2	5,5	38	1	2,4	$37^{1}/_{2}$	
			1	2,5	37	1	3,4	35	1	3,4	33	
Hannover ꝛc.	1899	15	2	14,2	45	1	11,0	44	1	10,3	$43^{1}/_{2}$	$39^{1}/_{3}$
			1	5,0	$42^{1}/_{2}$	1	7,2	40	1	10,3	$39^{1}/_{2}$	
			1	7,6	$38^{1}/_{2}$	4	18,2	35	1	3,3	$33^{1}/_{2}$	
			1	7,9	33	1	5,0	32	—	—	—	
Schlesw.-Holstein	450	5	1	24,7	46	4	75,3	45	—	—	—	$45^{1}/_{4}$
Bayern, ohne Pfalz	2729	14	1	13,7	$40^{1}/_{2}$	1	6,2	$39^{1}/_{2}$	2	20,0	38	$33^{9}/_{10}$
			1	6,7	$37^{1}/_{2}$	1	3,3	36	1	5,2	$34^{1}/_{2}$	
			2	9,2	$33^{1}/_{2}$	1	8,2	33	1	2,7	$32^{1}/_{2}$	
			1	7,0	32	1	10,3	28	1	7,5	26	
Königr. Sachsen	3786	26	1	6,9	42	1	1,9	$37^{1}/_{2}$	1	3,8	35	$33^{1}/_{7}$
			1	1,2	$34^{1}/_{2}$	5	20,7	34	1	1,3	$33^{1}/_{2}$	
			7	33,9	33	2	8,5	32	2	7,2	31	
			2	6,8	30	1	1,1	29	1	1,3	$27^{1}/_{2}$	
			1	5,4	27	—	—	—	—	—	—	
Württemberg	2168	11	1	8,5	39	3	24,2	37	1	6,7	36	$34^{9}/_{1}$
			1	4,2	$35^{1}/_{2}$	2	16,6	35	1	10,4	34	
			1	18,3	31	1	11,1	30	—	—	—	
Baden ꝛc.	3005	21	1	6,7	44	1	4,4	42	1	7,0	41	$36^{1}/_{2}$
			2	11,6	40	1	6,2	$39^{1}/_{2}$	1	4,0	38	
			2	7,0	$36^{1}/_{2}$	1	4,0	36	4	14,5	35	
			2	10,5	34	1	2,5	$33^{1}/_{2}$	1	7,0	33	
			1	7,3	32	2	7,3	$29^{1}/_{2}$	—	—	—	
Mecklenburg	355	5	1	20,9	35	1	30,1	$33^{1}/_{2}$	2	33,0	31	$32^{1}/_{4}$
			1	16,0	30	—	—	—	—	—	—	
Thüring. Staaten	2427	14	1	4,1	40	1	6,0	38	1	17,9	36	$33^{2}{}_{5}$
			4	29,2	35	1	4,7	34	1	7,7	33	
			1	5,1	$32^{1}{}_{2}$	1	4,2	30	1	8,2	$29^{1}/_{2}$	
			1	8,0	27	1	4,9	25	—	—	—	

Wie wir als natürlichen Standort des Baugewerbes die größeren Orte kennen gelernt, so ergibt sich aus den vorstehenden Tabellen, daß der Lohn der deutschen Maurer mit der Größe der Standorte zu wachsen tendiert.

III.

Wir wenden uns der Darstellung der sonstigen Arbeitsverhältnisse zu und beginnen mit der Arbeitszeit. Ihre Entwicklung für das ganze Reich zeigt nachstehende Tabelle:

Arbeitszeit a) pro Tag

Stunden	Jahr			Jahr 1900			
	1885	1890	1895	Zahl der			
	Zahl der Orte			Orte	Paliere	Gesellen	Lehrlinge
9 Std.	—	—	—	61	996	13786	1209
9½ „	—	9	—	41	570	6984	972
10 „	261	377	436	643	5794	73459	11080
10½ „	65	80	103	90	1092	11724	1371
11 „	832	821	818	566	3604	47940	6477
üb. 11 „	284	155	85	54	428	5925	655
	1442	1442	1442	1455	12484	159818	21764

b) pro Woche.

Zahl der Orte	Zahl der Stunden	Stunden pro Tag	Zahl der Orte	Zahl der Stunden	Stunden pro Tag	Zahl der Orte	Zahl der Stunden	Stunden pro Tag
43	53½	9	2	61½	10½	315	66	11
18	54	9	1	62	10½	1	67	11½
1	54½	9½	2	62½	10½	1	67½	11½
13	56½	9½	85	63	10½	8	69	11½
27	57	9½	3	62	11	6	70	12
2	57	10	1	62½	11	4	71	12
8	58	10	1	63	11	3	71½	12
16	58½	10	9	63⅓	11	21	72	12
49	59	10	41	64	11	1	73	13
3	59¼	10	1	64½	11	3	75	13
83	59½	10	191	65	11	4	76	13
482	60	10	4	65½	11	2	78	13

Die neunstündige Arbeitszeit ist bis 1900 nur im Berliner Lohnbezirk und in drei benachbarten Orten, ferner im Leipziger Lohnbezirk eingeführt. Die neuneinhalbstündige Arbeitszeit war im Jahre 1900 üblich im Hamburger Lohngebiet: Hamburg-Altona-Wandsbek-Wilhelmsburg-Harburg, sowie in den benachbarten Orten: Bergedorf-Sande, Billwärder-Schiffbek-Steinbek, ferner in Kiel und Umgegend mit Ausnahme von drei kleineren Orten, im Lübecker Lohngebiet und in Braunschweig, Wilhelmshaven, Eberswalde und Wannsee. Neundreiviertelstündige Arbeitszeit findet sich in diesem Jahre in Bamberg, Itzehohe und Wilster.

Die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Landesteile in den Jahren 1885, 1890, 1895 und 1900 ist aus folgender Tabelle zu ersehen:

Laufende Nummer	Landesteil	1885							1890						
		Gesamtzahl der Orte	Stunden						Gesamtzahl der Orte	Stunden					
			9	9½	10	10½	11	über 11		9	9½	10	10½	11	über 11
			Zahl der Orte							Zahl der Orte					
	1	2	3	4	5	6	7	8	2	3	4	5	6	7	8
1	Brandenburg	167	—	—	55	1	96	15	167	—	8	68	1	86	4
2	Posen, Ost- und Westpreußen	56	—	—	1	3	12	40	56	—	—	1	3	28	24
3	Pommern	56	—	—	7	—	40	9	56	—	—	8	2	44	2
4	Schlesien	114	—	—	—	—	34	80	114	—	—	2	1	64	47
5	Sachsen und Anhalt	117	—	—	42	3	65	7	117	—	—	59	3	49	6
6	Hessen-Nassau und Hessen	109	—	—	5	—	90	14	109	—	—	14	1	86	8
7	Rheinprovinz	111	—	—	7	10	84	10	111	—	—	7	12	87	5
8	Westfalen und Lippe	113	—	—	—	3	103	7	113	—	—	2	13	95	3
9	Hannov., Oldenburg, Braunschweig, Bremen	106	—	—	11	32	49	14	106	—	—	56	13	26	11
10	Schleswig-Holstein, Hamburg, Lübeck	109	—	—	68	8	31	2	109	—	1	87	5	15	1
11	Bayern	50	—	—	32	1	13	4	50	—	—	35	—	14	1
12	Sachsen	145	—	—	18	—	83	44	145	—	—	18	1	103	23
13	Württemberg und Hohenzollern	22	—	—	2	2	9	9	22	—	—	3	2	16	1
14	Elsaß-Lothringen, Baden und Pfalz	53	—	—	—	1	36	16	53	—	—	1	1	38	13
15	Mecklenburg	58	—	—	3	—	52	3	58	—	—	5	21	31	1
16	Thüringische Staaten	56	—	—	10	1	35	10	56	—	—	11	1	39	5
		1442	—	—	261	65	832	284	1442	—	9	377	80	821	155

Laufende Nummer	Landesteil	1895							1900						
		Gesamtzahl der Orte	Stunden						Gesamtzahl der Orte	Stunden					
			9	9½	10	10½	11	über 11		9 und wenig.	9½	10	10½	11	über 11
			Zahl der Orte							Zahl der Orte					
	1	2	3	4	5	6	7	8	2	3	4	5	6	7	8
1	Brandenburg	167	—	—	83	2	80	2	171	43	2	103	1	21	1
2	Posen, Ost- und Westpreußen	56	—	—	4	1	35	16	56	—	—	12	—	37	7
3	Pommern	56	—	—	11	1	43	1	56	—	—	23	5	28	—
4	Schlesien	114	—	—	3	7	83	21	116	—	—	6	2	94	14
5	Sachsen und Anhalt	117	—	—	68	2	42	5	119	—	—	104	1	13	1
6	Hessen-Nassau und Hessen	109	—	—	16	—	91	2	109	—	—	60	—	49	—
7	Rheinprovinz	111	—	—	10	16	78	7	111	—	—	25	14	59	13
8	Westfalen und Lippe	113	—	—	2	16	94	1	113	—	—	9	18	82	4
9	Hannov., Oldenburg, Braunschweig, Bremen	106	—	—	70	15	18	3	107	—	5	85	9	8	—
10	Schleswig-Holstein, Hamburg, Lübeck	109	—	—	95	7	1	6	113	—	33	77	1	2	—
11	Bayern	50	—	—	34	2	14	—	50	—	1	40	1	7	1
12	Sachsen	145	—	—	19	1	121	4	145	18	—	27	2	96	2
13	Württemberg und Hohenzollern	22	—	—	5	4	13	—	22	—	—	18	—	4	—
14	Elsaß-Lothringen, Baden und Pfalz	53	—	—	1	3	38	11	53	—	—	11	7	26	9
15	Mecklenburg	58	—	—	5	25	27	1	58	—	—	12	29	17	—
16	Thüringische Staaten	56	—	—	10	1	40	5	56	—	—	31	—	23	2
		1442	—	—	436	103	818	85	1455	61	41	643	90	566	54

Alle ermittelten Orte und Maurer prozentual auf die verschiedenen Arbeitszeiten verteilt, ergibt folgendes Bild:

9 Stdn.		*9½ Stdn.		10 Stdn.		10½ Stdn.		11 Stdn.		über 11 Stdn.	
O. %	M. %	O. %	M. %	O. %	M. %	O. %	M. %	O. %	M. %	O. %	M. %
4,2	8,7	2,8	4,4	44,2	46,0	6,2	7,3	39,0	30,0	3,6	3,6

* Hier sind auch die drei Orte mit 9¾ stündiger Arbeitszeit eingerechnet.

Die Großstädte hatten im Jahre 1900 folgende Arbeitszeit:

	Stdn.		Stdn.
Berlin-Charlottenburg	9	Königsberg	10
Leipzig	9	Magdeburg	10
Hamburg-Altona	9½	Mannheim	10
Kiel	9½	München	10
Braunschweig	9½	Nürnberg	10
Aachen	10	Posen	10
Bremen*	10	Stettin	10
Breslau	10	Stuttgart	10
Danzig	10	Barmen	10½
Dresden	10	Dortmund	10½
Düsseldorf	10	Köln	10½
Elberfeld	10	Krefeld	10½
Frankfurt a. M.	10	Chemnitz	11
Halle	10	Essen	11
Hannover	10	Straßburg	11
Kassel	10		

Stellt man die Orte mit 30 000 bis 100 000 Einwohnern ihrer ungefähren Größe entsprechend in Vergleich, so ergibt sich betreffs der Arbeitszeit folgendes Bild:

(Siehe Tabelle Seite 32.)

Anschließend an die Arbeitszeit mag hier ein kurzer Auszug über die Verschiedenartigkeit der Ruhepausen folgen:

Frühstückspause		Mittagspause		Vesperpause		Mittagspause im Winter	
Orte	Pausen	Orte	Pausen	Orte	Pausen	Orte	Pausen
3	keine	6	½ Stunde	14	¼ Stunde	388	½ Stunde
1	¼ Stunde	1	¾ "	4	⅓ "	8	¾ "
1	⅓ "	1231	1 "	1277	½ "	1044	1 "
1450	½ "	18	1¼ "	160	keine	6	1¼ "
		182	1½ "			9	1½ "
		17	2 Stunden				

* In Bremen wurde im Frühjahr 1901 die 9½ stündige Arbeitszeit eingeführt und ist vertragsmäßig ab April 1902 auf 9 Stunden bemessen.

Ortsgrößenklasse 50000 bis 100000							Ortsgrößenklasse 30000 bis 50000						
Landesteile	Gesamtzahl der Orte dieser Größenklasse	Davon haben Arbeitszeit					Landesteile	Gesamtzahl der Orte dieser Größenklasse	Davon haben Arbeitszeit				
		unter 10 Stdn.	10 Stdn.	$10\frac{1}{2}$ Stdn.	11 Stdn.	über 11 Stdn.			unter 10 Stdn.	10 Stdn.	$10\frac{1}{2}$ Stdn.	11 Stdn.	über 11 Stdn.
		Orte							Orte				
Brandenburg .	3	—	3	—	—	—	Brandenburg .	5	—	5	—	—	—
Posen ꝛc. . .	2	—	1	—	1	—	Posen ꝛc. . .	3	—	1	—	2	—
Pommern . .	—	—	—	—	—	—	Pommern . .	1	—	1	—	—	—
Schlesien . .	7	—	—	2	4	1	Schlesien . .	4	—	—	—	4	—
Pr. Sachsen ꝛc.	2	—	2	—	—	—	Pr. Sachsen ꝛc.	4	—	3	1	—	—
Hessen . . .	4	—	3	—	1	—	Hessen . . .	1	—	1	—	—	—
Rheinprovinz .	8	—	1	—	6	1	Rheinprovinz .	8	—	1	1	3	3
Westfalen . .	4	—	1	2	1	—	Westfalen . .	7	—	—	1	6	—
Hannover ꝛc. .	3	1	2	—	—	—	Hannover ꝛc. .	4	1	3	—	—	—
Schlesw.-Holst.	1	1	—	—	—	—	Schlesw.-Holst.	1	—	1	—	—	—
Bayern o. Pfalz	3	—	3	—	—	—	Bayern o. Pfalz	3	1	2	—	—	—
Kgr. Sachsen .	2	—	—	—	2	—	Kgr. Sachsen .	3	—	—	1	2	—
Württemberg .	1	—	1	—	—	—	Württemberg .	1	—	1	—	—	—
Baden ꝛc. . .	5	—	2	2	—	1	Baden ꝛc. . .	5	—	—	1	3	1
Mecklenburg .	1	—	1	—	—	—	Mecklenburg .	1	—	1	—	—	—
Thür. Staaten	1	—	1	—	—	—	Thür. Staaten	3	—	2	—	1	—

Eine Kündigungsfrist für Lösung des Arbeitsverhältnisses ist nicht üblich in 840 Orten, in 581 Orten beträgt die Kündigungsfrist 14 Tage, in 17 Orten 8 Tage, in 2 Orten 3 Tage, in 13 Orten 2 Tage und in 2 Orten 1 Tag.

Akkordarbeit ist gar nicht üblich in 806 Orten resp. Lohnbezirken mit 78948 Gesellen, dagegen wird in 265 Orten resp. Lohnbezirken mit 80870 Gesellen teilweise in Akkord gearbeitet; d. h. diese Gesellen arbeiteten nicht alle und auch nicht zum überwiegenden Teil im Akkord, sondern es kamen für diese Arbeitsmethode nur 10457 Maurer in Betracht, davon beim Mauern 4866 und beim Putzen 5591.

Überstunden wurden nicht gearbeitet in 1269 Orten resp. Lohnbezirken mit 8868 Unternehmern; in 186 Orten mit 2420 Unternehmern waren teilweise Überstunden üblich, d. h. 734 Unternehmer glaubten, sich ohne Überstunden nicht gut behelfen zu können. Für unumgängliche Notüberstunden sind Lohnzuschläge vereinbart in 484 Orten.

Es werden gezahlt:

In	1	Orte	$1\frac{1}{2}$ ₰	In	2	Orten	6 ₰	In	19	Orten	14 ₰
„	13	Orten	2 „	„	4	„	7 „	„	11	„	15 „
„	6	„	$2\frac{1}{2}$ „	„	4	„	8 „	„	40	„	16 „
„	15	„	3 „	„	1	Orte	9 „	„	3	„	20 „
„	7	„	4 „	„	169	Orten	10 „	„	7	„	21 „
„	178	„	5 „	„	4	„	12 „				

Bezüglich der Ausländer unter den Maurern sei bemerkt, daß es sich in der Hauptsache um Italiener und Österreicher (Böhmen) handelt. Die Böhmen arbeiten in kompakten Massen im südlichen Teile Sachsens, und in einigen Städten sind sie sogar in größerer Zahl als die Reichsinländer beschäftigt; auch in Schlesien sind die Ausländer vornehmlich Böhmen, und weiter finden sie in mehreren Städten des östlichen Bayerns ihren regelmäßigen Erwerb. In dem übrigen Süddeutschland sind die Ausländer unter den Maurern und Bauarbeitern fast ausschließlich Italiener. In einigen Grenzorten, Aachen und Umgegend und am Niederrhein, machen sich Holländer in beträchtlicher Anzahl bemerkbar, im übrigen sind auch in Rheinland und Westfalen die Italiener unter den Ausländern überwiegend. Dasselbe trifft auf die versprengten Kolonnen in den norddeutschen Landesteilen zu.

IV.

An diesen Lohn- und Arbeitsverhältnissen haben die seit den in den beiden vorhergehenden Abschnitten in weitem Maße benützten Erhebungen des Zentralverbandes der Maurer vom Jahre 1900 verflossenen beiden Jahre manches, wenn auch nicht von prinzipieller Bedeutung, geändert. Die beiden Jahre gehörten dem Tiefstand der wirtschaftlichen Lage in Deutschland an. Ob diese, wie zu vermuten wäre, die Entwicklung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse auf der gezeigten Bahn gehemmt oder sogar in entgegengesetzte Bahnen gelenkt hat, darüber vermag heute noch keine ziffernmäßige Aufstellung gegeben zu werden. Immerhin sind wir nicht ohne alle Anhaltspunkte. So werden wir aus der im dritten Kapitel zu gebenden Darstellung der Streiks im Baugewerbe ersehen, ob die Abwehrstreiks eine wesentliche oder doch eine relative Zunahme erfahren haben. Auch werden wir im Verlauf unserer Darstellung der deutschen Arbeitgeberverbände auf Funktionen derselben hinsichtlich der Lohngestaltung zu Zeiten der Krise stoßen. Wir haben aber auch einiges positive Material zur Beurteilung der Frage zur Verfügung in Gestalt einerseits der Berichte über die jüngsten Lohnkämpfe im Baugewerbe, enthalten in den Gewerkschaftsorganen, anderseits der Zusammenstellung über die örtlichen Löhne und Arbeitszeiten der Maurer ꝛc. im Frühjahr 1901 und 1902, gemacht vom deutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe. Diesem positiven Material sei noch einiges entnommen.

Zunächst belehrt uns der jüngst in Hamburg-Altona-Wandsbek-Wilhelmsburg-Harburg geführte Lohnkampf, daß die gegenwärtige Lage des Baugewerbes einer Steigerung der Löhne stellenweise widerstrebt. Als man in Hamburg, dessen Lohnverhältnisse auch für die

genannten Nachbarorte maßgebend sind, die Lohn- und Arbeitsbedingungen für das Jahr 1901 vertraglich festsetzte, wurde zugleich das Versprechen gegeben und angenommen, im Jahre 1902 im Falle einer günstigen Baukonjunktur ohne weiteres einen Stundenlohn von 70 Pf. bei neunstündiger Arbeitszeit eintreten zu lassen. Bei Anbruch der Bausaison 1902 verneinten nun die Unternehmer das Gegebensein einer günstigen Baukonjunktur, die Arbeiter aber hielten sie für gegeben und bestanden zum Teil auf ihrer gemeinsamen Forderung eines Stundenlohnes von 70 Pf. auf Grund des gegebenen Versprechens. Dieser Teil der Arbeiterschaft verfiel der Aussperrung.

Ebenso lernen wir aus der Statistik des deutschen Arbeitgeberbundes für die weitaus große Überzahl der erfaßten Orte für das Jahr 1902 noch die gleichen Lohn- und Arbeitsbedingungen kennen wie für das Jahr 1900. Dies beweist aber anderseits, daß sich diese Bedingungen unter der Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse im allgemeinen nicht verschlechtert haben. Eine Ausnahme bilden hauptsächlich etliche sächsische Orte. Dagegen finden wir auch Orte, an denen sich die genannten Bedingungen in arbeitergünstigem Sinne fortgebildet haben. Eine Verlängerung der Arbeitszeit weisen auf: Königsberg von 10 auf 10—11 Stunden, Barmen von 10 auf 11, Worms von 10 auf 11, Weißenfels a. S. von 10 auf 11, Kempen von 10 auf 12, Stallupönen von 11 auf 11—11½ und Pillkallen von 11 auf 11½ Stunden. Dagegen haben eine Verkürzung der Arbeitszeit erfahren: Köln a. Rh. von 10½ auf 10, Bremen von 10 auf 9, Hagen i. W. von 12 auf 11, Liegnitz von 11 auf 10, Regensburg von 10 auf 9¾, Trier von 11 auf 10½, Halberstadt von 11½ auf 10, Hanau von 11—12 auf 10—11, Wismar von 10½ auf 10, Höchst a. M. von 11—12 auf 10, und Meißen von 11 auf 10 Stunden.

Lohnkürzungen erfolgten in Zwickau von 38 auf 36, in Bonn von 45 auf 38, in Offenbach von 42 auf 40, in Freiberg i. S. von 30 auf 28, in Chemnitz von 36—41 auf 36—37, in Halle von 50 auf 45, in Landau (Pfalz) von 35—40 auf 30—36 Pf. pro Stunde. Dem stehen Lohnerhöhungen gegenüber in Breslau von 43 auf 45 Pf., in Hannover von 45 auf 50 Pf., in Königsberg von 45 auf 47 Pf., in Bremen von 55 auf 60 Pf., in Stettin von 47½ auf 50 Pf., in Danzig von 40 auf 45 Pf., in Kassel von 42 auf 45 Pf., in Potsdam von 45 auf 50 Pf., in Spandau von 50 auf 55 Pf., in Schwerin von 42 auf 45 Pf., in Neuruppin von 35 auf 40 Pf. u. s. w.

Von den übrigen Verhältnissen dürfte nur noch das Kündigungsverhältnis eine wesentliche Änderung erfahren haben. Die Vereinbarung einer Kündigungsfrist kann heute im allgemeinen im Baugewerbe als ausgeschlossen bezeichnet werden, so daß das Arbeitsverhältnis beiderseits

jeden Tag gelöst werden kann. Anlaß hiezu bot die Bestimmung des § 616 des bürgerlichen Gesetzbuches, die sich mit den besonderen Verhältnissen des Baugewerbes nicht vereinbaren läßt.

B. Kritik der heutigen Lohn- und Arbeitsverhältnisse.

I.

Die vorhergehenden Kapitel haben uns belehrt, daß sowohl die Lohn- wie die Arbeitsverhältnisse im deutschen Baugewerbe in einer rasch fortschreitenden Entwicklung in der Richtung der Arbeiterwünsche begriffen sind. Steht nun diese Entwicklung und ihr heutiger Stand im Einklang mit den berechtigten wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnissen der deutschen Maurer und mit der wirtschaftlichen Bedeutung und Leistungsfähigkeit des deutschen Baugewerbes?

Um diese Frage beantworten zu können, müssen wir einerseits erforschen, welche Konsumtionskraft hinsichtlich der materiellen wie immateriellen Genußgüter diese Verhältnisse dem deutschen Maurer verleihen, und anderseits, welche Stellung das Baugewerbe im Gegensatz zu den anderen Gewerben im deutschen Wirtschaftsleben bekleidet. Da aber jene Berechtigung der Arbeiterbedürfnisse durch die Leistungsfähigkeit des Gewerbes mitbestimmt wird, wird unsere Untersuchung nicht getrennt, sondern nebeneinander laufend zu führen sein.

Während fast alle Gewerbe, soweit sie nicht Kunstgewerbe sind, durch die emporblühende Industrie mehr oder weniger außer Kurs gesetzt wurden und im eigentlichsten Sinn des Wortes den Kampf ums Dasein kämpfen, hat das Baugewerbe eine dem Aufblühen der Industrie gleichlaufende Entwicklung genommen. Es hat im Dienste der Industrie und damit im Dienste der Menschenkonzentration eine ungeheure Tätigkeit entfaltet, von der ein Ende nicht abzusehen ist. Das Baugewerbe dient eben vitalen Bedürfnissen der Allgemeinheit. Da ist es wohl eine Selbstverständlichkeit, daß das Baugewerbe auch auskömmliche Löhne bezahlt. Aber so groß auch die Produktivität des Baugewerbes ist, sie hält nicht das ganze Jahr an. Das Baugewerbe ist ein Saisongewerbe.

Zwar sind nach dem von Mitgliedern des Reichsversicherungsamtes offiziell auf Grund der Akten dieser Behörde herausgegebenen Handbuch der Unfallversicherung als „sogenannte Saisonbetriebe" nur solche Betriebe zu verstehen, welche, wie z. B. die Zuckerfabriken, ihrer Natur nach

regelmäßig während einer bestimmten Jahreszeit ruhen.[1]) Solche Kampagne-Betriebe bedingen es, daß für die in ihnen verletzten Personen die Entschädigung nach dem Unfallversicherungsgesetz nicht unter Zugrundlegung des 300fachen des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes, sondern der niedrigeren Arbeitstagezahl der Saison festgestellt wird.[2]) Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes hat nun dieses Verfahren gegenüber den Angehörigen des Baugewerbes nicht Platz zu greifen, da das Baugewerbe kein Saisongewerbe im Sinne des Gesetzes sei. In besonders ausführlicher Begründung ist dieser Standpunkt in einer Rekursentscheidung des Reichsversicherungsamtes Nr. 1761 der Prozeßliste dieser Behörde vertreten.[3])

Aber mag es auch dem Baugewerbe an der Eigenschaft eines Saisongewerbes im Sinne des Gesetzes gebrechen, in der Tat ist es ein Saisongewerbe, weil es seinen Angehörigen nicht das ganze Jahr über Arbeitsgelegenheit bietet. Für diese Gelegenheit sind außer dem Bedarf die verschiedensten Faktoren bestimmend, wie Regenwetter, Kälte, Mietsziele und Abnahmezeit der Bauten, Gestaltung des Geldmarktes, Krisen und selbst Materialvorrat. In letzterer Beziehung sagt z. B. der Bericht des Vorstandes des Zentralverbandes der Maurer Deutschlands, erstattet auf dem 5. ordentlichen Verbandstag zu Berlin am 22. März 1899: Die Arbeiter des Baugewerbes, besonders die Maurer, blieben in den beiden Berichtsjahren (1897 und 1898) trotz des besseren Geschäftsganges von Arbeitslosigkeit nicht vollständig verschont. Die Ursache war allerdings nicht mangelnde Baulust, wie zu Zeiten der Krise, sondern Mangel an Material, besonders Ziegelsteinen, deren Produktion vom Herbst bis zum Frühjahr vollständig ruht. Der Materialmangel machte sich am meisten in größeren Städten und in Industriegegenden bemerkbar und trat im Frühjahr 1897 weniger hervor, als im Frühjahr 1898, wo im vorhergehenden Winter mit seiner milden Witterung fast alle Vorräte aufgearbeitet waren. Die Stockung dauerte in beiden Jahren bis gegen Ende Mai.[4])

Da es mit Rücksicht auf die ungeheure Arbeit, aber auch auf den ständigen Wechsel der Arbeiter in den einzelnen Baubetrieben und selbst

---

[1]) Handbuch der Unfallversicherung, 2. Teil, 2. Aufl., Seite 139/140, Anmerkung 11 zu § 3 des Gewerbeunfallgesetzes.

[2]) § 3 Abs. 2 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 bezw. § 10 Abs. 2 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900.

[3]) Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes für 1899 Seite 539/540.

[4]) Protokoll des 5. ordentlichen Verbandstages des Zentralverbandes der Maurer und verwandten Berufsgenossen Deutschlands, Hamburg, Th. Bömelburg, 1899, Seite 5.

Orten und Bezirken ausgeschlossen ist, die wirklich geleisteten Tagwerke etwa aus den Akten der deutschen Baugewerks-Berufsgenossenschaften statistisch zu erfassen, habe ich wenigstens für eine kleine Zahl besonders geeigneter Betriebe die Feststellung versucht, wieviele ihrer Arbeiter im verflossenen Jahr voll, d. i. während 300 Tage beschäftigt waren. Ich habe hierzu sechs der größten Berliner Baubetriebe ausgewählt, von denen ich annehme, daß ihre Einrichtungen einen Wechsel der Arbeiter am meisten ausschließen. Das Ergebnis der Untersuchung ist folgendes: Die Firmen Held & Franke, die Aktiengesellschaft für Bauausführungen, die Aktiengesellschaft für Beton- und Monierbau, Stiebitz & Köpchen, Lachmann & Zauber und Tesch beschäftigten im Jahre 1901 insgesammt 4181 Arbeiter. Davon sind an 300 und mehr Tagen 294 Arbeiter tätig gewesen. Eine gleiche Erhebung für die Arbeiter einer mittleren Stadt im Bezirk der Nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft fiel noch ungünstiger aus.[1])

Welches ist nun die wirkliche Beschäftigungsdauer eines deutschen Maurers? Auf diese Frage kann mit Rücksicht auf die diese Dauer bestimmenden Faktoren eine allgemein gültige Antwort nicht gegeben werden. Die Frage hat aber früher schon sowohl die Behörde als auch baugewerbliche Korporationen beschäftigt, und diese sind zu einer übereinstimmenden Anschauung gelangt, die wohl bis auf weiteres als maßgebend und zutreffend zu erachten ist. Der ordentliche Verbandstag der deutschen Baugewerks-Berufsgenossenschaften in Stuttgart beschäftigte sich am 1. September 1888 in eingehender Verhandlung mit der Frage der Ermittlung der Zahl der durchschnittlich in Baubetrieben beschäftigten Arbeiter und kam hierbei zu dem Beschluß, die übliche Betriebsdauer im Baugewerbe auf 220 Tagwerke anzunehmen. Dieser Beschluß hat die Zustimmung des Reichsversicherungsamtes erfahren. Im Gegensatz hiezu setzten allerdings dieselben Baugewerks-Berufsgenossenschaften bei Handhabung des ihnen in § 2 Abs. 2 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 eingeräumten Rechtes der Ausdehnung der Versicherungspflicht auf diejenigen Gewerbetreibenden, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen im Jahre 1890 als Kriterium für den Ausschluß der Versicherungspflicht 250 Gehilfen-Tagwerke fest.[2])

Einen weiteren Anhalt bieten die Ergebnisse der Arbeitslosen-

---

[1]) Diese Feststellungen waren mir durch das liebenswürdige Entgegenkommen des Herrn Geschäftsführers der genannten Berufsgenossenschaft A. Schaffrin in Berlin ermöglicht, dem ich hiefür an dieser Stelle besonders danke.

[2]) Protokoll des außerordentlichen Verbandstages des Verbandes der deutschen Baugewerbs-Berufsgenossenschaften zu Berlin am 21. April 1890, Seite 3.

statistik. Professor Schanz[1]) berechnet für den deutschen Maurer eine durchschnittliche Arbeitslosigkeit infolge von Arbeitsmangel oder schlechter Witterung (also nicht infolge Krankheit, militärischer Übungen oder Streiks) für 1890 von 50,5 und für 1891/92 (d. i. vom 1. Oktober 1891 bis dahin 1892) von 57 Tagen. Das Maurerhandwerk zählt zu den Berufen mit höchster Prozentzahl der Arbeitslosen.[2])

Hienach darf angenommen werden, daß die im Baugewerbe gebotene Arbeitsgelegenheit zwischen 220 und höchstens 250 Tagwerken schwankt, und daß demgemäß der deutsche Maurer gegenüber den Angehörigen anderer Gewerbe eine um mindestens 50 bis 80 Tagwerke gekürzte Arbeits- und Verdienstgelegenheit hat. Diese Tatsache muß bei der Beurteilung der Frage, ob die vom Baugewerbe gezahlten Löhne auskömmlich sind, mit in Betracht gezogen werden. Dann aber darf auch umgekehrt nicht unberücksichtigt bleiben, ob dem deutschen Maurer in der Zeit der mehr oder minder regelmäßigen Geschäftsstockung andere Arbeits- und Verdienstgelegenheit geboten ist.

In früheren Zeiten war es üblich, daß der Maurer noch ein zweites Gewerbe erlernte, um es während der ehedem regelmäßigeren Zeit der Winterstockung im Baugewerbe auszuüben. So sahen wir in einzelnen Gegenden Deutschlands den Maurer im Winter als Schlächter hantieren, oder wir sahen ihn in der Hausindustrie oder bei Einbringung des Eises in die Keller der Gewerbetreibenden der Nahrungsmittelbranche oder aber als Hilfsarbeiter in der Landwirtschaft beschäftigt. In Bayern waren die Maurer meist auch Bierbrauer, da sich die Kampagne beider Gewerbe günstig ergänzte. All diese Gelegenheiten zum Gelderwerb auch in der Zeit der Arbeitsstockung im Baugewerbe sind mehr oder weniger versiegt. Die Bierbrauerei tendiert zum Großbetrieb und ist wenigstens hinsichtlich dieses dank der Eis- und Kühlmaschine ein Jahresgewerbe geworden, die Landwirtschaft kann infolge des vermehrten Gebrauches der Dreschmaschine im Winter Hilfskräfte am leichtesten missen, die Hausschlächterei wurde zu Gunsten der gewerblichen Schlächterei eingeschränkt, die Eiseinbringung ist eine ganz gelegentliche und vorübergehende Arbeit, die übrigens infolge des heute bedeutend höheren Arbeitskräftestandes in den einzelnen Betrieben der Lebensmittelbranche vielfach ohne Zuhilfenahme fremder Kräfte verrichtet wird. Da bleibt als berücksichtigungswerte Einkommensquelle der deutschen Maurer der Gegenwart zur Zeit der Winterstockung im Baugewerbe keine unselbständige Arbeitsverrichtung, außer etwa stellen-

[1]) Dr. G. Schanz, Zur Frage der Arbeitslosenversicherung, Bamberg, C. C. Buchner, 1895, Seite 219 ff. und Seite 229.

[2]) Dr. G. Schanz, Neue Beiträge zur Arbeitslosenversicherung, Berlin C. Heymann, 1897, Seite 185.

weise Waldarbeit und Hausindustrie. Es könnte also nur noch die selbständige Tätigkeit in Betracht kommen. Und in der Tat können wir solche dem deutschen Maurer für die Zeit der Winterstockung nachweisen.

Abgesehen von Krämerei- oder Wäscherei- oder Milchgeschäftsbetrieben, die vielleicht von der Frau des Maurers während des ganzen Jahres geführt und geleitet werden, und in denen der Mann während der Ruhezeit seines Gewerbes seine Arbeitskraft betätigen kann, sehen wir den deutschen Maurer im Winter vielfach als selbständigen Scharwerker Mauerreparatur- und Tüncharbeiten verrichten, aus denen er ein oft nicht geringes Einkommen schöpft, das sich aber der rechnerischen Erfassung entzieht. Diese Einkommensquelle kann aber auch nur einer beschränkten Zahl Maurer zugänglich sein, da sonst kein Grund zu einer Winterstockung im Baugewerbe gegeben wäre. Woraus zieht also vielleicht ein anderer großer Teil der deutschen Maurer im Winter ein Einkommen? Einen Anhalt gibt uns die Untersuchung der Frage: Wo wohnt der deutsche Maurer im Winter? Bei den Erhebungen des Jahres 1898 frug der Zentralverband der Maurer auch nach dem festen Wohnsitz der in den einzelnen Erhebungsarten beschäftigten Maurer. Die Frage wurde zwar mangelhaft beantwortet. Man wird aber nicht fehlgehen, schreibt die Berichterstattung über das Ergebnis der Erhebungen, mit der Annahme, daß für reichlich die Hälfte der in Deutschland beschäftigten Maurer der Wohnsitz mit dem Arbeitsorte nicht zusammenfällt; über die Hälfte der Maurer wohnt nicht an ihrem Arbeitsorte, sondern in den umliegenden Dörfern oder in weiter entfernten Orten. In Verbindung mit den Ergebnissen der Agrarstatistik, wonach zwar die Landwirtschaft als ausschließlicher Beruf im Rückgang befindlich, die Landwirtschaft im Nebenberuf aber sehr im Steigen begriffen ist, führt uns diese Tatsache zu der Vermutung, daß gerade die Maurer einen großen Prozentsatz der selbständigen landwirtschaftlichen Unternehmungen im Nebenberuf bilden. Die Richtigkeit dieser Vermutung wird durch die Ergebnisse der Berufszählung von 1895 bestätigt, wonach 77 171 Maurer im Nebenberuf selbständige Landwirte sind. Diese Zahl hat sich wohl inzwischen bedeutend erhöht. Über die Maurer Augsburgs z. B. lasse ich mir sagen, daß die große Überzahl solche Landwirte sind. Für Würzburg hat Georg Schanz [1]) das gleiche nachgewiesen. Danach gehen die Maurer während der Bauzeit am Montag früh zur Bauarbeit, um am Samstag nachmittags bezw. abends oder auch täglich nach Hause zurückzukehren und die landwirtschaftliche Arbeit zu verrichten, die über die Kräfte oder Fähigkeiten der zu Hause

[1]) Dr. G. Schanz, Zur Frage der Arbeitslosenversicherung, Seite 84.

wirtschaftenden Frau hinausgeht. Soweit dieser Nebenberuf wirklich nicht die Tätigkeit des Mannes im Winter durch die Notwendigkeit des Dreschens ꝛc. in Anspruch nimmt, entlastet er doch das Baugewerbe von der Verpflichtung, Löhne zu bezahlen, die eine arbeitslose Verbringung des Winters gestatten.

Wenn ich noch der Vollständigkeit wegen eine dritte Einkommensquelle der Maurer im Winter erwähne, so geschieht es nicht in der Absicht, diesem Stand damit nahezutreten, sondern im Gegenteil, um zu beweisen, daß die geschilderten winterlichen Einkommensverhältnisse denn doch nicht auf alle Maurer zutreffen können, und daß demgemäß bei der Beurteilung der Auskömmlichkeit der vom Baugewerbe gezahlten Löhne dessen Eigenschaft als Saisongewerbe nicht völlig unberücksichtigt bleiben darf. Es ist eine Erfahrungstatsache, daß mit dem Beginn der Kälte, die die Bautätigkeit hemmt, sofort eine ganz unverhältnismäßig hohe Inanspruchnahme der Krankenkassen für Maurer stattfindet, so daß kürzlich bei Beratung einer Kommune über Einführung einer Arbeitslosenversicherung ein abholder Angehöriger des beratenden Kollegiums den dritten Teil der an Maurer bezahlten Krankengelder als solche Arbeitslosenversicherung bezeichnen konnte. Diese Tatsache wirft aber zweifellos ein schiefes Licht nicht nur auf die Moral, sondern auch auf das wirtschaftliche Gebahren natürlich nur eines Teiles der deutschen Maurer.

Wir verstehen es, wenn unter solchen Umständen gegenüber der Forderung auskömmlichen Löhne Einwände erhoben werden, wie: beweist uns nur nicht die Berechtigung euerer Forderung durch die Vorlage von Arbeiterbudgets, denn in denen steht nur, wozu das Geld hätte verwendet werden können, nicht wozu es wirklich verwandt wurde. An dem Einwand ist etwas Wahres, was die Verallgemeinerung des Vorwurfes, der Lohn leide an seiner Auskömmlichkeit unter seiner falschen Verwendung, bis zu einem gewissen Maße rechtfertigt. Ich habe dabei den im Baugewerbe ziemlich verbreiteten Alkoholismus im Auge, wobei ich durchaus nicht etwa nur der Verhältnisse in meiner bayerischen Heimat gedenken brauche. Aber anderseits ist es doch eine ausgemachte Sache, daß nichts so sehr den Alkoholismus fördert als Not oder auch nur der Mangel einer Aussicht auf einen gesicherten Lebensabend. Ob nach dieser Richtung trotz Alters- und Invaliditätsversicherung die heutigen Löhne jeder Bemänglung standhalten können? Und beweist der Mißbrauch schon die Zulänglichkeit bei Vermeidung des Mißbrauchs? Zweifellos leiden unter dem Mißbrauch vitale Bedürfnisse der Arbeiterfamilie, aber gerade deshalb geht es nicht an, die Forderung eines auskömmlichen Lohnes durch den Hinweis auf seinen Mißbrauch zu bekämpfen, denn als das beste

Prohibitivmittel gegen die falsche Verwendung des Lohnes erscheint dessen Auskömmlichkeit.

Dann aber können für die Beurteilung der Frage, ob die vom deutschen Baugewerbe gezahlten Löhne billigen Ansprüchen der Arbeiterschaft genügen, nur noch öffentliche und allgemeine Interessen in Betracht kommen, die jene wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Baugewerbes beeinträchtigen können, mit der die Löhne im Einklang stehen sollen. In dieser Beziehung wurde tatsächlich der Einwand gemacht, die Steigerung der Löhne im Baugewerbe habe die Schaffung unleidlicher Wohnungsverhältnisse der deutschen Nation mitverursacht. So vertritt der sächsische Regierungsassessor Dr. Wächter[1]) die Anschauung, die Wohnungsfrage sei im wesentlichen eine Baukostenfrage. Wir bestreiten dem gegenüber nicht, daß in der Tat eine Wohnungsmisere besteht, indem die Wohnungsmieten die kleinen Leute ganz ungebührlich bedrücken. Wir meinen nur, daß der deutsche Maurer selbst zu diesen kleinen Leuten zählt, und daß jeglicher Nachweis fehlt, daß die Teuerung der Wohnungsmieten durch die Löhne der deutschen Bauarbeiter hervorgerufen wurde. Inwieweit aber die Arbeitslöhne der Bauarbeiter auf die Steigerung der Herstellungskosten eines Gebäudes von Einfluß sind, darüber hören wir einen Sachverständigen, den Architekten und Zimmermeister Ernst Noack[2]), in Dresden, der zu allem Überfluß auch noch Vorstand des Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe zu Dresden ist. In einer Polemik gegen den Direktor der deutschen Hausbesitzervereine, Baumeister Hartwig-Dresden, der im vorigen Winter einer Lohnreduktion für die Bauarbeiter das Wort geredet hatte, schreibt Herr Noack:

„Nach meinen Ermittlungen betragen die für Maurer, Zimmerer und Bauhandwerker aufgewendeten Löhne im Verhältnis zu den Gesamtbaukosten (Grund und Boden ist hier außer acht gelassen), je nach Art des Bauobjektes, 15—25 %, durchschnittlich also ca. 20 %. Die Lohnerhöhungen betragen im letzten Jahrzehnt zusammen 20 %. Mithin beträgt die Lohnsteigerung im letzten Jahrzehnt in Bezug auf die Gesamtbaukosten (Grund und Boden außer Betracht gelassen) nur 4 %. Das ist gewiß so minimal, daß die Lohnsteigerung gegenüber dem kolossalen Steigen des Bodenwertes gar nicht in Betracht kommt." Um nur ein allerdings krasses Beispiel für die geradezu ungeheuerliche Steigerung der Bodenpreise als wahre Schuld der Verteuerung der

[1]) Zeitschrift des Kgl. Sächsischen Statistischen Bureaus, 47. Jahrgang, 1901, S. 214.

[2]) Dresdner Bürgerzeitung, Organ des Allgemeinen Hausbesitzervereins zu Dresden Nr. 44 vom 30. Oktober 1901, Dresdner Nachrichten Nr. 312 vom 10. November 1901 und Sächsische Arbeiter-Zeitung Nr. 118 vom 27. Mai 1902.

Wohnungsmieten zu geben, sei angeführt, was Dr. Paul Voigt[1]) über ein Grundstück in der Villenkolonie Grunewald bei Berlin erzählt: „Das Grundstück, 1850 qm groß, wurde im Januar 1890 von der Kurfürstendammgesellschaft für 20000 Mk. an einen Bankier verkauft, der es im Mai desselben Jahres für 40000 Mk. an einen Arzt weiter verkaufte. Von diesem erwarb es im März 1896 eine Witwe für 65000 Mk., die es schon im Juli für 92000 Mk. an einen Bauhandwerker wieder veräußerte. Der Bodenpreis war also in $6^1/_2$ Jahren um 360 % von etwa 11 Mk. bis auf etwa 50 Mk. für 1 qm gestiegen." Ähnliche Beispiele finden sich in großer Zahl bei Voigt.

Wenn wir aber hieraus ersehen, daß in der Tat nicht die Erhöhung der Löhne der deutschen Bauarbeiter, sondern die ungeheure Steigerung der Bodenpreise verteuernd auf die Wohnungsmieten einwirken, dann interessiert uns, zu erfahren, in welchem Verhältnis die Erhöhung der Löhne der deutschen Maurer ꝛc. zur Verteuerung der Wohnungsmieten steht. Bleiben wir bei Dresden, dessen Lohnverhältnisse wir kennen. Nach den Angaben des städtischen statistischen Amtes der Stadt Dresden vom 6. Februar 1902[2]) fand in den Jahren 1885—1895 eine Steigerung der Wohnungspreise statt für Wohnungen mit einem heizbaren Zimmer um 37 %, für Wohnungen mit zwei heizbaren Zimmern um 26 %. Der durchschnittliche Mietwert einer Wohnung überhaupt, ohne Gewerberäume, stieg im fünfjährigen Zeitraume 1895—1900 um 14 %. Danach steht für Dresden einer 20 %igen Lohnsteigerung der Bauarbeiter in 10 Jahren eine Erhöhung der Mieten um 26—37 % innerhalb desselben Zeitraumes gegenüber.

Damit sind wir bei der Frage angelangt, welche Konsumtionskraft die Lohnverhältnisse verschiedener Zeiten den deutschen Maurern jeweilig verliehen haben und verleihen? Es hat sich aber nicht nur die Kaufkraft des Geldes, sondern auch das Maß der Bedürfnisse der Menschen im Laufe der Zeiten allgemein geändert. In einer Zeit, in der also alle Gesellschaftsklassen ihre Lebenshaltung verbessert haben, ist es nicht angängig, an die Bedürfnisse des Arbeiters den Maßstab vergangener Zeiten anzulegen. Darum verzichten wir auch auf eine Untersuchung, mit wieviel Tagwerken ein deutscher Maurer zu den verschiedenen Zeiten den Wert eines Scheffel Korn zum jeweiligen Durchschnittspreise erwerben konnte, und ob hiebei die Gegenwart den Ver-

[1]) Dr. Paul Voigt, Grundrente und Wohnungsfrage in Berlin und seinen Vororten, Jena, Gustav Fischer, 1901, Seite 238. — Vgl. auch Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band XCIV—XCVIII 1901/2.

[2]) Landgerichtsdirektor Dr. Becker, Die Vorteile der Baugenossenschaften, Dresden, Lehmann, 1902.

gleich mit der Vergangenheit besteht. Wir verfolgen vielmehr den Zweck, festzustellen, ob es dem deutschen Maurer möglich war, innerhalb eines kürzeren Zeitraumes seine Lebenshaltung auf Grund seiner Lohnverhältnisse zu verbessern, seinen standard of life zu erhöhen. Diese Frage ist zu bejahen.

Wenn wir in unserem Dresdener Beispiel die Erhöhung des Einkommens um 20 %, die der Miete um 26—37 % kennen gelernt haben, so ist hiebei sicher ein Bruchteil der Mietssteigerung auf die bessere Ausstattung der Wohnung heute als vor zehn Jahren und damit eben auf die Erhöhung des standard of life des Arbeiters innerhalb dieser Zeit zurückzuführen. Außerdem bedingt die Differenz der Erhöhung der Miete und des Arbeitslohnes nicht etwa eine Minderung der Konsumtionskraft des Arbeiters, da ja auf die Wohnungsmiete nur ein Teil des Einkommens verwandt wird, nach Annahme des preußischen Einkommensteuergesetzes bei Einkommen unter 3000 Mk. der fünfte Teil, nach angestellten Untersuchungen[1]) aber gerade hinsichtlich des Arbeitseinkommens oft bis zum vierten Teil. Legen wir daher dem Dresdener Beispiel einen Jahresarbeitsverdienst von 1000 Mk. und eine Wohnungsmiete von 200 Mk. bei $^1/_4$ Entfall des Einkommens auf Miete vor 10 Jahren zu Grunde, so würde sich für die Gegenwart ein Lohn von 1200 Mk. und bei Annahme der 37 %igen Steigerung eine Wohnungsmiete von 274 bezw. 342,50 Mk. berechnen. Während also dem betreffenden Arbeiter vor 10 Jahren für die Befriedigung seiner Bedürfnisse außer des auf Wohnung 800 bezw. 750 Mk. zur Verfügung gestanden wären, ständen ihm heute hiefür 926 bezw. 857,50 Mk. zu Gebot, d. i. 126 bezw. 107,50 Mk. mehr.

Es ist nun die Frage, ob nicht auch die sonstigen Bedürfnisse des Arbeiters gleich dem nach Wohnung sich verteuert haben? Dies ist aber erfreulicherweise nicht der Fall. Die amtlich[2]) festgestellten Großhandelspreise für die wichtigsten Arbeiterbedarfsmittel lassen fast durchweg eine Verbilligung erkennen. Wenn nun auch die Verschiedenheit der Groß- und der Kleinhandelspreise auch hinsichtlich ihrer Gestaltung nicht zu verkennen ist, so ist doch zweifellos keine Verteuerung dieser Produkte für den Arbeiter eingetreten. Überdies hat die Arbeiterschaft innerhalb des verflossenen Dezenniums vielfach Konsumvereine gegründet, die jene Verschiedenheit auszugleichen oder doch zu mindern imstande sind.

---

[1]) Vgl. „Wohnungsfrage" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl., Band VII, Seite 839.

[2]) Vgl. Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. Herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amt, 21. Jahrgang, 1900, Seite 155/6.

Der Überschuß der Lohnsteigerung gegenüber der Mietssteigerung fand deshalb seine Verwendung in einer Erhöhung des standard of life der Arbeiter und damit ihrer wirtschaftlichen und sozialen Stärke. Abgesehen von der Zunahme des Konsums immaterieller Güter, wie Halten von Zeitungen, Zugehörigkeit zu geselligen Vereinigungen, Besuch von Theater, Konzerten und Vergnügungen aller Art, besserer Kleidung und Wohnung, Versicherung gegen die verschiedensten Schäden ꝛc., hat auch der allgemeine materielle Konsum eine wesentliche Erhöhung erfahren, ohne daß ein Grund für die Annahme bestände, daß die deutschen Maurer hieran keinen Anteil genommen hätten. Beweis hiefür sind wieder amtliche statistische Verbrauchsberechnungen.[1]) Aber nicht nur der Konsum hat sich erhöht, auch das Sparen der kleinen Leute hat zugenommen. [2])

Haben wir in der Erhöhung des standard of life der deutschen Arbeiter und nicht zuletzt der deutschen Maurer eine Zunahme ihrer wirtschaftlichen und sozialen Stärke erblickt, so vermag aber auch diese Tatsache nach keiner Richtung Bedenken hervorzurufen. An der Zunahme sozialer Stärke haben auch die übrigen Gesellschaftsklassen ihren Anteil genommen, so daß das soziale Gleichgewicht in keiner Weise gestört erscheint, die Zunahme der wirtschaftlichen Stärke und damit der Konsumtionskraft der deutschen Arbeiter kommt aber der Gesamtheit zu statten. Es drängt sich sogar gerade der Gedanke auf, die Erhöhung der Arbeiterlöhne müsse allmählich befruchtend auf das Baugewerbe wirken. Es ist nämlich eine Erfahrungstatsache, daß der Bau kleiner Wohnungen, wie sie die Arbeiter benötigen, mit dem Bedürfnis nicht Schritt gehalten hat, obwohl die Mieten kleiner Wohnungen verhältnismäßig höher sind als die mittlerer und großer Wohnungen. Den Grund hierfür erblicke ich wohl nicht mit Unrecht in dem Risiko der Einbringlichkeit der Mieten und in der Umständlichkeit des Exmissionsverfahrens säumiger Mieter. Der erstere Grund mag selbst eine geringere Belehnungsfähigkeit von Häusern mit kleinen Wohnungen zur Folge haben. Nun wird dieses Risiko durch höhere Löhne zweifellos gemindert, wie auch das Motiv des größeren Schutzes wirtschaftlich Schwacher für manche Gesetzesbestimmung hiedurch zurückgedämmt würde. Freilich wäre hiezu nicht nur eine Steigerung der Löhne der Bauarbeiter, sondern aller Arbeiter nötig. Zweifellos werden aber auch die Lohnverhältnisse eines jeden Gewerbes durch die der übrigen Ge-

[1]) Vgl. Statistisches Jahrbuch für das deutsche Reich, 21. Jahrg., 1900, Seite 157 bis 162, bezw. desgl. 23. Jahrg., 1902, Seite 171 ff.

[2]) Vgl. Dr. G. Schanz, Dritter Beitrag zur Frage der Arbeitslosenversicherung und der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, Berlin, C. Heymann, 1901, Seite 392 f.

werbe bis zur Grenze seiner Leistungsfähigkeit mitbeeinflußt. Ich erblicke in der Lohnsteigerung, die wir im deutschen Baugewerbe gesehen haben, nicht das Ergebnis eines künstlichen Eingriffes, etwa der Arbeiterorganisation, sondern einer durch die allgemeinen Kultur- und Lebensverhältnisse bedingten natürlichen Entwicklung. Die Arbeiterorganisation hat sich nur in den Dienst dieser Entwicklung gestellt. Keinenfalls aber ist abzusehen, daß gegenüber einem weiteren Anwachsen der Bodenpreise, wie es sich u. a. in den Kursen der meisten Terrain-Aktien kundgibt, der erhöhte Arbeitslohn ein Stagnieren der Bautätigkeit hervorrufen soll, insbesondere in einer Zeit, in der die Wertschätzung einer angenehmen Wohnung in deren luxuriöseren Ausstattung allgemein zu Tage tritt. Außerdem bildet der Bau von Wohnhäusern nur einen Teil der baugewerblichen Tätigkeit.

Unter diesen Gesichtspunkten vermögen die heutigen Löhne der deutschen Maurer sicher nicht als im Mißverhältnis zur wirtschaftlichen Bedeutung und Leistungsfähigkeit des Gewerbes stehend bezeichnet zu werden. Was ihren Einklang mit den berechtigten wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnissen der deutschen Maurer anlangt, so möchten wir mit Rücksicht auf die allgemeinen Lohnverhältnisse zwar ebenfalls kein Mißverhältnis konstatieren, immerhin aber der Anschauung Ausdruck verleihen, daß die Löhne des Baugewerbes, eine günstige Konjunktur vorausgesetzt, eine Fortbildung in der bisherigen Richtung ertragen. In den Orten mit niedrigsten Löhnen der betreffenden Größenklasse ist ein Ausgleich schon heute ein Gebot der Gerechtigkeit.

II.

In gleicher Weise vermag auch gegen die Gestaltung der Arbeitszeit ein triftiger Grund nicht eingewandt zu werden. Die Bauarbeiterschaft Deutschlands kämpft heute noch für die allgemeine Einführung des Zehnstundentages. Ich halte diese Arbeitszeit mit Rücksicht auf die Kräfte des Arbeiters, dann auf die Qualität der Arbeit, von der unter Umständen, wenigstens zum Teil, die Sicherheit des Baues abhängig ist, ferner mit Rücksicht auf die große Unfallgefahr auf Bauten, die sich für den erschöpften Arbeiter vermehrt, und endlich mit Rücksicht auf die staatsbürgerlichen und familienväterlichen Pflichten des Arbeiters für durchaus ausreichend und berechtigt. Desgleichen kann die Abweichung hievon in Gestalt des Neun- oder Neuneinhalbstundentages für große Städte mit Rücksicht auf die oft weite Entfernung der notwendig an der Peripherie der Stadt gelegene Arbeiterwohnung von der Baustelle gebilligt werden. Ich verkenne dabei nicht, daß der Ar-

beiter hiedurch hinsichtlich der Arbeitszeit besser gestellt ist, wie der Arbeitgeber selbst. Dies ist aber auch im allgemeinen hinsichtlich der Einbringlichkeit des Arbeitspreises, der Sorge und Verantwortung ꝛc. der Fall und ist im Unterschied des Wesens von Unternehmer und Arbeiter notwendig begründet.

Anderseits aber scheint mir der Arbeiterbewegung auf Verkürzung der Arbeitszeit, im Baugewerbe wenigstens, mit Einführung des Zehn-, für Großstädte des Neunstundentages die Schranke der Berechtigung gesetzt zu sein. Wir haben gesehen, daß das Baugewerbe nur 220 bis höchstens 250 Tagwerke vom Arbeiter erheischt, wobei die Tagwerke im Winter, Frühjahr und Herbst mit Rücksicht auf das Tageslicht durchweg unter die Normalstundenzahl sinken. Unter diesen Umständen kann gesagt werden, daß das Baugewerbe die effektiv geringste Arbeitsstundenzahl aller Gewerbe aufweist. Dies fällt dem Bestreben gegenüber, den Lohn so hoch zu gestalten, daß er auch ein arbeitsloses Zubringen des Winters gestattete, besonders ins Gewicht. Weiter kommt in Betracht, daß die Arbeit im Baugewerbe nicht in engen, luftabgeschlossenen und schlecht beleuchteten Räumen, sondern im Freien verrichtet wird und demgemäß, da bei Regen und Kälte nicht gearbeitet wird, ausgenommen die Arbeit der Steinmetzen, nicht als ungesund bezeichnet werden kann. Und schließlich ist die Pünktlichkeit, wenigstens der Maurer, bei Beendigung der Arbeit sprichwörtlich geworden.

Unter Berücksichtigung all dieser Momente müßte einer weiteren Bewegung auf Herabsetzung der Arbeitszeit im Baugewerbe selbst dann die Berechtigung abgesprochen werden, wenn andere Gewerbe sich einer kürzeren Arbeitszeit erfreuten, was außer bei einigen Kunstgewerben, die große Anforderungen z. B. an das Auge stellen, bisher nicht der Fall ist.

Bei der Beurteilung der Zweckmäßigkeit der Arbeitszeit kann auch nicht völlig unberücksichtigt bleiben, daß vereinzelt die Arbeiter selbst ein Interesse an einer längeren als 10stündigen Arbeitszeit bekunden. So hat der Vertrauensmann des Zentralverbandes der Maurer Herr Th. Bömelburg auf dem 6. ordentlichen Verbandstag zu Mainz im April 1901 selbst die Mitteilung gemacht, daß die Maurer in Borkum mit den Unternehmern eine Verlängerung der Arbeitszeit vereinbart hätten.[1]) Aus seinem Zusatz: wir haben die Zahlstelle einfach aufgelöst, geht sogar hervor, daß es sich um organisierte Arbeiter handelte.

Aus all den angeführten Gründen vermag auch die Einrichtung der Überstunden, wenn anders sie durch triftige Gründe gerechtfertigt

[1]) Protokoll des 6. Verbandstages des Zentralverbandes der Maurer Deutschlands, Hamburg, Th. Bömelburg, 1901, Seite 177.

werden und wenn entsprechende Ruhepausen eingeschaltet werden, nicht kurzerhand verurteilt zu werden. Immerhin beweist die große Zahl von Orten, an denen Überstunden nicht verlangt werden, daß bei richtiger Geschäftseinteilung im allgemeinen auch ohne sie auszukommen ist.

Vesperpausen sind natürlich bei einer 10stündigen körperlichen Anstrengung geboten, ihr Fehlen an wenigen Orten ist als ein Mißstand zu beklagen. Ein Mißstand ist es allerdings auch, wenn die Vesperpausen nicht der Stärkung, sondern der Malträtierung des Körpers mit rasch und in großen Quantitäten zugeführtem Alkohol dienen. Mittagspausen unter einer Stunde sind entschieden zu kurz. Wo verheiratete Maurer mit Rücksicht auf die örtlichen Entfernungen das Mittagmahl zu Hause einnehmen können, dort möchten wir der $1^1/_2$ stündigen Mittagspause bei $^1/_4$ stündigen Vesperpausen das Wort reden. Das Bedenken, das sich hiergegen mit Rücksicht auf einen $1^1/_2$ stündigen Aufenthalt der ledigen Maurer in Wirtschaften erhebt, unterdrücke ich, weil mir die Trunksucht nicht durch Bevormundung heilbar scheint.

Das Verschwinden einer Kündigungsfrist im Baugewerbe ist durch dessen besondere Verhältnisse bedingt, da z. B. bei Regen nicht gearbeitet werden kann. Außerdem hatte sich bei Streiks die Kündigung als eine einseitige Bindung des Arbeitgebers erwiesen. Ihre allgemeinere Beseitigung seit Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches erscheint mir als eine berechtigte Verteidigung gegen dessen § 616, der seine Entstehung der Verkennung des wirtschaftlichen Stärkeverhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer verdankt. Ganz unbillig dünkt es mir, den Arbeitgeber auch dann zur Vergütung des Arbeitslohnes anzuhalten, wenn der zur Dienstleistung Verpflichtete durch Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten, wie Ableistung einer militärischen Übung oder Erscheinen in der Kontrollversammlung ꝛc. an der Dienstleistung verhindert war. Ist hier eine Entschädigung des Arbeiters für den Verdienstentgang geboten, so leiste sie der, der diesen Entgang verursacht hat, der Staat. Gerade staatliche und städtische Betriebe sind aber mit dem Beispiel vorangegangen, den § 616 durch Abmachung in seiner Anwendbarkeit auf das Dienstverhältnis auszuschalten.[1])

[1]) Vgl. auch G. Schanz, Dritter Beitrag zur Frage der Arbeitslosenversicherung, S. 370.

3. Kapitel.

Die Streiks im deutschen Baugewerbe.

I. Gründe ihrer Häufigkeit.

Haben wir nunmehr die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse im deutschen Baugewerbe kennen gelernt und sind wir bei unserer unbefangenen Kritik dieser Verhältnisse zu ihrer vollinhaltlichen Anerkennung und Billigung gelangt, dann eröffnet sich notwendig die Frage: war diese Gestaltung frei und ungezwungen, oder waren operative Eingriffe notwendig?

Wir lassen hier alle theoretischen Erörterungen über den freien Arbeitsvertrag ꝛc. aus dem Spiele und fassen vielmehr die Tatsachen und Geschehnisse und ihre Folgen ins Auge. Wir haben schon bei der Darstellung der Entwicklung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse bis zum Jahre 1898 vielfach die treibenden Kräfte hiefür mitangeführt, da uns mangels einer einheitlichen und unparteiischen Statistik eine systematische Darstellung derselben für diese Zeit wenig ersprießlich erschien. Wir haben daraus ersehen, daß in einer Anzahl der Fälle die Umgestaltung der Verhältnisse auf die freie und gütliche Abmachung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zurückzuführen war, und wir werden weitere solche Fälle kennen lernen, wenn wir von den Korporativverträgen im Baugewerbe handeln, in der großen Überzahl der Fälle haben wir aber als treibende Kraft der Umgestaltung den Streik kennen gelernt.

Es könnte diese Tatsache von vornherein zu der Anschauung führen, daß die Arbeitgeber den Bedürfnissen der Arbeiterschaft verständnislos gegenüberstanden und vielleicht noch stehen. Aber auch abgesehen von jenen gütlichen Abmachungen scheint mir der Schluß gewagt. Was ist denn eigentlich das Wesen und der Zweck des Streiks? Der Streik ist die gemeinschaftliche Einstellung der Arbeit durch mehrere oder alle Arbeiter eines oder mehrerer bezw. aller Betriebe eines bestimmten oder mehrerer voneinander abhängigen Produktionszweige zu dem Zweck, auf den oder die Betriebsinhaber einen Zwang auszuüben, eine angekündigte oder bereits eingeführte Änderung der Lohn- oder Arbeitsverhältnisse nicht eintreten zu lassen oder wieder aufzuheben oder eine von der Arbeiterschaft geforderte Änderung eintreten zu lassen. Wäre es an dem, was Herkner[1]) schreibt, daß der Arbeitgeber, auch

[1]) Herkner, a. a. O. S. 5.

wenn es nicht möglich ist, einen Arbeitsvertrag abzuschließen bezw., für unseren Fall, aufrechtzuerhalten, entweder sein Vermögen und dessen Rente zur Lebensführung verwenden oder selbst, ohne Beiziehung von Hilfskräften, arbeiten könnte, dann müßte es einleuchten, daß der Streik ein umso untauglicheres Mittel zur Erreichung des von den Arbeitern angestrebten Zweckes wäre, je mehr die von Herkner behaupteten Eigenschaften und Fähigkeiten dem oder den Arbeitgebern innewohnten und je mehr in ihm oder ihnen die Herrschsucht ausgebildet wäre. Wenn wir aber die durch Streiks erzielten Erfolge ins Auge fassen, muß es uns da nicht klar werden, daß jene Eigenschaften und Fähigkeiten dem Arbeitgeber im allgemeinen nicht innewohnen? Der Streik bedeutet eine Lahmlegung der Produktion, die dem Arbeiter auf Grund des Arbeitslohnes, dem Arbeitgeber auf Grund des Unternehmergewinnes die Lebensführung gestattet. Demgemäß bewirkt der Streik sowohl für den Arbeiter wie für den Arbeitgeber einen Verdienstentgang. Des letzteren Verdienstentgang müßte aber als umso wirksameres Hindernis für den Streik erscheinen, je höher man den Unternehmergewinn gegenüber dem Arbeitslohn einschätzt und je mehr Selbstsucht und Eigennutz man dem Arbeitgeber imputiert. Wie kommt es dann, daß die Arbeitgeberschaft trotz der augenscheinlichen Erfolge der Arbeiter infolge der Streiks immer wieder und wieder oft langandauernde und viele Betriebe lahmlegende Streiks über sich ergehen lassen, statt die Forderungen der Arbeiter, die den Gegenstand des in seinen Resultaten oft unschwer vorausbestimmbaren Kampfes bilden, sogleich zu genehmigen. Ist hieran wirklich nur die Abneigung der Arbeitgeber schuld, den Arbeitnehmer bei der Festsetzung der Lohn- und Arbeitsbedingungen als gleichberechtigen Faktor gelten zu lassen, die Abneigung, mit den Arbeiterorganisationen in Verkehr zu treten, kurz die Herrschsucht der Arbeitgeberschaft? Wenn wir hierauf mit einem lauten nein! und abermals nein! antworten, so obliegt uns im Rahmen unserer Arbeit die Pflicht und die Aufgabe, die Gründe für die allerdings besonders häufigen Streiks im Baugewerbe darzutun.

Die Streikbewegung hat im deutschen Baugewerbe, wie wir schon gesehen haben, im Jahre 1869 eingesetzt, in jenem Jahre, das uns die Gewerbeordnung beschert hat. Sie wurde ermöglicht durch den § 152 dieser Gewerbeordnung, der alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehilfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, aufhob. Ich sage, sie wurde hiedurch ermöglicht, nicht veranlaßt. Die Veranlassung bot das in dem kulturellen Fortschritt der Zeit begründete Bedürfnis der

Arbeiter nach besseren Lohn- und Arbeitsbedingungen. Der Befriedigung dieses Bedürfnisses trat aber eine andere durch die gleiche Gewerbeordnung vom Jahre 1869 geschaffene Einrichtung, nämlich die Gewerbefreiheit, hinderlich in den Weg. Sie hat den Kreis der Anbieter der einzelnen Produkte wesentlich erweitert, und da durch den Widerstreit der Interessen der zünftigen und der neugeschaffenen Produzenten eine Organisation des Angebotes zunächst hintangehalten wurde, der Preisbildung nach den Gesetzen der Konkurrenzpreise wesentlich Vorschub geleistet. So trat dem Bedürfnis der Arbeiter nach besseren Lohn- und Arbeitsbedingungen das Bedürfnis der Arbeitgeber nach billigster Produktion entgegen. Dieser Gegensatz gibt uns hauptsächlich die Erklärung für die große Zahl von Streiks, insbesondere auch im Baugewerbe.

Der deutsche Baugewerksmeister, deren es in jeder Stadt nur eine dem Bedürfnis entsprechende Zahl gab, war noch bis weit ins 19. Jahrhundert herein gleich dem Maurer ꝛc. Lohnarbeiter des Bauherrn, von dem er für seine Tätigkeit den Meistergroschen [1]) erhielt. Das Material für den Bau stellte der Bauherr. Der Meister hatte nur die

[1]) Der Meistergroschen war ursprünglich gleich dem Arbeitslohn der Gesellen durch amtliche Taxordnung festgesetzt. Er war nach der Zahl der bei einem Bauwerk beschäftigten Gesellen abgestuft. An verschiedenen Orten gab es nur zwei Stufen, je nachdem bis zu einer bestimmten Anzahl Gesellen beschäftigt wurden oder mehr. Später wurde er freier Vereinbarung überlassen. Durch die Übernahme der Bauausführung durch den Baugewerksmeister gegen ein Pauschale kam er allmählich in Fortfall, spielt aber heute noch bei der Berechnung von Reparaturarbeiten und Scharwerk eine Rolle. Die Schlesisch-Posensche Baugewerksberufsgenossenschaft, Sektion III Oppeln, stellte an den vierten Delegiertentag des Innungsverbandes Deutscher Baugewerksmeister, der am 1., 2. und 3. September 1889 zu Berlin abgehalten wurde, die Anfrage, ob in den größten Städten des Deutschen Reiches für die Tagelohnsarbeiten irgend ein fester prozentualer Zuschlag bei Berechnung des sogenannten Meistergroschens bestehe? Die hierwegen gehaltene Umfrage ergab laut Protokoll des Tages, daß ein solcher fester Zuschlag nicht bestehe, daß der Meistergroschen vielmehr in sehr verschiedener Weise zur Berechnung gelange. Die Art der Berechnung stütze sich auf seitens der Innungsmitglieder unter sich getroffene Vereinbarungen. Beispielsweise werde als Meistergebühr in Königsberg i. Pr. für 10stündige Arbeitszeit eines Maurer- bezw. Zimmergesellen 1 Mk., für 10stündige Arbeitszeit eines gewöhnlichen Arbeiters 50 Pf. berechnet; ebenso in Danzig, Stettin und Berlin. In Hamburg werde dagegen die Meistergebühr pro Stunde geleisteter Arbeit berechnet und zwar für die Gesellenstunde 10 Pf. und für die Arbeiterstunde 5 Pf., außerdem in letzter Stadt noch 2 % des gesamten Lohnbetrages als Entschädigung für die zu zahlenden Unkosten der Kranken- und Unfallversicherung als Zuschlag zum Meistergroschen in Rechnung gestellt; in Breslau betrage die Meistergebühr pro Gesellenstunde 7 Pf., pro Arbeiterstunde 3 Pf., in Altenburg pro Gesellenstunde 3 Pf. und für die Arbeiterstnnde 2 Pf. ꝛc. Im Anschluß hieran nahm die Versammlung zustimmend Kenntnis von dem Rat, die Berechnung der Meistergebühr auf die Stunde geleisteter Arbeitszeit, Gesellen- und Arbeiterstunde getrennt, zurückzuführen.

Pläne für den Bau herzustellen, das nötige Gerüstzeug zur Verfügung zu stellen, die Arbeiter für den Bau zu engagieren und sie in ihrer Arbeit zu überwachen.[1]) Es liegt in der Natur der Sache, daß zu dieser Zeit der Baugewerksmeister kein Interesse daran hatte, die Löhne der ihm unterstellten Arbeiter zu drücken, oder gar eine überlange Arbeitszeit herbeizuführen, wenn ihm auch seine Vertrauensstellung gegenüber dem Bauherrn gebot, diesen vor unberechtigten Forderungen der Arbeiter zu bewahren. Immerhin war er aber ein unparteiischer Prüfung der Berechtigung solcher Forderungen fähiger Mann.

Allmählich änderte sich dieses Verhältnis zwischen Meister und Bauherr und damit zwischen Meister und Geselle. Der Baugewerksmeister übernahm die Ausführung des Baues auf eigene Rechnung gegen eine Pauschale, wobei er auch allmählich die Materiallieferung übernahm. Dadurch wurden die Gesellen aus Lohnarbeitern des Bauherrn solche des Meisters. Da aber noch immer die Bauausführung ein Monopol weniger darstellte, war es dem Baugewerksmeister möglich, ohne Gefährdung seines Interesses einen den örtlichen und zeitlichen Verhältnissen entsprechenden Lohn zu zahlen. Sein Interesse gebot ihm nur, die Bauausführung nunmehr zu beschleunigen, um möglichst viele Ausführungen übernehmen zu können. Dieser Umstand förderte vielerorts die Akkordarbeit, zugleich aber auch den Verdienst der Gesellen, so daß der Zustand noch nicht zu Unzuträglichkeiten führte.

Um die Mitte des Jahrhunderts veranlaßten die steigenden Grundstückspreise insbesondere in den größeren Städten vielfach die Baugewerksmeister zur Terrainspekulation. Außer dem im Falle eines Verkaufes sich ergebenden Gewinn lockte noch die Aussicht, die Bebauung des verkauften Grundstücks übertragen zu erhalten. Hierzu war aber mehr Kapital erforderlich, als es bislang den Baugewerksmeistern zur Verfügung zu stehen pflegte und auch von ihnen benötigt wurde. Sie nahmen fremdes Kapital hiezu zu Hilfe, und von hier ab datiert der später so gewaltige Einfluß des Kapitalismus auf das Baugewerbe. Immerhin war der Baugewerksmeister auch zu dieser Zeit noch hauptsächlich mit Kundenarbeit beschäftigt, d. h. er führte ihm von Bauherren in Auftrag gegebene Bauten aus.

Die durch solche Spekulation erworbenen Gewinne verlockten bald Kapitalisten, die Spekulation auf eigene Rechnung zu betreiben. Schließlich wurde auch diese Spekulation organisiert, indem sich Baubanken bildeten, die auch Gelder zu Bauzwecken ausliehen. In diese Zeit fällt der wesentliche Umschwung der Produktionsweise des Baugewerbes, in-

[1]) F. Flechtner, Das Baugewerbe in Breslau, 9. Band der Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Deutschland, Bd. LXX der Schriften des Vereins für Sozialpolitik, S. 386 ff.

dem einzelne Baugewerksmeister auf eigenem Grund und Boden mit Hilfe fremden Kapitals Häuser bauten, um sie an Liebhaber zu verkaufen. Damit gewannen sie das Interesse an billigster Herstellung, und damit setzt der Konflikt der Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein. Der Baugewerksmeister war ja jetzt zum Bauherrn geworden. Daneben oder vielleicht sogar in der Hauptsache trieb er allerdings auch noch Kundenproduktion, viele Baugewerksmeister hielten sich sogar gänzlich vom Spekulationsbau fern.

Als nun im Jahre 1869 die Gewerbeordnung erschien und die Gewerbefreiheit brachte, so daß männiglich die Bauausführung eines Hauses übernehmen konnte ohne Rücksicht, ob er auch die Qualifikation hiezu besaß, da emanzipierte sich das Kapital auch hinsichtlich der Bauausführung immer mehr und mehr von dem Stand der gelernten Baugewerksmeister und bediente sich statt seiner eines neuen, rasch anwachsenden Standes, der Bauunternehmer. Diese, aus allen Berufsständen, selten aus dem Baugewerbe, hervorgegangenen Leute, nicht selten katilinarische Existenzen, die jedes Risiko auf sich nahmen, da sie gewöhnlich nichts zu verlieren hatten, verdrängten schließlich im Spekulationsbau den alten Baugewerksmeister, der seinen guten Namen nicht aufs Spiel setzen mochte, vollständig. Da aber die hinter dem Bauunternehmer stehende Baubank am wenigsten mit solchen Leuten ihren Profit teilen wollte, so konnte der Bauunternehmer einen solchen nur aus der Prellung der auf dem Bau arbeitenden Handwerksleute und aus der Lohndrückerei gewinnen.

Der Baugewerksmeister kehrte zum soliden Kundenbau zurück und fand insbesondere auch im Bau öffentlicher Gebäude seine Beschäftigung. Bald aber erstand ihm auch auf diesem Gebiete die Konkurrenz der Unternehmer, die dank der Vergebung öffentlicher Bauten auf dem Wege der Submission durch Unterbietung der Baugewerksmeister Zugang fanden. Der Gewinn war bei Ausführung öffentlicher Bauten von jeher gering, jetzt wurde sogar mit Verlusten gearbeitet, nur um zu Zwecken der Reklame eine öffentliche Bauausführung zu leiten. Der Nutzen bestand darin, daß die Käufer der auf Spekulation gebauten Häuser hieraus auf eine solide Bauart der Häuser schließen sollten, und daß man auch für öffentliche Bauten die Löhne drücken konnte, was den eigenen Bauten zu statten kam, wenn die Arbeiter murrten und Forderungen zu stellen drohten. Was blieb unter solchen Verhältnissen dem ehrsamen Baugewerksmeister über, als auch seinerseits den Lohn zu drücken. Er, der ehedem selbst als Geselle gearbeitet hatte, er kannte die Bedürfnisse der Arbeiter, er erkannte die Berechtigung ihrer Forderungen, aber er konnte sie nicht erfüllen, wollte er selbst konkurrenz- und damit existenzfähig bleiben. Der Unternehmer zwang den Bau-

gewerksmeister zu einer Solidarität, die diesem in der Seele verhaßt war, da er in dem Unternehmer nicht den Fachkollegen anerkennen konnte und da er seinen verderblichen Einfluß auf die Verhältnisse des Gewerbes am eigenen Fleisch verspürt hatte. Während aber die Arbeiterschaft dank ihrer Organisation wirtschaftlich stark genug geworden war, durch Streiks ihre Lage zu bessern, waren die Baugewerksmeister dank der Desorganisation ihres Standes wirtschaftlich zu schwach geworden, als daß sie durch einseitige Genehmigung der Gehilfenforderungen, deren Berechtigung sie sich oft genug gestanden haben mögen, den Streik hätten hintanhalten können. Alles, was sie zu tun vermochten, war, daß sie fort und fort um Wiedereinführung des Befähigungsnachweises für das Baugewerbe petitionierten, was ihnen in der öffentlichen Meinung als Selbstsucht ausgelegt wurde, und wogegen insbesondere die hinter den Arbeiterorganisationen stehende Sozialdemokratie ankämpfte. Dieser Umstand in Verbindung mit dem weiteren, daß sich allmählich auch in den Reihen der Unternehmer mehr und mehr anständige und rechtliche Elemente einbürgerten und hervortraten, ist es zu danken, daß heute mancherorts der Boden für ein Einvernehmen zwischen Baugewerksmeister und Unternehmer auf dem Gebiete der Lohnpolitik geebnet ist, und daß dieses Einvernehmen an einzelnen Orten auch bereits, wie wir sehen werden, zu einem arbeiterfreundlichen Handeln geführt hat. Die Forderung der Wiedereinführung des Befähigungsnachweises für das Baugewerbe halten übrigens die Baugewerksmeister aus den verschiedensten Gründen aufrecht.

Es gibt aber noch einen anderen Grund für die Häufigkeit der Streiks im Baugewerbe, der in dessen besonderen Produktionsverhältnissen zu suchen ist. Handelt es sich um einen Bau, welcher Art immer, so liegt die Kalkulation des Baues seiner Ausführung zeitlich weit voraus. Da nun die Konkurrenzverhältnisse des Gewerbes billigste Kalkulation erheischen, so liegen ihr immer die augenblicklichen ortsüblichen Löhne zu Grunde. Sind also dem Baugewerksmeister bei Einreichung seines Kostenvoranschlages oder seiner Submissionsofferte seitens der Arbeiter für die bevorstehende Bausaison geplante Forderungen nicht bekannt, so ist der Baugewerksmeister, der die Bauausführung übertragen erhält, ohne Erleidung eines empfindlichen Schadens absolut nicht imstande, die nachträglich gestellten Forderungen zu erfüllen. Die Forderungen werden aber mangels ständiger Einrichtungen für die rechtzeitige Festsetzung der Lohn- und Arbeitsbedingungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer erfahrungsgemäß aus taktischen Gründen seitens der Arbeiter erst dann gestellt, wenn die Verhältnisse der nachdrücklichen Verfechtung der Forderungen günstig sind, das ist, wenn die Bautätigkeit bereits im vollen Schwung ist.

Und schließlich werden oft Forderungen, insbesondere auf Verkürzung der Arbeitszeit gerichtete, abgelehnt, weil man in ihnen nur eine Etappe zu den politischen Zielen der Sozialdemokratie erblickt, die den Bedürfnissen und Interessen des Gewerbes zuwiderlaufen, insbesondere zur gesetzlichen Festlegung des Achtstundentages.

Einen weiteren Grund für die Häufigkeit der Streiks im Baugewerbe werden wir später noch kennen lernen, wenn wir von der Streikklausel handeln. Wir wenden uns zunächst der Betrachtung und Darstellung der Streiks selbst nach Umfang, Ziel und Erfolg zu.

II. Streikstatistik.

Durch die Einführung der Gewerbeordnung vom Jahre 1869 war es der gewerblichen Arbeiterschaft ermöglicht, zur Erlangung besserer Lohn- und Arbeitsverhältnisse sich des bisher verbotenen Mittels der Streiks zu bedienen. Die deutschen Maurer machten, wie wir bereits gesehen haben, hievon rasch Gebrauch. Leider gebricht es für die Streiks in den Jahren 1869 bis 1899 an einer offiziellen und systematischen Statistik. Dagegen fehlt uns für die Streiks der deutschen Maurer ab 1891 nicht jeder Anhalt, uns ein Bild von ihrem Umfang zu machen. In Nr. 28 des Korrespondenzblattes der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands vom 15. Juli 1901 ist aus Anlaß des 10jährigen Bestandes des Zentralverbandes der Maurer Deutschlands eine Übersicht über dessen Entwicklung und Tätigkeit enthalten, in der sich folgende Feststellung findet: Die Zahl der vom Verbande in den zehn Jahren geführten Streiks beträgt etwa 2500. — Rechnen wir hiezu die nicht von Organisationen und die von anderen Organisationen geleiteten Streiks, so ergibt sich für den Jahresdurchschnitt der zehn Jahre eine ganz erhebliche Summe. Die Zahl von 2500 durch den Zentralverband der Maurer Deutschlands geleiteten Streiks an sich beweist aber, daß die Organisation eine mächtige Förderung der Streikbewegung bedeutet.

Wenden wir uns aber nun den Ergebnissen der amtlichen Statistik des Deutschen Reichs über die Streiks und Aussperrungen in den Jahren 1899, 1900 und 1901 zu und besehen wir uns insbesondere das Verhältnis der Streiks im Baugewerbe zu denen in allen Gewerbegruppen, wobei wir im Auge behalten wollen, daß nach den Ergebnissen der Berufszählung von 1895 im Baugewerbe 18,52 % der in der Industrie überhaupt tätigen Angestellten und Arbeiter zu verzeichnen sind. Da lesen wir zunächst übereinstimmend für die Jahre 1899 und 1900 [1]):

[1]) Statistik des Deutschen Reichs, Neue Folge, Bd. 134 S. 13 u. Bd. 141 S. 12.

Mehr als $^1/_3$ sämtlicher Streikfälle des Berichtsjahres galten dem Baugewerbe, das auch in jedem einzelnen Vierteljahr mehr Arbeitseinstellungen ausgesetzt war, als irgend eine andere Gewerbegruppe. Und für das Jahr 1901 besagt die amtliche Statistik[1]): Mehr als $^1/_3$ sämtlicher Streikfälle des Berichtsjahres kamen im Baugewerbe zum Ausbruch, und zwar entfielen von den für die betreffenden Jahreszeiten überhaupt nachgewiesenen Ausständen 182 = 37,1 % im Frühling, 108 = 43,2 % im Sommer, 74 = 40,9 % im Herbst und 18 = 12,1 % im Winter allein auf das Baugewerbe.

Die Gesamtzahl der Streiks im Deutschen Reich in den Jahren 1899, 1900 und 1901 stellt sich auf 1336 bezw. 1462 bezw. 1071, die der Streiks im Baugewerbe auf 478 bezw. 507 bezw. 382, d. i. auf 35,78 % bezw. 34,68 % bezw. 35,67 % aller Streiks. Inwieweit hieran die einzelnen Staaten und Landesteile partizipieren, läßt nachstehende Tabelle ersehen.

(Siehe Seite 56.)

Ergibt sich hieraus auch eine überwiegende Belastung des Nordens und der Provinzen, die größere Städte einschließen, so läßt die Tabelle doch erkennen, daß die Streikbewegung, insbesondere auch die im Baugewerbe, heute überall im Deutschen Reich Wurzel gefaßt hat.

Der Anteil der Baunebengewerbe an der Streikbewegung des Gesamtbaugewerbes ergibt sich aus folgenden Zahlen. Von den 478 Streiks im Baugewerbe im Jahre 1899 treffen ganze 67 Streiks = 14,01 %, von den 507 Streiks des Jahres 1900 118 = 23,27 % und von den 382 Streiks des Jahres 1901 73 = 19,1 % auf die Baunebengewerbe, so daß auf das reine Baugewerbe, d. i. auf Maurer einschließlich Putzer, Zimmerer und Bauarbeiter durchschnittlich 81,22 % entfallen.

Da für die Gliederung der Statistik nur die beendeten Streiks in Betracht kommen, seien auch deren Zahlen angeführt. Sie stellen sich für die genannten drei Jahre auf insgesamt 1288 bezw. 1433 bezw. 1056 und für das Baugewerbe auf 471 bezw. 496 bezw. 783 = 36,57 % bezw. 34,61 % bezw. 35,79 %.

Die Anlage der amtlichen Statistik ist leider für die drei Jahre nicht ganz einheitlich, sodaß sich in einer vergleichenden Übersicht nicht alle Ergebnisse verwerten lassen. Da mir aber auch das Wenigere genügend zu beweisen scheint, was bewiesen werden soll, so bringe ich der Übersichtlichkeit gerne das Opfer des Mehreren. Wer tiefer in die Materie eindringen will, den verweise ich auf Band 134, 141 und 148 der Statistik des Deutschen Reichs, neue Folge.

---

[1]) Statistik des Deutschen Reichs, Neue Folge, Bd. 148 S. 12.

Die Streiks der Jahre 1899, 1900 und 1901 insgesamt und im Baugewerbe nach Landesteilen.

(a = insgesamt, b = im Baugewerbe.)

	1899		1900		1901	
	a	b	a	b	a	b
Provinz Ostpreußen	5	2	18	9	21	9
„ Westpreußen	6	2	33	14	2	—
Stadt Berlin	227	86	179	45	92	18
Provinz Brandenburg	169	113	171	95	110	59
„ Pommern	31	19	43	25	42	25
„ Posen	9	5	22	8	11	7
„ Schlesien	45	2	54	6	40	8
„ Sachsen	73	21	112	42	72	32
„ Schleswig-Holstein	35	11	66	32	46	22
„ Hannover	45	16	65	39	46	22
„ Westfalen	33	6	20	7	21	4
„ Hessen-Nassau	32	18	30	11	23	3
„ Rheinland	125	21	131	24	122	18
Hohenzollern	—	—	—	—	2	1
Preußen	835	322	944	357	650	228
Bayern	102	12	99	12	77	3
Sachsen	149	40	117	26	97	26
Württemberg	20	—	17	1	8	1
Baden	21	5	26	7	21	2
Hessen	28	17	23	8	12	2
Mecklenburg-Schwerin	2	1	11	4	28	24
Sachsen-Weimar	5	3	7	2	11	1
Mecklenburg-Strelitz	4	4	11	10	5	5
Oldenburg	6	4	8	6	8	5
Braunschweig	23	18	19	13	22	10
Sachsen-Meiningen	9	7	9	4	4	2
„ -Altenburg	2	—	12	3	6	2
„ -Koburg-Gotha	10	7	4	3	2	1
Anhalt	9	3	7	3	9	5
Schwarzburg-Sondershausen	3	1	4	2	1	—
„ -Rudolstadt	—	—	2	—	2	—
Waldeck	—	—	3	3	—	—
Reuß ältere Linie	1	—	1	—	—	—
Reuß jüngere Linie	8	3	1	1	4	1
Schaumburg-Lippe	—	—	—	—	1	—
Lippe	—	—	2	—	—	—
Lübeck	8	2	11	2	6	2
Bremen	15	6	24	13	16	10
Hamburg	62	21	83	26	87	51
Elsaß-Lothringen	14	2	17	1	5	1
Deutsches Reich	1336	478	1462	507	1082	382

Gegenüberstellung der beendeten Streiks der Jahre 1899, 1900, 1901.

	Jahr	Zahl der beendeten Streiks	Zahl der betroffenen Betriebe		Zahl der beschäftigten Arbeiter		Höchstzahl der während der Dauer des Streiks gleichzeitig Streikenden		Zahl der Streikfälle, bei denen die Streikenden hatten		
			überhaupt	davon kamen zu völligem Stillstand	überhaupt	darunter Personen unter 21 Jahren	überhaupt	darunter Personen unter 21 Jahren	vollen Erfolg	teilweisen Erfolg	keinen Erfolg
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Gesamtsumme	1899	1 288	7 121	1 890	256858	40 062	99338	15 600	331	429	528
	1900	1 433	7 740	2 733	298819	46 782	122803	15 417	275	505	653
	1901	1 056	4 561	1 178	141220	26 545	55262	8 651	200	285	571
	1899	471	3 129	985	65335	6 797	36554	3 571	128	157	186
	1900	496	2 869	1 031	71248	9 562	33074	3 474	121	158	217
	1901	378	1 860	508	39328	4 820	18971	2 129	77	111	190

Zum besseren Verständnis des Verhältnisses der Zahlen des Baugewerbes zu den Gesamtzahlen gebe ich nachstehend die Zahlen des Baugewerbes konform dem vorstehenden Rubrikenbau in Prozenten der Gesamtzahlen berechnet:

	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Baugewerbe	1899	36,57	43,94	52,12	25,44	16,97	36,79	22,89	38,67	36,59	35,23
	1900	34,61	37,07	37,72	23,84	20,44	26,93	22,53	44	31,29	33,23
	1901	35,79	40,79	43,12	27,85	18,16	34,33	24,61	38,5	38,95	33,28

Der Vergleich der Rubrik 1 mit den Rubriken 2 und 3 und der Rubriken 4 und 5 mit den Rubriken 6 und 7 zeigt die große Intensität der Streiks im Baugewerbe, der Vergleich der Rubrik 5 mit der Rubrik 7 die starke Beteiligung jugendlicher Arbeiter und der Vergleich der Rubrik 1 mit den Rubriken 8 und 9 die großen Aussichten der Streiks im Baugewerbe auf vollen oder doch teilweisen Erfolg.

Von den sämtlichen beendeten Streiks der drei Jahre waren 1019 = 79,11 % bezw. 1127 = 78,6 % bezw. 697 = 66 % Angriffsstreiks. Die entsprechenden Zahlen des Baugewerbes stellen sich auf 414 = 40,62 % bezw. 414 = 36,74 % bezw. 310 = 44,48 % aller Angriffsstreiks oder auf 87,89 % bezw. 83,47 % bezw. 82 % aller Streiks im Baugewerbe. Demgemäß verrät das Baugewerbe eine alle anderen Gewerbe weit überragende Tendenz zum Angriffsstreik, eine Tatsache,

die für sich allein zu denken gibt. Sie erklärt sich aus dem Stand der baugewerblichen Arbeiterorganisation und der geringen Widerstandsfähigkeit der baugewerblichen Arbeitgeberschaft. Die Zahl für 1901 ist von besonderem Interesse, weil dieses Jahr, als dem Tiefstand der Konjunktur angehörig, die Verhältniszahlen der Angriffsstreiks in allen übrigen Gewerben wesentlich herabgedrückt hat. Die fast stabil gebliebene Zahl der Angriffsstreiks im Baugewerbe für das Jahr 1901 findet auch nicht ihre Erklärung in einer Besserung der Konjunktur speziell dieses Gewerbes, sie ist vielmehr ausschließlich der Übermacht der Arbeiterschaft, zum Teil wohl auch dem erhöhten Bedürfnis der Arbeiterorganisationen zuzuschreiben, ihre Angehörigen in der ungünstigen Zeit von einem Abfall zurückzuhalten. Aber auch noch ein anderer Schluß ist aus diesen Zahlen zu ziehen. Es steht wohl außer Zweifel, daß eine trotz der Ungunst der Zeiten so angriffsmutige Arbeiterschaft eine Verschlechterung ihrer Lohn- und Arbeitsverhältnisse durch vermehrte Abwehrstreiks bekämpft hätte. Da aber die Zahlen beweisen, daß sich im Baugewerbe die Abwehrstreiks bedeutend weniger vermehrt haben als in den übrigen Gewerbegruppen, so darf gefolgert werden, daß die Arbeitgeberschaft des Baugewerbes die schlechte Konjunktur nicht zur Herabdrückung dieser Verhältnisse benutzt hat.

Die Statistik gliedert die Streiks weiter in Einzel- und in Gruppenstreiks, je nachdem von dem Streik ein oder mehr Betriebe betroffen wurden. Die Gesamtzahlen der Einzelstreiks für die drei Jahre sind: 931 bezw. 1018 bezw. 803 und für das Baugewerbe: 276 bezw. 303 bezw. 244 oder 29,65 % bezw. 29,76 % bezw. 30,35 %. Da sich aber die Verhältniszahlen des Baugewerbes für die beendeten Streiks auf 36,57 % bezw. 34,61 % bezw. 35,79 % stellen, so erhellt aus dem Vergleich der beiden Zahlengruppen die unverhältnismäßig hohe Tendenz des Baugewerbes zum Gruppenstreik.

Von besonderem Interesse ist die Gliederung der Streiks nach solchen mit und ohne Intervention von Berufsvereinigungen. Für die Gesamtheit der beendeten Streiks mit Intervention von Berufsvereinigungen ergeben sich für die drei Jahre die Zahlen: 744 bezw. 869 bezw. 650 und für das Baugewerbe: 269 bezw. 297 bezw. 219 oder 36,16 % bezw. 34,18 % bezw. 34,46 %. Diese Zahlen bleiben auffälligerweise durchweg um ein geringes hinter den Anteilzahlen des Baugewerbes an den beendeten Streiks zurück. Wie ist das zu erklären? Meines Erachtens nicht anders, als daß die Arbeitgeberschaft es dort, wo sie organisierten Arbeitern gegenübersteht, nicht so leicht zum Streik kommen läßt, ferner scheint mir bereits die Vertragspolitik der Organisationen ihren Einfluß zu äußern, und schließlich erblicke ich in der Erscheinung einen Beweis für die Tatsache, daß sich im Baugewerbe

mit Rücksicht auf seine besonderen Verhältnisse die Streiks auch ohne Organisation leichter durchführen lassen als in anderen Gewerben.

Über die Gliederung der Gruppenstreiks nach der Zahl der betroffenen Betriebe gibt nachstehende Tabelle Aufschluß:

a = Gesamtsumme der Streiks; b = Anzahl der Streiks im Baugewerbe; c = % aus a.

Betroffene Betriebe	1899			1900			1901			c für die 3 Jahre
	a	b	c	a	b	c	a	b	c	
2— 5	176	99	56,25	198	101	51,01	136	80	58,82	54,9
6—10	66	38	57,58	81	39	48,15	50	22	44	50,25
11—20	45	30	66,67	61	25	40,98	34	15	44,12	50
21—30	23	10	43,48	23	7	30,43	8	4	50	38,89
31—40	16	8	50	18	10	55,55	9	4	44,44	51,16
41—50	7	1	14,29	10	4	40	6	5	83,33	43,48
51 und mehr	24	9	37,5	24	7	29,17	10	4	40	34,48

Aus diesen Zahlen kann geschlossen werden, daß sich die Streiks des Baugewerbes auf die Orte aller Größenklassen verteilen, daß sie aber zur Zeit einen nivellierenden Charakter tragen, indem sie die kleineren Orte mehr betreffen, als die größten. Zum Teil mögen sich hierbei die in größten Städten bestehenden Tarifgemeinschaften, zum Teil aber auch die Konjunkturverhältnisse geltend machen.

Den gleichen Beweis liefert nachstehende Tabelle über die Zahl der Teilnehmer am Streik. Die verhältnismäßig niedrigen Prozentzahlen des Baugewerbes hinsichtlich der Streiks mit wenig Teilnehmern erklären sich aus der geringen Beteiligung des Baugewerbes an den Einzelstreiks.

Streikende	1899			1900			1901			c für die 3 Jahre
	a	b	c	a	b	c	a	b	c	
2— 5	78	17	21,79	109	27	24,77	93	30	32,26	26,43
6— 10	177	62	35,03	208	76	36,54	193	63	32,64	34,78
11— 20	262	86	32,82	319	112	35,11	238	85	35,71	34,55
21— 30	214	95	44,2	184	69	37,5	136	47	34,56	39,51
31— 50	189	74	39,15	187	73	39,04	141	55	39,01	39,07
51—100	170	58	34,12	209	71	33,97	129	57	44,19	36,61
101—200	102	46	37,7	113	37	32,74	76	26	34,21	37,46
201—500	60	22	36,67	73	22	30,14	37	12	32,43	32,94
501 und mehr	36	11	30,55	31	9	29,03	13	3	23,08	28,75

Fassen wir schließlich noch die Dauer der Streiks ins Auge, die wir aus nachstehender Tabelle ersehen.

Tage	1899			1900			1901			c der 3 Jahre
	a	b	c	a	b	c	a	b	c	
weniger als 1 Tag	133	59	44,36	156	48	30,77	114	50	43,86	38,96
1— 5	439	169	38,5	526	182	34,6	379	144	37,99	36,83
6— 10	191	60	31,41	200	60	30	132	44	33,33	31,36
11— 20	182	57	31,32	175	72	41,14	115	34	29,57	34,53
21— 30	106	46	43,4	125	50	40	77	20	25,97	37,66
31— 50	105	30	28,57	110	40	36,36	93	31	33,33	32,79
51—100	94	34	36,17	121	39	32,23	108	36	33,33	33,75
101 und mehr	38	16	42,11	20	5	25	38	19	50	41,67

Aus der verhältnismäßig hohen Beteiligung des Baugewerbes an den kurzfristigen Streiks sowie an den Streiks mit längster Dauer möchte ich einerseits auf einen gewöhnlich raschen Erfolg der Streiks im Baugewerbe, anderseits auf die dank der reichen Mittel der baugewerblichen Arbeiterorganisationen gebotene Möglichkeit, auch langandauernde Streiks zu bestehen, schließen.

III. Statistik der Aussperrungen.

Die Statistik der Streiks im Baugewerbe hat uns eine äußerst lebhafte, umfassende, intensive und erfolgreiche Streikbewegung gezeigt. Besehen wir uns nun die von der Arbeitgeberschaft ausgehende schärfste Gegenmaßregel, die Aussperrungen.

Die amtliche Statistik des Deutschen Reichs [1]) bezeichnet als Aussperrung jede gemeinsame Ausschließung mehrerer gewerblicher Arbeiter von der Arbeit, die von dem Unternehmer zum Zwecke der Durchsetzung bestimmter Forderungen bei den Arbeitern vorgenommen wird. Während also ein Streik nur durch den Willen mehrerer, mindestens zweier Personen ins Leben gerufen werden kann, genügt für die Verhängung einer Aussperrung der Wille eines Einzelindividuums. Diese Tatsache müßte befruchtend auf die Aussperrung einwirken. Dazu kommt, daß die Forderung, deren Durchsetzung bei den Arbeitern durch die Aussperrung bezweckt werden soll, nicht originär sein braucht, sondern in dem Verlangen bestehen kann, eine seitens der Arbeiter gestellte Forderung fallen zu lassen. Es dürfte dies sogar die regelmäßige Ursache der Aussperrung sein. Liegt nun schon einem jeden Streik der Arbeiter mindestens eine Forderung zu Grunde, den Angriffsstreiks eine originäre, so erhöht sich ihre Zahl noch um die Zahl derer, deren Durchsetzung

[1]) Statistik des Deutschen Reichs, Neue Folge, Bd. 134 S. 6.

nicht durch das Gewaltmittel des Streiks versucht wurde. Auch diese Tatsache müßte Aussperrungen wesentlich fördern. Sehen wir demgegenüber in die Wirklichkeit!

Im Jahre 1899 fanden insgesamt 28 Aussperrungen statt, darunter 12 im Baugewerbe. Davon wurden im selben Jahre 23 bezw. 11 beendet, nachdem sie insgesamt 579 bezw. 295 Tage gedauert hatten, d. i. 25 bezw. 27 Tage Dauer der einzelnen Aussperrung. Es waren hieran 427 bezw. 359 Betriebsinhaber beteiligt. Betroffen wurden von der Aussperrung 5298 bezw. 3564 Arbeiter. Der Herabsetzung des Arbeitslohnes galten 2 bezw. 1 Aussperrung, der Verlängerung der Arbeitszeit 1 bezw. 0. Alle übrigen Aussperrungen galten der Abwehr von Arbeiterforderungen. 11 bezw. 7 der Aussperrungen waren von Berufsvereinigungen angeregt oder unterstützt. Erfolg hatten 6 bezw. 2 vollen, 9 bezw. 7 teilweisen und 8 bezw. 2 keinen. Im Jahre 1900 kam es zu 38 bezw. 13 Aussperrungen, von denen 35 bezw. alle 13 im selben Jahre wieder aufgehoben wurden, nachdem sie 1618 bezw. 609 Tage, d. i. durchschnittlich 46 bezw. 47 Tage, gedauert hatten. Die Aussperrungen erstreckten sich auf 607 bezw. 175 Betriebe und 9085 bezw. 2481 Arbeiter. Der Herabsetzung des Lohnes galt nur 1 bezw. 0, der Verlängerung der Arbeitszeit keine Aussperrung. Von Berufsvereinigungen beeinflußt waren 16 bezw. 8. Vollen Erfolg hatten 13 bezw. 5, teilweisen 17 bezw. 6, keinen 5 bezw. 2 Aussperrungen.

Für das Jahr 1901 verzeichnet die Statistik 38 bezw. 9 begonnene und 35 bezw. 8 wieder aufgehobene Aussperrungen, deren Dauer leider nicht mehr ersichtlich gemacht ist. Es wurden hiervon 238 bezw. 39 Betriebe und 5414 bezw. 547 Arbeiter betroffen. Die Herabsetzung des Arbeitslohnes bezweckten 2 bezw. 1, die Verlängerung der Arbeitszeit 1 bezw. 0, den Austritt der Arbeiter aus ihrer Organisation 15 bezw. 3, die Abschaffung des von den Arbeitern gegründeten Arbeitsnachweises 2 bezw. 0 Aussperrungen. Durch Berufsvereine waren 12 bezw. 2 Aussperrungen beeinflußt. Vollen Erfolg hatten 16 bezw. 3, teilweisen 8 bezw. 4, keinen 11 bezw. 1 Aussperrung.

Nach den angeführten Zahlen muß die Aussperrung als eine sporadische Erscheinung von untergeordneter Bedeutung bezeichnet werden. Diese Tatsache tut dar, daß die Arbeitgeberschaft und insbesondere die des Baugewerbes nur das größte Interesse an der Ruhe im Gewerbe bekundet, die sie selbst fast nie stört.

IV. Die Technik der Streiks.

Es ist eben ein reiches Zahlenmaterial an uns vorübergezogen, und „Zahlen beweisen". Mit Verlaub, ich will sicher den Wert der Statistik nicht verkennen, ich habe mich ja ihrer selbst bedient, aber jeder Statistik haftet naturgemäß und darum notwendig ein logischer Mangel an; sie ist ihrem innersten Wesen nach schematisch, und darum schafft sie auch nur Schemen, nicht scharf umrissene Wesen mit Fleisch und Blut. Was wird damit bewiesen, wenn die Statistik z. B. feststellt, es haben in diesem oder jenem Jahr soundsoviel Streiks stattgefunden? Ist denn ein Streik gleich dem anderen? Man wird einwenden, die Statistik differenziert doch auch, sie gliedert. Aber gerade diese Gliederung ist unbefriedigend, denn sie muß beschränkt sein, will sie nicht ins Uferlose gehen. Die Frucht ihres Bemühens ist nur die, daß sie den Denkenden auf ihren Mangel aufmerksam macht, die volle Erkenntnis von der Wesensverschiedenheit ihrer Zahlenrepräsentanten vermag sie uns nie und nimmer zu vermitteln; das vermag nur die vergleichende Geschichtsforschung. So entnehme ich gerade der Gliederung der Streiks nach Zahl der Teilnehmer oder der betroffenen Betriebe, nach Dauer oder Veranlassung ꝛc. die Aufgabe, hier zum Verständnis der Wesensverschiedenheit der Streiks noch kurz auf deren Technik einzugehen, wie wir sie eben aus der Geschichte der Streiks kennen lernen.

Wir haben als das Wesen und den Zweck der Streiks an sich die gemeinschaftliche Einstellung der Arbeit durch mehrere oder alle Arbeiter eines oder mehrerer bezw. aller Betriebe eines bestimmten oder mehrerer voneinander abhängiger Produktionszweige zu dem Zweck erkannt, auf den oder die Betriebsinhaber einen Zwang auszuüben, eine angekündigte oder bereits eingeführte Änderung der Lohn- oder Arbeitsverhältnisse nicht eintreten zu lassen, bezw. wieder aufzuheben, oder eine von der Arbeiterschaft geforderte Änderung eintreten zu lassen. Demgemäß ist die Grundlage eines jeden Streiks die Unzufriedenheit der Arbeiter mit den bestehenden oder mit den einzuführenden Lohn- und Arbeitsverhältnissen. Diese Unzufriedenheit muß nicht notwendig zum Streik führen, geht aber jedenfalls dem Streik voran. Hieraus ergibt sich für die Organisation des Streiks und damit für seine Technik die Notwendigkeit einer Vorbereitungshandlung, die der Schaffung oder wenigstens der Konstatierung dieser Unzufriedenheit.

Wenn ich von Schaffung der Unzufriedenheit spreche, so braucht hiebei nicht an eine künstliche Mache von Agitatoren gedacht werden. Es ist sehr wohl denkbar, daß sich jemand aus Indolenz, aus Stumpfsinn und Trägheit, aus Furcht vor den gebotenen Konsequenzen selbst der berechtigtsten Unzufriedenheit mit den gegebenen oder bevorstehenden

Verhältnissen nicht bewußt werden will, sich ihr absichtlich verschließt. Auch aus rein moralischen Gründen kann dies geschehen, z. B. seitens eines Familienvaters, der selbst dauernd schlechte Erwerbsverhältnisse der durch einen Streik drohenden, wenn auch nur vorübergehenden Arbeits- und Verdienstlosigkeit vorzieht, oder seitens eines jungen Gesellen, der bei seinem Arbeitgeber gelernt hat und sich diesem zu Dank verpflichtet fühlt, oder seitens der Angehörigen einer christlichen Arbeiterorganisation, die den Streik verwirft u. s. w. Da aber jene, die mit den bezeichneten Verhältnissen wirklich unzufrieden sind, ein Interesse an der Solidarität aller einschlägigen Arbeiter haben, so erwächst ihnen, soll eine Aussicht auf Änderung der Verhältnisse bestehen, zunächst die Aufgabe, ihre Unzufriedenheit auch jenen mitzuteilen, indem sie die Berechtigung der Unzufriedenheit und die Gemeinsamkeit der Interessen darzutun suchen. Dies kann in der verschiedensten Weise und bei den verschiedensten Gelegenheiten geschehen je nach den Verhältnissen, am vollendetsten in einer allgemeinen Arbeiterversammlung des oder der Betriebe des oder der Gewerbe.

Ist auf solche Art die gemeinsame Unzufriedenheit geschaffen und konstatiert, so wird nunmehr über die Aufstellung von Forderungen auf Änderung der bestehenden oder angekündigten Verhältnisse und über den geeigneten Zeitpunkt für ihre Überreichung an den oder die Betriebsinhaber beraten und beschlossen. Auch wird eine Kommission gewählt, die den Beschluß zur bestimmten Zeit zu vollziehen und die Antwort des oder der Arbeitgeber entgegenzunehmen hat, die sogenannte Lohnkommission.

Für das Maß der Forderungen wird einerseits der Grad der Unzufriedenheit mit den Verhältnissen, anderseits die Aussicht auf Erfolg maßgebend sein, welch letztere selbst wieder durch den Grad der tatsächlichen Unzulänglichkeit der zu wendenden Verhältnisse, durch die Konjunktur des oder der Gewerbe, durch die Einsicht und Machtverhältnisse des oder der Arbeitgeber und nicht zuletzt durch die Solidarität der Unzufriedenen bedingt wird. Vielleicht sichert man sich auch Handels- und Kompensationsobjekte in den Forderungen. Ist eine Unzufriedenheit geschaffen, die zu der Annahme berechtigt, sie sei stark genug, die Opferfreudigkeit jedes Beteiligten zu garantieren, dann wird weiter beschlossen, was zu geschehen habe, wenn die Arbeitgeber die Forderungen ganz oder teilweise ablehnen. Als Mittel stehen in diesem Falle die Anrufung einer Vermittlung, sei es einer Behörde oder der Öffentlichkeit, oder die Anwendung von Gewalt durch Streik zu Gebote. Ist für den Fall der Ablehnung der Forderungen der Streik beschlossen, dann gilt es, die hiefür notwendigen Geldmittel zu beschaffen. Es werden Streikumlagen beschlossen, eventuell auch fremde Hilfe angerufen.

Ist der Streik notwendig geworden und der Augenblick hiefür gekommen, dann ist unter Berücksichtigung aller Verhältnisse, insbesondere aber der verfügbaren Mittel, der Entschlossenheit der Arbeiter, des Beschäftigungsgrades der Betriebe und der Machtverhältnisse der Gegner zu beschließen, in welcher Weise der Streik durchgeführt werden soll.

Der Streik ist die gemeinsame Einstellung der Arbeit zum Zweck der gewaltsamen Änderung bestehender oder angekündigter Verhältnisse. Es wird sich also hauptsächlich fragen, welchen Umfang hinsichtlich des Personenkreises einerseits der Arbeiter, anderseits der Betriebsinhaber die Gemeinsamkeit der Arbeitseinstellung nehmen soll? Maßgebend hiefür ist außer den verfügbaren Mitteln, der Aussicht auf Erfolg ꝛc. das örtliche Verhältnis in den Lohn- und Arbeitsbedingungen, d. h. die Einheitlichkeit oder Verschiedenheit dieser Bedingungen in mehreren oder allen Betrieben des oder der Gewerbe am Ort oder für mehrere oder alle Arbeiter eines Betriebes.

Geben nur die Verhältnisse *eines* Betriebes zur Unzufriedenheit Anlaß, oder erstreckt sich diese gar nur auf eine bestimmte Kategorie von Arbeitern des Betriebes, dann kommt auch nur der sogenannte *Einzelstreik*, im Baugewerbe auch Bau- oder Platzsperre genannt, in Betracht, d. h. die sämtlichen Arbeiter *eines* Betriebes oder die sämtlichen Arbeiter einer oder mehrerer Kategorien eines und desselben Betriebes treten in den Streik ein.

Sind aber die Lohn- und Arbeitsverhältnisse eines oder mehrerer voneinander abhängiger Gewerbe eines Ortes oder wenigstens mehrerer Betriebe dieses oder dieser Gewerbe eines Ortes in gleicher Weise oder wenigstens gemeinsam unbefriedigend und sollen sie durch gemeinsames Vorgehen der betroffenen Arbeiter verändert werden, dann kommt der sogenannte *Gruppenstreik* in Frage. Liegt allerdings kein bewußtes und gewolltes, wenn auch gleichzeitiges Zusammenwirken der Arbeiter verschiedener Betriebe vor, dann handelt es sich nur um eine Anzahl nebeneinander bestehender Einzelstreiks. Anderseits ist auch bei bewußtem und gewolltem Zusammenwirken der Gruppenstreik nicht notwendige Folge, sondern, wie gesagt, er kommt nur in Frage. Denkbar ist auch, daß die Durchsetzung der Forderungen zwar gemeinschaftlich, aber nicht gleichzeitig versucht wird. Sind insbesondere die Mittel unzureichend, so verpflichten sich die Arbeiter eines oder mehrerer Betriebe, zunächst allein in den Streik einzutreten, während sich die mit ihnen solidarischen Arbeiter der anderen Betriebe verpflichten, den Streik durch Streikgelder zu unterstützen. Haben die zuerst Streikenden ihren Zweck erreicht, so vertauschen sich, wenn die Arbeitgeber, bei denen die Arbeit noch nicht eingestellt war, nicht jetzt vorziehen, ohne Streikzwang die Arbeiterforderungen zu genehmigen, die Rollen. Dieses

Vorgehen verbindet mit der Billigkeit die Möglichkeit, die Betriebe nach dem Grad ihres Beschäftigtseins auszuwählen. Außerdem verhindert es bei Kurzsichtigkeit der Arbeitgeber eine kraftvolle, weil solidarische Abwehr. Es erscheint hierbei der Gruppenstreik in Einzel- oder in beschränkte Gruppenstreiks zeitlich und nach Betrieben zerlegt, so daß man in diesem Fall auch von partiellem Streik spricht.

Es ist aber auch noch eine andere Rollenverteilung denkbar, als die nach Betrieben, nämlich eine solche nach dem Familienstand der Arbeiter. So kann beschlossen werden, daß zunächst nur die unverheirateten Arbeiter der sämtlichen Betriebe mit unbefriedigenden Lohn- und Arbeitsverhältnissen in den Ausstand treten, die verheirateten aber fortarbeiten und Streikumlage zahlen. Diese Maßnahme nimmt billige Rücksicht auf Familienväter und zugleich auf die Streikkasse, die durch Verheiratete in höherem Maße in Anspruch genommen wird, als durch ledige, sie ist aber nur angängig, wenn die Verheirateten nicht einen zu großen Prozentsatz der Arbeiter bilden, und wenn ihre Arbeitsleistung nicht den Erfolg des Streiks der ledigen bedroht. Eine Umkehrung der Maßnahme werden wir noch kennen lernen.

Erstreckt sich der Gruppenstreik auf alle Arbeiter eines oder mehrerer Gewerbe eines Ortes, und wird insbesondere zur Verhinderung der Fertigstellung vordringlicher Arbeiten beschlossen, daß auch in den Betrieben die Arbeit niedergelegt wird, die die Arbeiterforderungen anerkennen wollen, dann spricht man von einem Generalstreik. Generalstreik durchs ganze Land wäre für Deutschland heute höchstens für das Buchdruckergewerbe denkbar.

Der Generalstreik bietet nicht notwendig die größere Aussicht auf Erfolg. Partieller und Generalstreik verhalten sich nach dieser Richtung wie extensive und intensive Landwirtschaft hinsichtlich ihrer Rentabilität. Die Verhältnisse müssen bestimmen und entscheiden.

Ist der Streik die gemeinsame Einstellung der Arbeit zum Zweck der gewaltsamen Änderung bestehender oder angekündigter Verhältnisse, so erhellt hieraus, daß es sich dabei nicht um Aufgabe des Arbeitsverhältnisses, sondern nur um zeitweilige Einstellung der Arbeit gerade zu dem Zweck handelt, das Arbeitsverhältnis später wieder aufzunehmen und fortzusetzen, wenn die gewünschte Änderung herbeigeführt ist. Es ist das geradezu ein Begriffsmerkmal des Streiks. In der Tat pflegt auch die Arbeiterschaft bei Einstellung der Arbeit nicht etwa dem Arbeitgeber die Kranken- und Invaliditätskarte abzuverlangen, sondern sie ihm während des Streiks zu belassen. Es tritt also ein Zustand ein gleich dem der zeitweiligen Verhinderung des Arbeiters an der Arbeitsverrichtung.

Anders liegen die Verhältnisse, wenn Arbeiter in den Streik ein-

treten, die mit ihrem oder ihren Arbeitgebern Kündigung vereinbart haben. Wollen solche Arbeiter nicht kontraktbrüchig werden und sich dadurch Schadensersatzansprüche des Arbeitgebers aus Gew.-Ord. § 124b zuziehen, für welche sie nach einem reichsgerichtlichen Urteil solidarisch haften, so müssen sie ihr Arbeitsverhältnis vor Einstellung der Arbeit ordnungsmäßig kündigen. Durch die Kündigung bezw. den Ablauf der Kündigungsfrist wird aber das Arbeitsverhältnis rechtlich und wohl auch tatsächlich aufgegeben, woran auch der Umstand nichts ändert, daß der Arbeiter bei Einstellung der Arbeit dem Arbeitgeber Krankenbuch und Invalidenkarte beläßt. In diesem Falle scheint es an dem Kriterium des Streiks zu gebrechen; wir sprechen aber auch in diesem Falle von Streik, den wir aus dem Zweck und der Tatsache der Gemeinsamkeit des Handelns der Arbeiter und aus ihrer gemeinsamen Bereitwilligkeit erkennen, die Arbeit wieder aufzunehmen, sobald ihre Forderungen genehmigt sind.

Schwieriger gestaltet sich die Frage bei einer anderen Maßnahme der Streikleitung bezw. Streikversammlung. Ist nämlich ein umfassender Gruppen- oder gar ein Generalstreik beschlossen, so wird häufig zugleich bestimmt, daß die unverheirateten Gehilfen ihr Arbeitsverhältnis ordnungsgemäß kündigen, sofern Kündigung vereinbart ist, und nach Ablauf der Kündigungsfrist den Ort verlassen, um anderwärts in Arbeit zu treten und so, statt der Streikkasse zur Last zu fallen, diese im Gegenteil durch Streikumlagen zu unterstützen. Dies geschieht wegen der Schwierigkeit der Unterbringung der Leute in auswärtigen Arbeitsstellen oft schon Wochen vor Ausbruch des Streiks. Es ist aber sogar denkbar, daß der Streik der Zurückgebliebenen trotz dieser Maßnahme, die inzwischen vollzogen ist und vielleicht bereits eine Anzahl von Betrieben mit überwiegend ledigen Arbeitern zum Stillstand gebracht hat, gar nicht zum Ausbruch kommt, sei es, daß sich die Marktlage plötzlich ungünstig gestaltet hat, oder daß erhoffte Subsidien ausbleiben, oder daß Uneinigkeit in die Reihen der Zurückgebliebenen eingerissen ist. Liegt in diesem Falle Streik vor? Da gleichzeitig mit der Durchführung der Maßnahme bereits der Zuzug fremder Arbeitskräfte hintangehalten wird, also Kriegszustand erklärt ist, da ferner eine Gemeinsamkeit des Handelns der die Arbeit Kündigenden und Abziehenden zu erkennen ist, da weiter die Erfahrung lehrt, daß die Abgeschubten nach Beendigung der Bewegung fast vollzählig wieder an den bisherigen Aufenthaltsort, der oft ihre Heimat ist, und in das bisherige Arbeitsverhältnis zurückkehren, und da schließlich ihrem Abzug in längerer oder kürzerer Frist der offene Kampf der Zurückgebliebenen folgt, oder wenigstens die ursprüngliche Absicht hierzu kund geworden ist, so erblickt man mit Recht auch in dieser Maßnahme eine feindliche Handlung, die ich als *latenten* oder *verschleierten Streik* bezeichne.

Wird nun in irgend einen der erwähnten Streiks eingetreten, so hängt der Erfolg, wenn anders der Zeitpunkt gut gewählt war, also die Arbeit drängt, hauptsächlich davon ab, daß die Arbeit von niemand anderem fertiggestellt wird. Zu diesem Zweck wird der Zuzug fremder Arbeitskräfte hintangehalten. Dies wird versucht und erreicht durch Warnung vor Zuzug in der Presse und durch Besetzung der Bahnhöfe und Landungsstellen, der Landstraßen und insbesondere der Betriebsstätten mit Streikposten, die fremde Arbeiter von dem Bestehen des Streiks unterrichten, ihre Solidarität in Anspruch nehmen und ihnen, wenn nötig, die Mittel zur Weiterreise aus der Streikkasse besorgen. Für die Streiks des Baugewerbes genügen diese Maßnahmen, da dessen Produkte nur an der Betriebsstätte hergestellt werden können, die sich ja selbst zum Produkt, d. i. zum Bauwerk, verwandelt. Anders ist es in Gewerben, die bewegliche und leicht transportable Fabrikate produzieren. Bei Streiks in diesen Gewerben ist weiter erforderlich, auch die Solidarität der auswärtigen Arbeiter anzusprechen, daß sie die Fertigung sogenannter „Streikarbeit" verweigern. Aus dem Versuch der Arbeitgeber benachbarter Orte, ihre Arbeiter zur Fertigstellung solcher Arbeiten zu zwingen, entstehen häufig sogenannte Sympathiestreiks, indem die Arbeiter die Fertigstellung verweigern und auch ihrerseits in den Streik eintreten. Außerdem sind solche Sympathiestreiks nicht selten seitens der Arbeiter eines dem streikenden verwandten Gewerbes, z. B. der Zimmerer bei einem Streik der Maurer.

Häufig erheischen die Verhältnisse auch während eines Streikes die Änderung der Taktik, daß z. B. mit Rücksicht auf eine inzwischen geschaffene Solidarität der Arbeitgeber der Streik nicht in Einzelstreiks durchgeführt werden kann, und daß daher zum Gruppen- oder Generalstreik übergegangen werden muß, oder daß ein Generalstreik wegen Bewilligung der Forderungen durch einzelne Betriebsinhaber mit Rücksicht auf die arg zusammengeschmolzene Streikkasse in einen Gruppenstreik zurückgedämmt werden muß. Eventuell erheischen auch die Verhältnisse die Aufgabe des Streiks infolge Ablauf der Saison oder weil es den Arbeitgebern gelungen ist, genügenden Ersatz von auswärts heranzuziehen.

Sind endlich die Kämpfenden mürbe geworden, haben sie sich genügend gemessen, daß sie sich achten gelernt haben, dann ist die Zeit der Verhandlungen wegen Beendigung des Streiks angebrochen. Die Initiative hierzu kann auch von einer der beiden kämpfenden Parteien oder auch von dritter Seite ausgehen. Kommt schließlich eine solche Verhandlung zustande, dann vertritt hierbei die Lohnkommission, die während des Streiks die Kontrolle der Streikposten, den Verkehr mit der Presse und der auswärtigen Kollegenschaft, die Verwaltung und

Verteilung der Streikgelder, die Aufmunterung der Zaghaften und Mißmutigen ꝛc. besorgt hatte, die Streikenden. Ist endlich der Friede geschlossen, dann sorgt die Lohnkommission für Hintanhaltung von Maßregelungen, für gerechte Wiederbesetzung der Arbeitsstellen und für Erfüllung der getroffenen Vereinbarungen.

Das ist in Kürze die Technik der Streiks, die uns erst Aufschluß gibt über die Wesensverschiedenheit der in der Statistik des zweiten Abschnittes dieses Kapitels behandelten Streiks. Wir erkennen jetzt, daß z. B. zwischen zwei Einzelstreiks mit je 10 Teilnehmern ein ganz gewaltiger Unterschied bestehen kann, indem der eine ein in sich abgeschlossenes Ereignis, der andere aber ein Glied eines unterbliebenen, weil nicht mehr nötigen oder möglichen, oder in zeitlich aufeinanderfolgende Einzelstreiks zerlegten Gruppenstreiks darstellt. Der eine bestimmte das Arbeitsverhältnis von 10, der andere vielleicht das von Hunderten von Arbeitern.

Als das wesentlichste Begriffsmerkmal des Streiks und die wirksamste Bedingung seines Erfolges haben wir die Gemeinsamkeit der Handlung kennen gelernt. Demgemäß setzt jeder Streik eine gewisse Organisation der Streiklustigen voraus, und wäre sie noch so formlos und vielleicht auf den augenblicklichen Zweck beschränkt. Die gegebene Darstellung der Technik der Streiks drängt uns aber wohl die Überzeugung auf, daß ein technisch richtiger Streik fast nur von einer dauernden, straffen Organisation mit reichen Mitteln, vieler Erfahrung und vollem Einfluß auch auf die auswärtigen Arbeitermassen des Gewerbes durchgeführt zu werden vermag. Darum sei es im Rahmen unserer Arbeit und mit gebotener Beschränkung die Aufgabe des folgenden Abschnittes, die Organisation der deutschen Maurer darzustellen, um die Aussichten derselben im Kampfe mit den Arbeitgebern auch für die Zukunft ermessen zu können.